



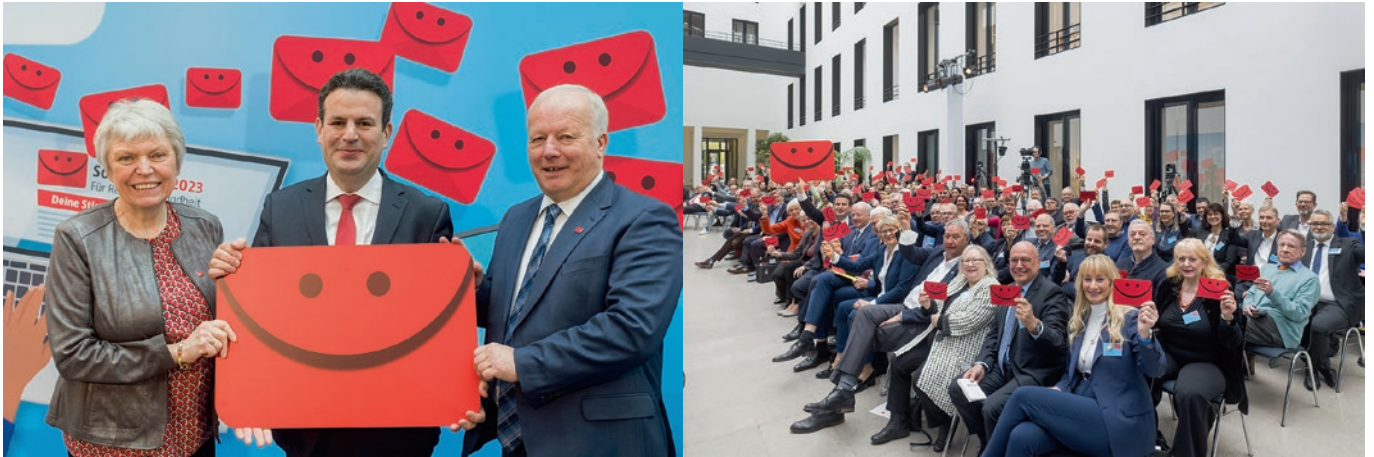
Der Bundeswahlbeauftragte  
für die Sozialversicherungswahlen



**Sozialwahl 2023**

Für Rente & Gesundheit

Deine Stimme. Deine Wahl.



# 3.860 neu gewählte Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter stehen für eine aktive Bürgerbeteiligung in der Sozialversicherung!

11,5 Millionen Wählerinnen und Wähler gaben ihre Stimme ab.

# SCHLUSSBERICHT

des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen  
zu den Sozialwahlen 2023

## **GLIEDERUNG**

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>3 - 6</b>
<b>Kapitel A</b>	<b>7 - 40</b>
<b>Die Sozialwahlen 2023 - Rekord bei der Anzahl der Wahlberechtigten und Auftakt für sechs Jahre engagierte Arbeit der Selbstverwaltungen</b>	
<b>Kapitel B</b>	<b>41 - 86</b>
<b>Geschlechteranteile in den Gremien</b>	
<b>Kapitel C</b>	<b>87 - 99</b>
<b>Das Modellprojekt Online-Wahlen bei den Sozialwahlen 2023 - Ein großer Erfolg!</b>	
<b>Kapitel D</b>	<b>100 - 133</b>
<b>Der Bericht über die Arbeit des Bundeswahlbeauftragten und seiner Stellvertreterin</b>	
<b>Kapitel E</b>	<b>134 - 163</b>
<b>Berichte der Landeswahlbeauftragte über die Sozialwahlen 2023</b>	
<b>Kapitel F</b>	<b>164 - 165</b>
<b>Bundeswahlausschuss: Wächter der Sozialversicherungswahlen</b>	

	<b>Seite</b>
<b>Kapitel G</b>	<b>166 - 178</b>
<b>Fortschritte und einen Rückschritt - Eine Bewertung der Sozialwahlen 2023</b>	
<b>Kapitel H</b>	<b>179 - 191</b>
<b>Die Zukunft der Sozialen Selbstverwaltung – mit verfassungsrechtlicher Garantie!</b>	
<b>Kapitel I</b>	<b>192 - 217</b>
<b>Empfehlungen der Bundeswahlbeauftragten für eine Stärkung der sozialen Selbstverwaltung und die Fortentwicklung des Sozialwahlrechts</b>	
<b>Kapitel J</b>	<b>218 - 271</b>
<b>Wahlergebnisse aller Sozialversicherungsträger</b>	
<b>Impressum</b>	<b>273</b>

## VORWORT

Insgesamt 3.860 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (und bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auch die der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte) haben bei den Sozialwahlen 2023 ihre Mandate in den Vertreterversammlungen, den Verwaltungsräten und den Vorständen bei den 144 Sozialversicherungsträgern im Bereich der Gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung in Deutschland neu beziehungsweise erneut übernommen. Sie engagieren sich ehrenamtlich in der Sozialen Selbstverwaltung und sind damit Teil unseres demokratischen Gemeinwesens. Dort übernehmen sie Verantwortung in der Verwaltung und in der Gestaltung unserer Sozialversicherungen. Sie sind damit verlässliche Partner und Säulen der sozialen Sicherung für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie sind Garanten des Sozialstaates. Bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung finden so ganz konkret statt, jeden Tag und dies für ganze sechs Jahre. Denn so lange dauert eine Legislaturperiode in der Sozialen Selbstverwaltung. Den Gewählten und denen, die sich für eine Kandidatur bei den Sozialwahlen 2023 bereit erklärt haben, gilt daher unser herzlicher Dank! Wir beglückwünschen sie zu der ehrenvollen und wichtigen Tätigkeit zum Wohl unserer Sozialversicherungen und damit zum Wohl der Versicherten. In diesem Schlussbericht der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen stellen wir die Ergebnisse der Wahlen bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern vor und nehmen zu einzelnen Aspekten der Sozialen Selbstverwaltung und der Sozialwahlen Stellung.

**Mit den Sozialwahlen 2023 waren eine Reihe von Neuregelungen umzusetzen, die der Gesetzgeber in drei Gesetzen auf den Weg gebracht hat:**

- **Das MDK-Reformgesetz aus dem Jahr 2019 legte eine verpflichtende 40% - Geschlechterquote für die Zulassung von Vorschlagslisten zu den Sozialwahlen der gesetzlichen Krankenkassen fest.**
- **Das 7. SGB IV - Änderungsgesetz aus dem Jahr 2020 ermöglichte den gesetzlichen Krankenkassen bei den Sozialwahlen 2023 die Teilnahme am Modellprojekt Online-Wahlen.**
- **Das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) aus dem Jahr 2021 definierte den Hauptteil der Reformen und löste hierzu veraltete Vorschriften im SGB IV und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) ab.**

**Prominentestes und innovativstes Beispiel für diese Neuregelungen ist der Modellversuch „Online-Wahl“, an dem sich fünf gesetzliche Krankenkassen beteiligt haben. Erstmals war es in Deutschland möglich, seine Stimme bei einer vom Gesetzgeber veranlassten Wahl auch online abzugeben. Die Online-Wahlen stellen wir in einem eigenen Kapitel unseres Berichts ausführlich dar. Die erfolgreiche Durchführung des Modellprojektes wird die Diskussion darüber beflügeln, ob und bei welchen Wahlen in Deutschland den Wählerinnen und Wählern künftig die Möglichkeit eröffnet werden soll, ihre Stimme digital abzugeben. Den Sozialwahlen gebührt der große Verdienst, diesen ersten Modellversuch gewagt zu haben und damit Schrittmacher im Prozess der Digitalisierung der Wahlen zu sein.**

Eine weitere Innovation im Wahlrecht war die Festlegung einer Geschlechterquote. Auch dies ist im deutschen Wahlrecht bislang einmalig. Zur Sozialwahl bei einem Sozialversicherungsträger durften nur die Vorschlagslisten zugelassen werden, die mindestens 40 Prozent Männer und Frauen aufwiesen. Bei den gesetzlichen Krankenkassen war die Geschlechterquote verpflichtend. Bei den Rentenversicherungsträgern und den Unfallversicherungsträgern galt eine „Soll“-Vorschrift. Sowohl bei den Sozialversicherungsträgern, für die die Geschlechterquote verpflichtend galt, als auch dort, wo sie nur als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet war, hat die Geschlechterquote zu einer signifikanten Steigerung der Beteiligung von Frauen in den Gremien der Sozialen Selbstverwaltung geführt. Auch das stellen wir in einem eigenen Kapitel dieses Berichts vor.

Die Sozialwahlen 2023 waren von einer Informationskampagne und verschiedenen Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Nach einigem Zögern haben auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten Informationsspots ausgestrahlt. Trotzdem ist die Wahlbeteiligung auf 22,43 Prozent gesunken. Nur einmal seit 1953 war die Wahlbeteiligung bei Sozialwahlen niedriger. Die Nachwahlbefragung und weitere Studien zeigen, dass die Bedeutung der Sozialen Selbstverwaltung und damit auch der Sozialwahlen im Bewusstsein der Versicherten nur schwach verankert ist. Vielfach wird auch der Nutzen einer Sozialen Selbstverwaltung angezweifelt, weil sie ohnehin nur über geringe Kompetenzen verfüge. Eine ehrliche und gründliche Analyse dieser Befunde muss zu der Erkenntnis führen, dass ein einfaches „Weiter so“ keine Perspektive für die Soziale Selbstverwaltung und für die Sozialwahlen ist. Deshalb machen wir in diesem Bericht eine Reihe von Vorschlägen, um die Thematik der Zukunft der Sozialen Selbstverwaltung und damit auch

der Grundarchitektur der Sozialversicherungen in Deutschland anzugehen. Wir wollen damit in der Gesellschaft, bei den Sozialpartnern und in der Politik einen Diskussionsprozess anstoßen, der zu einer neuen Verständigung über die Grundlagen der sozialen Sicherung und über Auftrag und Sinn einer Sozialen Selbstverwaltung führen soll. Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Vorschläge nicht nur diskutiert, sondern auch konkret aufgegriffen würden. Spätestens in der kommenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sollten dann auch entsprechende Entscheidungen getroffen werden.



**Peter Weiß**  
Bundeswahlbeauftragter für die  
Sozialversicherungswahlen



**Doris Barnett**  
Stellvertretende Bundes-  
wahlbeauftragte für die  
Sozialversicherungswahlen

## **Kapitel A**

# **DIE SOZIALWAHLEN 2023 - REKORD BEI DER ANZAHL DER WAHLBERECHTIGTEN UND DER AUFTAKT FÜR SECHS JAHRE ENGAGIERTE ARBEIT DER SELBSTVERWALTUNGEN**

## **1. Sozialwahlen - Bestimmung der Mitglieder der Vertreterversammlungen und der Verwaltungsräte**

Durch die Sozialwahlen werden die Mitglieder der Vertreterversammlungen in den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Mitglieder der Verwaltungsräte der gesetzlichen Krankenkassen bestimmt.

Dies geschah bei den Sozialwahlen 2023 auf zwei Wegen:

- der Durchführung einer Wahl mit konkurrierenden Vorschlagslisten und
- der „Wahl ohne Wahlhandlung“.

Beide Wege werden nach geltender Rechtslage als Wahl bezeichnet. Die „Wahl ohne Wahlhandlung“ kommt zustande, wenn nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden ist oder die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf unterschiedlichen Vorschlagslisten der Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate entspricht. In diesem Fall gelten die Vorgeslagenen als gewählt. Eine Wahlhandlung durch wahlberechtigte Arbeitgeber oder Versicherte findet in diesem Fall nicht statt.



Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter der Unfallkassen wurden nicht gewählt, sondern von im Gesetz festgelegten Stellen bestimmt. Auch bei geschlossenen Betriebskrankenkassen mussten die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter nicht gewählt werden. Sie wurden von dem oder von den die Betriebskrankenkasse tragenden Unternehmen bestimmt.

## **2. Bis zu drei Gruppen - jede Gruppe wählt für sich**

In der Regel gehören den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber an. Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau kommt eine dritte Gruppe hinzu - die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Jede dieser bis zu drei Gruppen führt eine eigene Wahl durch und bestimmt damit ihre Mitglieder in der Selbstverwaltung.

## **3. Anzahl der vergebenen Mandate**

Insgesamt wurden in den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten

**3.238 Mandate**

vergeben.

Von den Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wurden ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gewählt.

Hierbei wurden

**622 Mandate**

vergeben.

**Überblick über die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Vertreterversammlungen nach Versicherungszweigen**

Versicherungszweig	Arbeitgeber	Versicherte	Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte	Gesamt
AOK	159	159	0	318
IKK	80	80	0	160
Ersatzkassen	39	114	0	153
BKK	408	620	0	1.028
Rentenversicherungsträger	240	240	0	480
Berufsgenossenschaften	258	258	0	516
Unfallkassen	249	274	0	523
SVLFG	20	20	20	60
<b>Gesamt</b>	<b>1.453</b>	<b>1.765</b>	<b>20</b>	<b>3.238</b>

**Überblick über die Anzahl der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Versicherungszweig	Arbeitgeber	Versicherte	Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte.	Gesamt
Rentenversicherungsträger	99	99	0	198
Berufsgenossenschaften	104	104	0	208
Unfallkassen	98	103	0	201
SVLFG	5	5	5	15
<b>Gesamt</b>	<b>306</b>	<b>311</b>	<b>5</b>	<b>622</b>

#### **4. Der Sonderfall von zwei gesetzlichen Krankenkassen, die keine eigenen Sozialwahlen durchführen**

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wurde im Rahmen der Sozialwahlen bestimmt. Diese Selbstverwaltung verwaltet neben der Unfall- und Rentenversicherung auch die Kranken- und Pflegekasse der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Deshalb wurde dort kein Verwaltungsrat gewählt.

Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet auch die dazugehörige Kranken- und Pflegekasse.

Insgesamt bestanden zum Zeitpunkt der Sozialwahlen 96 gesetzliche Krankenkassen. 94 Krankenkassen verfügten über eine eigenständige Selbstverwaltung, deren Zusammensetzung im Rahmen der Sozialwahlen bestimmt wurde. Die Selbstverwaltungen der angesprochenen beiden gesetzlichen Krankenkassen wurden indirekt über die Sozialwahlen in anderen Zweigen des Sozialversicherungssystems bestimmt.

#### **5. Sieben Wahlen mit Wahlhandlung**

Bei sieben Sozialversicherungsträgern konnten die Wählerinnen und Wähler die Mitglieder ihrer Selbstverwaltung durch Wahl bestimmen. Bei sechs Versicherungsträgern wählte die Gruppe der Versicherten. Bei einem Versicherungsträger wählte die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

**Die Versicherten wählten bei der:**

- Deutschen Rentenversicherung Bund,
- Techniker Krankenkasse,
- BARMER,
- DAK-Gesundheit,
- KKH,
- hkk.

**Die Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählten bei der:**

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

**Wahlen mit Wahlhandlung - aufgeteilt nach Sozialversicherungszweigen  
 seit 1953**

	1953	1958	1962	1968	1974	1980	1986	1993	1999	2005	2011	2017	2023
Allgemeine Ortskrankenkassen	3	2	6	*11	*12	10	6	3	1				
Innungskrankenkassen								3					
Ersatzkassen		4	5	5	5	7	8	7	6	4	5	5	5
Betriebskrankenkassen	2	3	14	16	19	24	14	10	6	2	2	*2	
Berufsgenossenschaften			2	6	1	7	5	3	1	1	2	1	1
Unfallkassen		1		1									
Landesversicherungsanstalten / DRV	1	*1	3	5			1					1	
BfA / DRV Bund	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Knappschaft	2	7	7	7									
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>*19</b>	<b>38</b>	<b>*52</b>	<b>*38</b>	<b>49</b>	<b>35</b>	<b>27</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>*10</b>	<b>7</b>

\* Bei einem Versicherungsträger fand in der Gruppe der Arbeitgeber eine Wahl mit Wahlhandlung statt.

Seit 1953 fanden bei Betriebskrankenkassen immer Wahlhandlungen statt. 2023 führte erstmals keine BKK eine Wahl mit Wahlhandlung durch.

### 6. Anteil der Versicherungsträger, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben

Die überwältigende Mehrheit der Versicherungsträger führte keine Wahl mit Wahlhandlung durch.

Zweig der Sozialversicherungsträger	Anzahl der Versicherungsträger	Durchführung einer Wahlhandlung
Allgemeine Ortskrankenkassen	11	0
Innungskrankenkassen	6	0
Ersatzkassen	6	5
Betriebskrankenkassen	71	0
Rentenversicherungsträger	16	1
Berufsgenossenschaften	9	0
Unfallkassen	24	0
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>144</b>	<b>7</b>

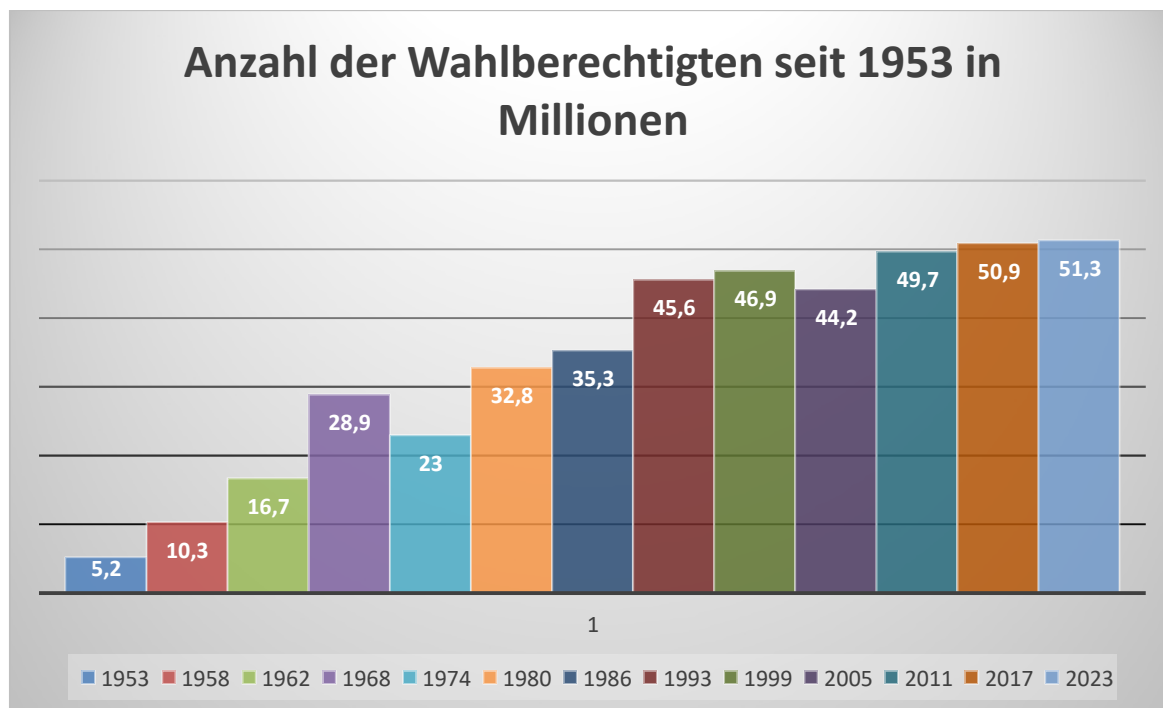
Der Anteil der urwählenden Versicherungsträger liegt bei unter 5 Prozent. Allerdings vermittelt diese Relation ein falsches Bild über die tatsächliche Bedeutung der Wahlen mit Wahlhandlung.

## 7. Über 51 Millionen Mitglieder von Sozialversicherungen konnten an den Sozialwahlen 2023 teilnehmen

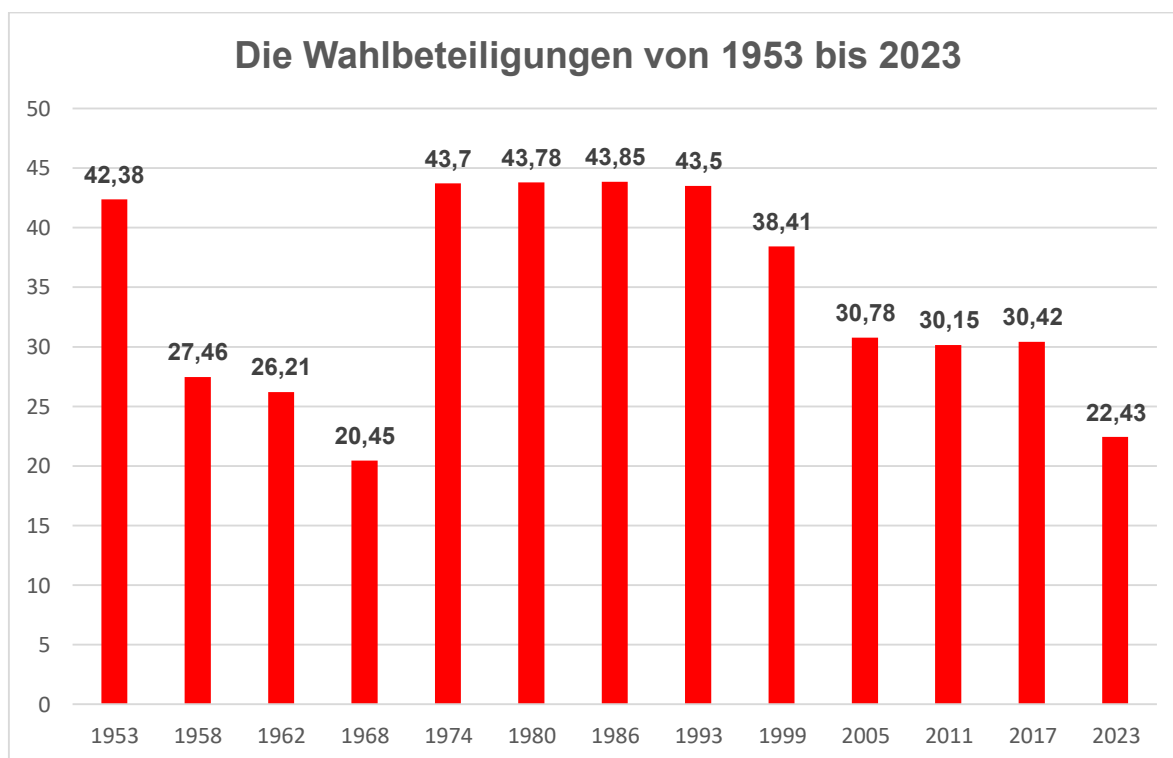
Unter den wählenden sieben Sozialversicherungsträgern befanden sich große Träger. Allein bei der Deutschen Rentenversicherung Bund waren 28,8 Millionen Menschen wahlberechtigt.

## 8. Rekord bei der Anzahl der Wahlberechtigten

Bei den Sozialwahlen 2023 wurde mit 51,3 Millionen ein Rekord bei der Anzahl der Wahlberechtigten aufgestellt. In der gesamten Nachkriegszeit war die Anzahl der Wahlberechtigten nie höher als 2023. Der bisherige Rekord aus dem Jahr 2017 verzeichnete 50,9 Millionen Wahlberechtigte.



## 9. Rückgang bei der Wahlbeteiligung



Die Wahlbeteiligung sank im Vergleich zu den Sozialwahlen 2017 um fast acht Prozentpunkte.

## 10. Spannweite der Wahlbeteiligungen

Die Spannweite der Wahlbeteiligungen reichte von 20,76 Prozent bis 61,3 Prozent. Ein Schwerpunkt lag in der direkten Umgebung der 22-Prozent-Marke.

## 11. Wahlbeteiligung bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern

Sozial- versicherung	Wahlbeteiligung 2017	Wahlbeteiligung 2023	Differenz
SVLFG	67,60	61,30	- 6,30
DRV Bund	30,16	22,31	- 7,85
Techniker Krankenkasse	32,40	23,45	- 8,95
BARMER	30,30	22,30	- 8,00
DAK-Gesundheit	28,42	20,12	- 8,30
KKH	28,53	20,95	- 7,58
hkk	29,03	21,31	- 7,72

## 12. Anzahl der Wahlberechtigten, eingegangene Stimmen und Wahlbeteiligung bei den sieben Sozialversicherungsträgern mit Wahlhandlungen

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
<b>DRV Bund</b>	<b>28.765.059</b>	<b>6.416.402</b>	<b>22,31</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
Techn. Krankenkasse	8.610.406	2.019.565	23,45
BARMER	7.142.367	1.592.537	22,30
DAK-Gesundheit	4.564.122	919.187	20,12
KKH	1.292.948	270.852	20,95
hkk	718.819	153.150	21,31
<b>Krankenkassen</b>	<b>22.338.662</b>	<b>4.955.291</b>	<b>22,18</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
<b>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</b>	<b>227.194</b>	<b>139.352</b>	<b>61,30</b>



Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
<b>Gesamt</b>	<b>51.320.915</b>	<b>11.511.045</b>	<b>22,43</b>

### 13. Zum Vergleich die Zahlen der Sozialwahlen 2017

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
DRV Bund	28.879.512	8.709.603	30,16
DRV Saarland	393.001	100.765	25,64
<b>Rentenversicherungsträger</b>	<b>29.272.513</b>	<b>8.810.368</b>	<b>30,10</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
BARMER	7.369.632	2.232.898	30,30
Techn. Krankenkasse	7.408.270	2.400.155	32,40
DAK-Gesundheit	4.748.657	1.349.659	28,42
KKH	1.375.747	392.452	28,53
hkk	399.519	115.993	29,03
BKK RWE	43.952	20.703	47,10
<b>Krankenkassen</b>	<b>21.345.777</b>	<b>6.511.860</b>	<b>30,51</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
<b>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</b>	<b>217.280</b>	<b>146.865</b>	<b>67,60</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten/Arbeitgeberstimmen	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
<b>BKK VerbundPlus</b>	<b>15.513 / 15.770</b>	<b>1.855</b>	<b>11,76</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
<b>Gesamt</b>	<b>50.851.340</b>	<b>15.470.948</b>	<b>30,42</b>

## 14. Anzahl der durch Wahlen mit Wahlhandlungen vergebenen Mandate

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
Deutsche Rentenversicherung Bund	15
<b>Rentenversicherungsträger</b>	<b>15</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
Techniker Krankenkasse	15
BARMER	27
DAK-Gesundheit	28
KKH	20
hkk	9
<b>Krankenkassen</b>	<b>99</b>

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
<b>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</b>	<b>20</b>

Die Anzahl der Mandate, die durch Wahlhandlungen vergeben wurden:

**134.**

Dies sind 35 Mandate weniger als 2017. Die Anzahl der Träger, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt hat, ging von zehn auf sieben zurück. Darauf ist die Verringerung der Anzahl der durch Wahlhandlungen vergebenen Mandate zurückzuführen.

## 15. Anteil der durch Wahlhandlungen vergebenen Mandate

Insgesamt wurden 2023 im Rahmen der Sozialwahlen 3.238 Mandate (Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte) vergeben, davon 134 durch Wahlhandlungen. Dieser Anteil beträgt 4,14 Prozent. 2017 waren es 4,94 Prozent.

## 16. Die Ergebnisse der sieben Wahlen mit Wahlhandlung

Die Ergebnisse der sieben Wahlen mit Wahlhandlung werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

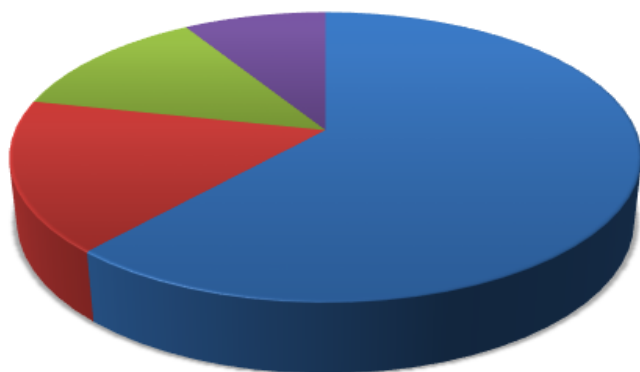


Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Veränderung zu 2017
BfA DRV-Gemeinschaft	2.834.355	1.647.735	-1.186.620
ver.di	1.236.949	1.110.646	-126.303
TK-Gemeinschaft	1.092.967	918.711	-174.256
BARMER VersichertenGemeinschaft	990.023	478.338	-511.685
IG Metall	542.865	424.948	-117.917
KAB/Kolping/BVEA	469.359	269.629	-199.730
DAK-VRV	374.971	259.242	-115.729
DAK-Mitgliedergemeinschaft	321.488	273.675	-47.813
dbb beamtenbund und tarifunion	318.120	276.654	-41.466
KKH-Versichertengemeinschaft	219.609	165.344	-54.265
CGB	127.360	120.916	-6.444
GdS	110.506	102.474	-8.032
BARMER Interessenvertretung	0	304.030	304.030
<b>GESAMT</b>	<b>8.638.572</b>	<b>6.352.342</b>	<b>-2.286.230</b>

Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Veränderung zu 2017
BfA DRV-Gemeinschaft	32,81	25,94	-6,87
ver.di	14,32	17,48	3,16
TK-Gemeinschaft	12,65	14,46	1,81
BARMER VersichertenGemeinschaft	11,46	7,53	-3,93
IG Metall	6,28	6,69	0,41
KAB/Kolping/BVEA	5,43	4,25	-1,18
DAK-VRV	4,34	4,08	-0,26
DAK-Mitgliedergemeinschaft	3,72	4,31	0,59
dbb beamtenbund und tarifunion	3,68	4,36	0,68
KKH-Versichertengemeinschaft	2,54	2,6	0,06
CGB	1,47	1,9	0,43
GdS	1,28	1,61	0,33
BARMER Interessenvertretung	0	4,79	4,79
<b>GESAMT</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	

Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Veränderung zu 2017
BfA DRV-Gemeinschaft	5	4	-1
ver.di	2	3	1
TK-Gemeinschaft	3	3	+/- 0
BARMER VersichertenGemeinschaft	2	1	-1
IG Metall	1	1	+/- 0
KAB/Kolping/BVEA	1	0	-1
DAK-VRV	1	1	+/- 0
DAK-Mitgliedergemeinschaft	0	0	+/- 0
dbb beamtenbund und tarifunion	0	1	1
KKH-Versichertengemeinschaft	0	0	+/- 0
CGB	0	0	+/- 0
GdS	0	0	+/- 0
BARMER Interessenvertretung	0	1	1
<b>GESAMT</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	

## 16b Wahlergebnis Techniker Krankenkasse 2023



■ TK-Gemeinschaft 
 ■ BfA DRV-Gemeinschaft 
 ■ ver.di 
 ■ IG Metall

Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Veränderung zu 2017
TK-Gemeinschaft	1.512.730	1.235.090	- 277.640
BfA DRV-Gemeinschaft	303.437	338.640	35.203
ver.di	282.591	258.358	-24.233
IG Metall	163.974	175.291	11.317
KAB / Kolping / BVEA	112.236	0	- 112.236
<b>Gesamt</b>	<b>2.374.968</b>	<b>2.007.379</b>	<b>- 367.589</b>

Die Vorschlagsliste KAB / Kolping / BVEA ist 2023 nicht angetreten.

Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Veränderung zu 2023
TK-Gemeinschaft	63,69	61,53	- 2,16
BfA DRV-Gemeinschaft	12,78	16,87	+ 4,09
ver.di	11,90	12,87	+ 0,97
IG Metall	6,90	8,73	+ 1,83
KAB / Kolping / BVEA	4,73	0	- 4,73
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	

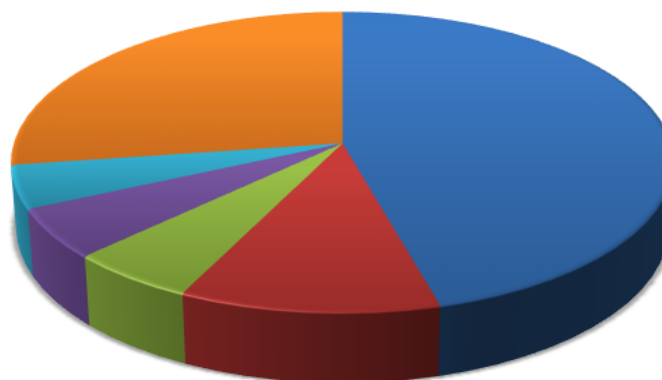
Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Veränderung zu 2023
TK-Gemeinschaft	10	10	+/- 0
BfA DRV-Gemeinschaft	2	2	+/- 0
ver.di	2	2	+/- 0
IG Metall	1	1	+/- 0
KAB / Kolping / BVEA	0	0	+/- 0
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	



**Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse (Foto: TK).**

### 16c Wahlergebnis BARMER 2023

- BARMER  
VersichertenGemeinschaft
- ver.di
- BfA DRV-Gemeinschaft
- IG Metall
- KAB/Kolping/BVEA
- BARMER  
Interessenvertretung



Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Veränderung zu 2023
BARMER VersichertenGemeinschaft	1.420.961	717.694	- 703.267
ver.di	263.916	178.896	- 85.020
BfA DRV-Gemeinschaft	255.376	88.048	- 167.328
IG Metall	120.114	84.344	- 35.770
KAB / Kolping / BVEA	91.965	72.884	- 19.081
BARMER Interessenvertretung	0	429.572	429.572
DGB, IG BAU, NGG	27.588	0	- 27.588
CGB	34.235	0	- 34.235
Gesamt	2.214.155	1.571.438	- 642.717

Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Veränderung/2017
<b>BARMER</b> VersichertenGemeinschaft	<b>64,18</b>	<b>45,67</b>	<b>-18,51</b>
ver.di	11,92	11,38	- 0,54
BfA DRV-Gemeinschaft	11,53	5,60	-5,93
IG Metall	5,42	5,37	- 0,05
KAB / Kolping / BVEA	4,15	4,64	+ 0,49
BARMER Interessenvertretung	0	27,34	+ 27,34
DGB, IG BAU, NGG	1,25	0	- 1,25
CGB	1,55	0	- 1,55
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	

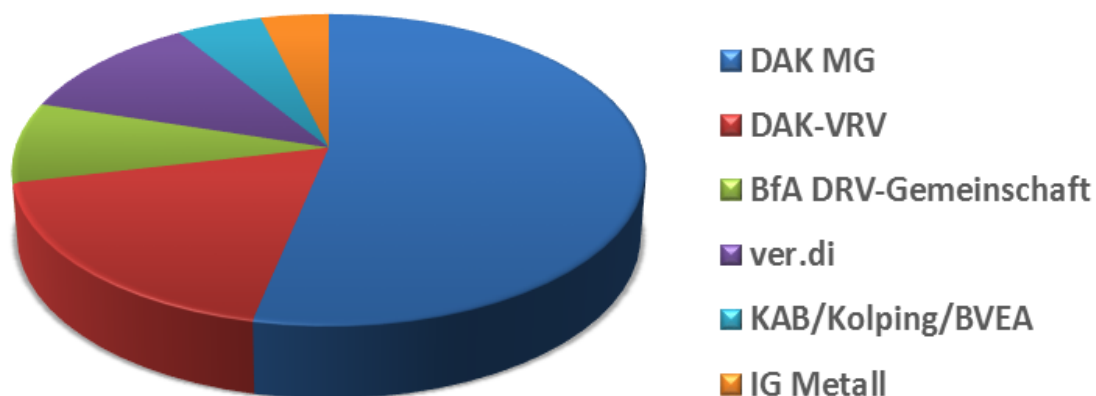
Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Veränderung/2017
<b>BARMER</b> VersichertenGemeinschaft	<b>18</b>	<b>13</b>	<b>- 5</b>
ver.di	4	4	+/- 0
BfA DRV-Gemeinschaft	3	1	- 2
IG Metall	1	1	+/- 0
KAB / Kolping / BVEA	1	1	+/- 0
BARMER Interessenvertretung	0	7	+ 7
DGB, IG BAU, NGG	0	0	+/- 0
CGB	0	0	+/- 0
<b>Gesamt</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	



**Verwaltungsrat der BARMER (Foto: Manfred Vogel für BARMER).**



## 16d Wahlergebnis DAK-Gesundheit 2023



Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Veränderung zu 2017
DAK MG	623.959	484.665	- 139.294
DAK-VRV	277.989	163.705	- 114.284
BfA DRV-Gemeinschaft	154.423	76.161	- 78.262
ver.di	133.069	101.775	- 31.294
KAB / Kolping / BVEA	73.489	45.591	- 27.898
IG Metall	39.806	36.218	- 3.588
DGB	32.918	0	- 32.918
<b>Gesamt</b>	<b>1.335.653</b>	<b>908.115</b>	<b>- 427.538</b>

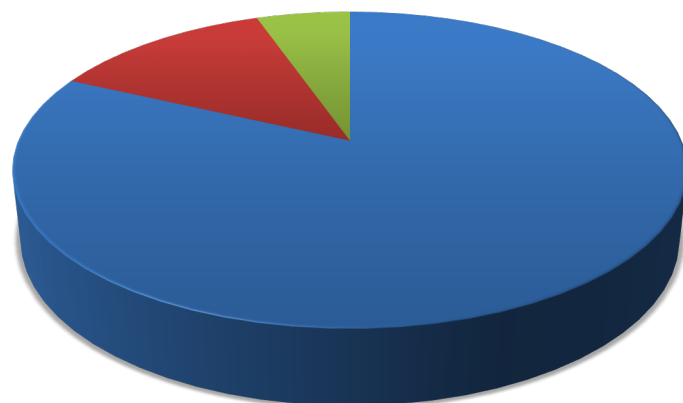
Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Veränderung zu 2017
DAK MG	46,72	53,37	+ 6,65
DAK-VRV	20,81	18,03	- 2,78
BfA DRV-Gemeinschaft	11,56	8,39	- 3,17
ver.di	9,96	11,21	+ 1,25
KAB / Kolping / BVEA	5,50	5,02	- 0,48
IG Metall	2,98	3,99	+ 1,01
DGB	2,46	0	- 2,46
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	

Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Veränderung zu 2017
DAK-MG	13	15	+2
DAK-VRV	6	5	- 1
BfA DRV-Gemeinschaft	3	2	- 1
ver.di	3	4	+ 1
KAB / Kolping / BVEA	2	1	- 1
IG Metall	1	1	+/- 0
DGB	0	0	+/- 0
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	



**Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit (Foto: DAK-Gesundheit).**

### 16e Wahlergebnis KKH 2023



■ KKH-Versichertengemeinschaft   
 ■ ver.di   
 ■ DGB

Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Veränderung zu 2017
KKH-Versichertengemeinschaft	323.599	219.779	- 103.820
ver.di	43.814	34.080	- 9.734
DGB	20.032	14.387	- 5.645
<b>Gesamt</b>	<b>387.445</b>	<b>268.246</b>	<b>- 119.199</b>

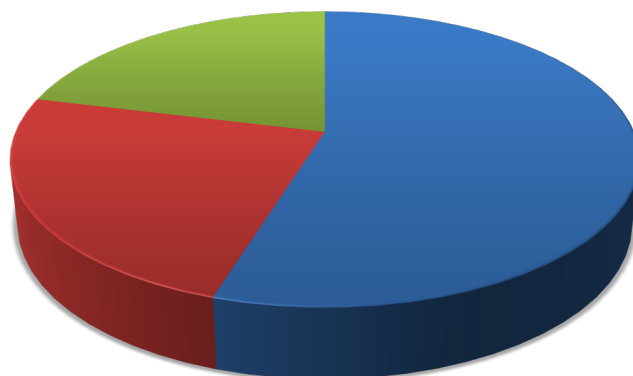
Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Veränderung zu 2017
KKH-Versichertengemeinschaft	83,52	81,93	- 1,59
ver.di	11,31	12,71	+ 1,40
DGB	5,17	5,36	+ 0,19
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	

Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Veränderung zu 2017
<b>KKH- Versichertengemeinschaft</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>+/- 0</b>
<b>ver.di</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>+/- 0</b>
<b>DGB</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>+/- 0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>+/- 0</b>



**Verwaltungsrat der KKH (Foto: Alexander Demandt).**

### 16f Wahlergebnis hkk 2023



■ hkk-Gemeinschaft   
 ■ BfA DRV-Gemeinschaft   
 ■ ver.di

Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Veränderung zu 2017
hkk-Gemeinschaft	73.036	83.572	10.536
BfA DRV-Gemeinschaft	21.279	36.599	15.320
ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft in der Handelskrankenkasse (hkk)	14.257	32.267	18.010
DGB	5.487	0	- 5.487
<b>Gesamt</b>	<b>114.059</b>	<b>152.438</b>	<b>+ 38.379</b>

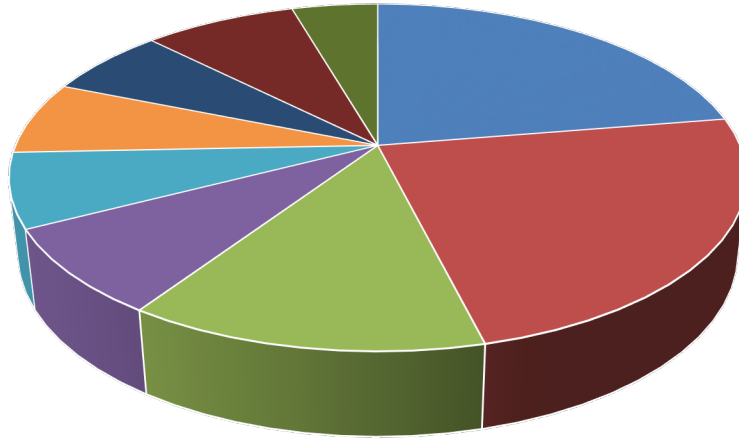
Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Veränderung zu 2017
hkk-Gemeinschaft	64,03	54,82	- 9,41
BfA DRV-Gemeinschaft	18,66	24,01	+ 5,35
ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft in der Handelskrankenkasse (hkk)	12,50	21,17	+ 8,67
DGB	4,81	0	- 4,81
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	

Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Veränderung zu 2017
hkk-Gemeinschaft	6	5	- 1
BfA DRV-Gemeinschaft	2	2	+/- 0
ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft in der Handelskrankenkasse (hkk)	1	2	+ 1
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	



Verwaltungsrat der hkk (Foto: Jörg Sarbach für die hkk).

### 16g Wahlergebnis SVLFG 2023



- Bayerischer Bauernverband
- Waldbesitzerverbände
- Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg
- Landwirte in Hessen, Rheinland-Pfalz/Saarland
- Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftsverbände NRW (WLV und RLV)
- Land- und Forstwirte der neuen Bundesländer
- Jäger
- Aktionsbündnis Agrarsozialwahl 2023



Die Bundeswahlbeauftragten bei der Auszählung der Stimmen bei der SVLFG (Foto: SVLFG).

Vorschlagsliste	Stimmen 2017	Stimmen 2023	Ver- änderung zu 2017
Bayerischer Bauernverband	27.232	25.587	- 1.645
Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein	7.952	7.910	- 42
Bauern, Bäuerinnen, Winzer, Winzerinnen, Jungbauern, Jungwinzer und Waldbauern in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	8.757	9.161	+ 404
Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg	14.999	15.164	+ 165
Landwirtschaftsverbände NRW (WLV und RLV)	7.844	7.753	- 91
Waldbesitzerverbände	17.775	27.028	+ 9.253
Land- und Forstwirte der neuen Bundesländer	6.151	7.283	+ 1.132
Jäger	0	9.115	+ 9.115
Aktionsbündnis Agrarsozialwahl 2023	0	5.141	+ 5.141
Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e. V.	8.845	0	- 8.845
Deutsche Landwirte e. V. (VDL)	2.208	0	- 2.208
Freie Liste Eickmeyer, Habben, Schmid, Behring, Michel	5.969	0	- 5.969
Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp	10.056	0	- 10.056
<b>Gesamt</b>	<b>117.788</b>	<b>114.142</b>	



**Frau Sadtkowski-Männel erläutert den beiden Bundeswahlbeauftragten Details der Auszählung (Foto: SVLFG).**



Vorschlagsliste	Prozente 2017	Prozente 2023	Ver- änderung zu 2017
Bayerischer Bauernverband	23,1	22,42	- 0,68
Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein	6,8	6,93	+ 0,13
Bauern, Bäuerinnen, Winzer, Winzerinnen, Jungbauern, Jungwinzer und Waldbauern in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	7,4	8,03	+ 0,63
Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg	12,7	13,29	+ 0,59
Landwirtschaftsverbände NRW (WLV und RLV)	6,7	6,79	+ 0,09
Waldbesitzerverbände	15,1	23,68	+ 8,58
Land- und Forstwirte der neuen Bundesländer	5,2	6,38	+ 1,18
Jäger	0	7,99	+ 7,99
Aktionsbündnis Agrarsozialwahl 2023	0	4,50	+ 4,50
Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e. V.	7,5	0	- 7,5
Deutsche Landwirte e. V. (VDL)	1,9	0	- 1,9
Freie Liste Eickmeyer, Habben, Schmid, Behring, Michel	5,1	0	- 5,1
Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp	8,5	0	- 8,5
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	



So lieferte die Post die Wahlbriefumschläge zum Wahlausschuss der SVLFG (Foto: SVLFG).

Vorschlagsliste	Mandate 2017	Mandate 2023	Ver- änderung zu 2017
Bayerischer Bauernverband	6	6	+/- 0
Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein	1	1	+/- 0
Bauern, Bäuerinnen, Winzer, Winzerinnen, Jungbauern, Jungwinzer und Waldbauern in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	2	2	+/- 0
Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg	3	3	+/- 0
Landwirtschaftsverbände NRW (WLV und RLV)	1	1	+/- 0
Waldbesitzerverbände	3	5	+ 2
Land- und Forstwirte der neuen Bundesländer	1	1	+/- 0
Jäger	0	1	+ 1
Aktionsbündnis Agrarsozialwahl 2023	0	0	+/- 0
Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e. V.	1	0	- 1
Deutsche Landwirte e. V. (VDL)	0	0	+/- 0
Freie Liste Eickmeyer, Habben, Schmid, Behring, Michel	1	0	- 1
Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp	1	0	- 1
<b>Gesamt</b>			



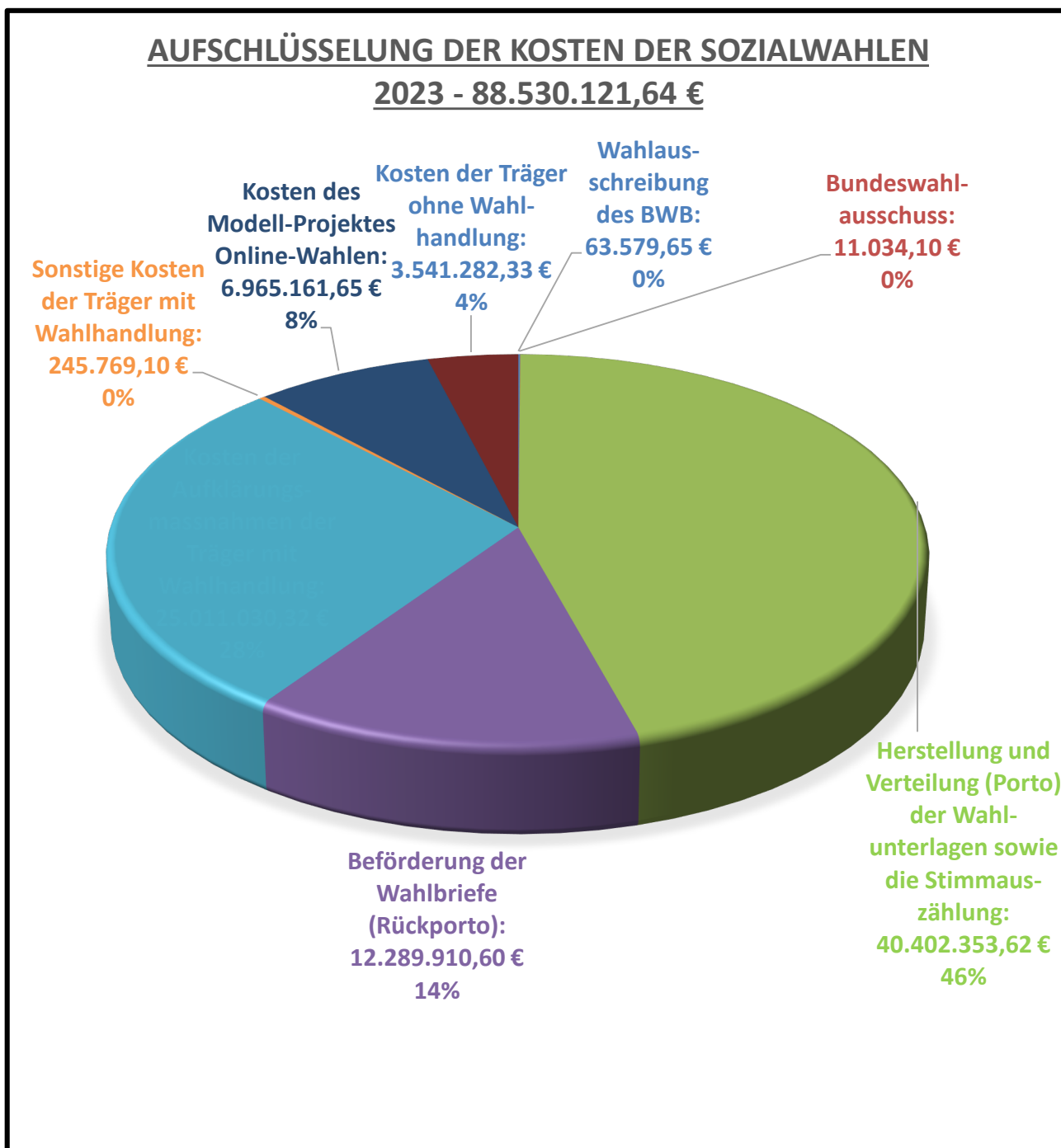
**Peter Weiß und Doris Barnett waren sichtlich zufrieden mit der Organisation der Auszählung bei der SVLFG (Foto: SVLFG).**

## 17. Theoretisch wahlberechtigte Versicherte bei den Sozialwahlen 2023

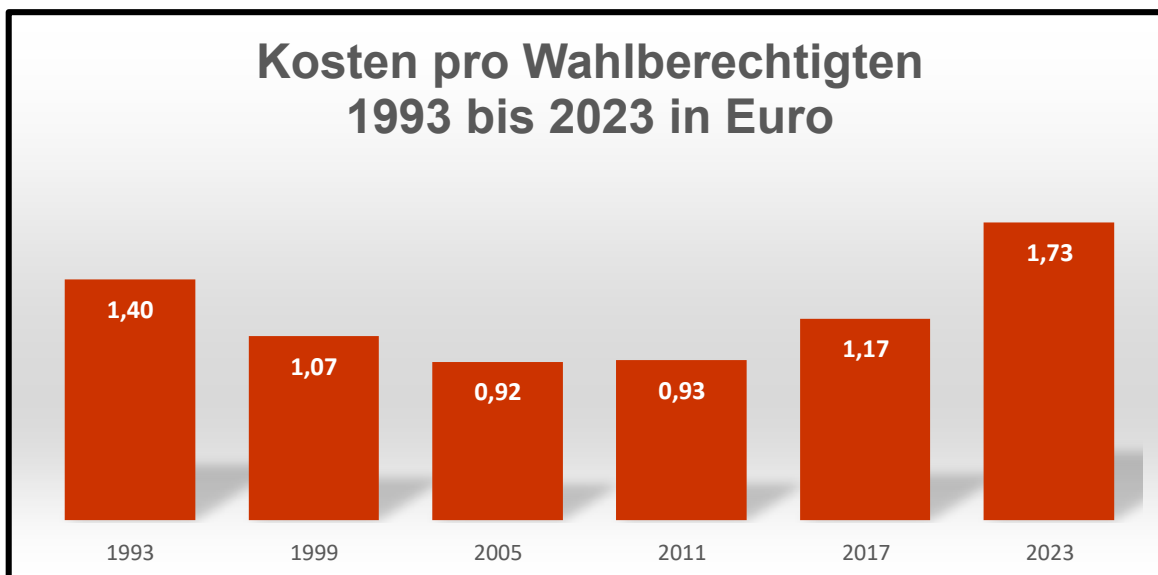
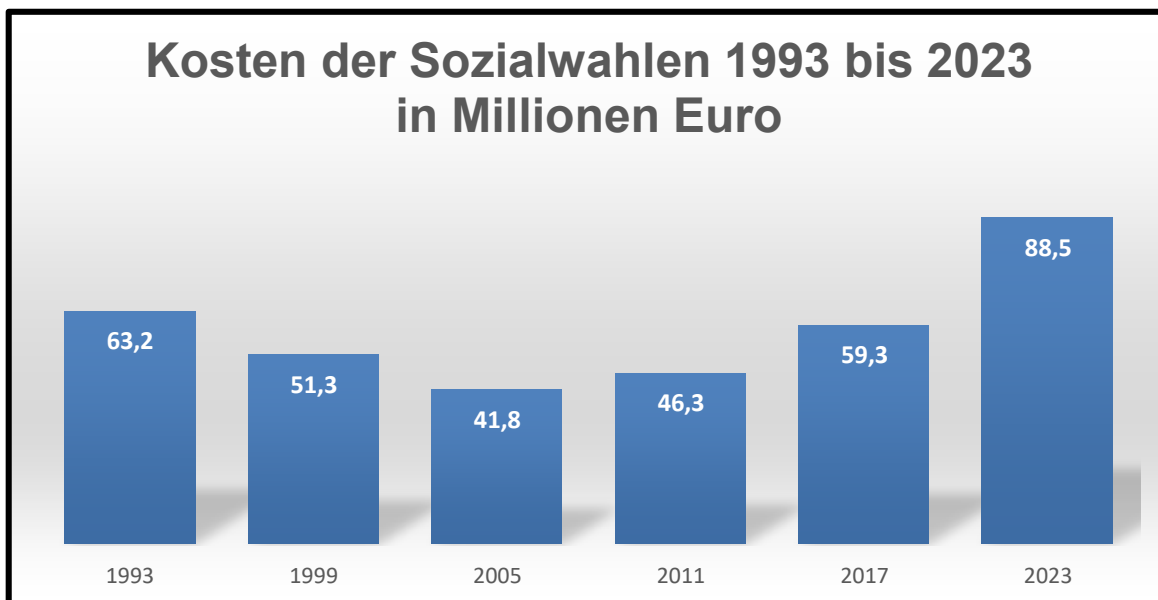


## 18. Kosten der Sozialwahlen 2023 - 88,5 Millionen Euro

Im Zusammenhang mit den Sozialwahlen 2023 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Rentenversicherung und den gesetzlichen Trägern der Unfallversicherung Kosten im Umfang von 88.530.121,64 Euro entstanden.



### Kostenvergleiche 1993 bis 2023



In diese Gesamtkosten flossen auch die Kosten der zahlreichen Versicherungsträger ein, die keine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben. Es hat sich eingebürgert, diese - allerdings nicht allzu hohen - Kosten (3,5 Millionen Euro) mitzuverwenden, um die Relation zwischen

den Gesamtkosten und den zu den Wahlen aufgerufenen Wahlberechtigten herzustellen.

### Erläuterungen zu den Kosten der Versicherungsträger, die eine Wahl durchführten

Gesamtkosten der sieben Sozialversicherungsträger, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchführten:

84.914.225,29 €.

### Kosten der Herstellung und der Verteilung der Wahlunterlagen sowie der Auszählung Stimmen

Der Druck und das Versenden (Porto) der Wahlunterlagen verursachen bei jeder Sozialwahl hohe Kosten. Für das Auszählen der Stimmen müssen bei den größeren Trägern Räume, technische Anlagen sowie unterstützendes Personal finanziert werden.

### Beförderung der Wahlbriefe

Unter diesem Posten findet man die Portokosten, die durch das Abschicken der Wahlbriefe von den Wählerinnen und Wählern an die Versicherungsträger entstanden sind. Diese Kosten übernahmen die Versicherungsträger.

### Informationsmaßnahmen

Hierrunter werden alle Kosten aufgeführt, die den wählenden Versicherungsträger zur Information der Wählerinnen und Wähler entstanden sind. Große Posten sind die Kosten für die gemeinsame Kampagne der Rentenversicherungsträger und der Ersatzkassen sowie die Kosten, welche die Versicherungsträger in ihrer eigenen

Öffentlichkeitsarbeit entstanden sind. Darunter fallen jedoch auch die Kosten für das Wahlankündigungsschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund.

**Anmerkungen zu den Kosten der Versicherungsträger, die keine Wahlen mit Wahlhandlung durchgeführt haben**

Kosten der Versicherungsträger, die 2023 keine Wahlhandlung durchführten:

**3.541.282,33 €.**

In diese Kosten sind die Umlage der Kosten der Wahlausschreibung der Bundeswahlbeauftragten nicht eingerechnet.

**Allgemeine Ortskrankenkassen**

Die elf Allgemeinen Ortskrankenkassen gaben für die Durchführung der Sozialwahlen etwas mehr als 114.000 € aus. Die Kosten pro Versicherungsträger lagen zwischen etwa 22,50 € und 32.630,73 €. Im Durchschnitt gab eine Allgemeine Ortskrankenkasse rund 10.393,81 € für die Sozialwahl 2023 aus.

**Innungskrankenkassen**

Die sechs Innungskrankenkassen gaben für die Durchführung der Sozialwahlen insgesamt etwa 2.100 € aus. Die Kosten pro Versicherungsträger lagen zwischen 0 € und rund 1.233,89 €. Im Durchschnitt gab eine Innungskrankenkasse rund 346 € für die Sozialwahl 2023 aus.

### Ersatzkassen

Die einzige Ersatzkasse, die 2023 keine Wahl mit Wahlhandlung durchführte, war die HEK, die für die Sozialwahl etwa 96.000 € ausgab.

### Betriebskrankenkassen

Die 71 Betriebskrankenkassen, die keine Wahl mit Wahlhandlung durchführten, gaben für die Durchführung der Sozialwahlen insgesamt etwa 169.000 € aus. Die Kosten pro Versicherungsträger lagen zwischen 0 € und rund 103.000 €. Im Durchschnitt gab eine Betriebskrankenkasse rund 2.375 € für die Sozialwahl 2023 aus.

### Rentenversicherungsträger

Die 15 Rentenversicherungsträger, die keine Wahl mit Wahlhandlung durchführten, gaben für die Durchführung der Sozialwahlen insgesamt etwa 190.000 € aus. Die Kosten pro Versicherungsträger lagen zwischen etwa 750 € und rund 26.900 €. Im Durchschnitt gab ein Rentenversicherungsträger rund 12.634 € für die Sozialwahl 2023 aus.

### Berufsgenossenschaften

Die neun Berufsgenossenschaften gaben für die Durchführung der Sozialwahlen insgesamt fast 2.900.000 € aus. Die Kosten pro Versicherungsträger lagen zwischen etwa 1.288 € und 1.918.000 €. Im Durchschnitt gab eine Berufsgenossenschaft rund 319.723 € für die Sozialwahl 2023 aus.

### Unfallkassen

Die 24 Unfallkassen gaben für die Durchführung der Sozialwahlen insgesamt etwa 93.374 € aus. Die Kosten pro Versicherungsträger lagen zwischen etwa 342 € und 56.927 €. Im Durchschnitt gab eine Unfallkasse rund 3.891 € für die Sozialwahl 2023 aus.



### **Kosten für die Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen veröffentlichte seine Wahlausschreibung gemäß § 88 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) am 1. April 2022 in einer Reihe von Tageszeitungen. Diese Kosten erstatteten die Versicherungsträger dem Bund gemäß § 83 Absatz 1 SVWO. Versicherungsträger, deren Anteil unter 52 Euro lag, waren von der Umlage ausgenommen.

Die Kosten für die Wahlausschreibung lagen bei 63.579,92 €.

### **Kosten für den Bundeswahlausschuss**

Die Kosten für den Bundeswahlausschuss tragen die bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben sowie die bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die keine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben, die jedoch an einem Beschwerdeverfahren beteiligt gewesen waren. Im Rahmen der Sozialwahlen 2023 waren lediglich solche Versicherungsträger an Beschwerdeverfahren beteiligt, die auch Wahlen mit Wahlhandlung durchgeführt haben. Die Kosten wurden also auf die sieben bundesunmittelbaren Versicherungsträger umgelegt, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchführten.

Die Kosten für den Bundeswahlausschuss betragen 11.034,10 €.

### **Umlage für das Modellprojekt Online-Wahlen**

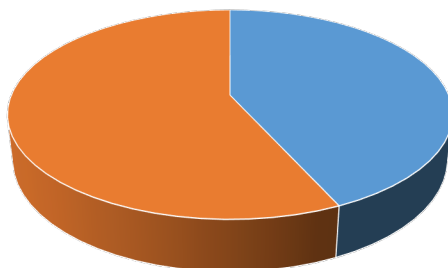
Die Kosten des Modell-Projektes Online-Wahlen betrug 6.965.161,65 €. Dies sind pro Mitglied einer Krankenkasse etwas weniger als 12,4 Cent.

## Kapitel B

### GESCHLECHTERANTEILE IN DEN GREMIEN

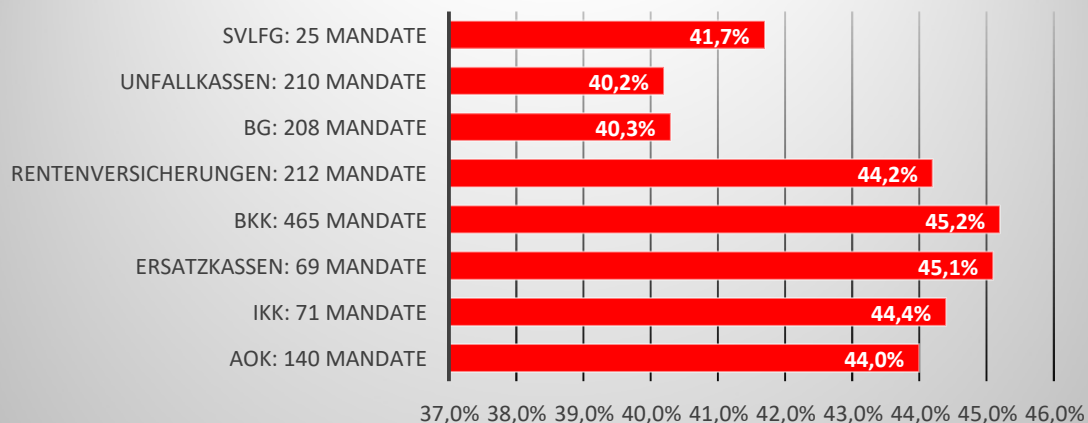
#### 1. Kurzübersicht: Die Sozialwahlen 2023

##### Durchschnittlicher Anteil von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen

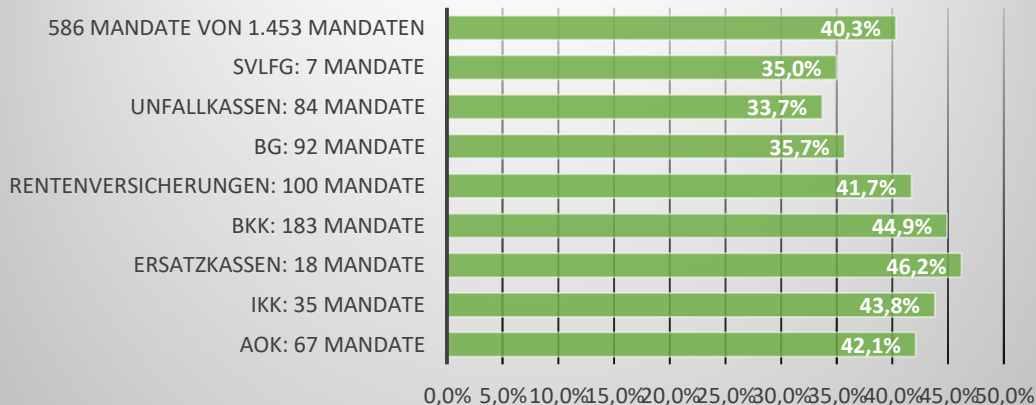


- Frauen: 1.400 Mandate = 43,2 %
- Männer: 1.838 Mandate = 56,8 %

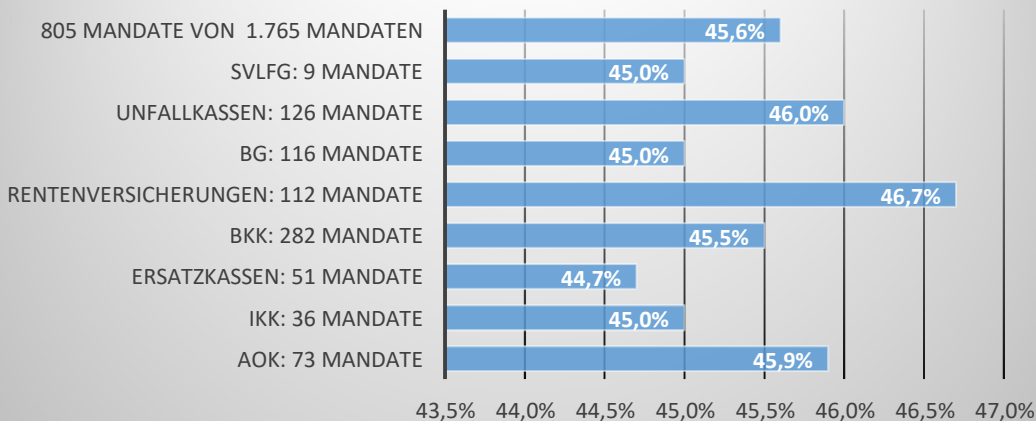
##### Frauenanteile in den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen



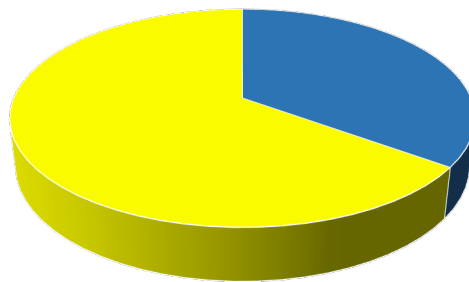
### Frauenanteile der Arbeitgeber in den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen



### Frauenanteil der Versicherten in Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen

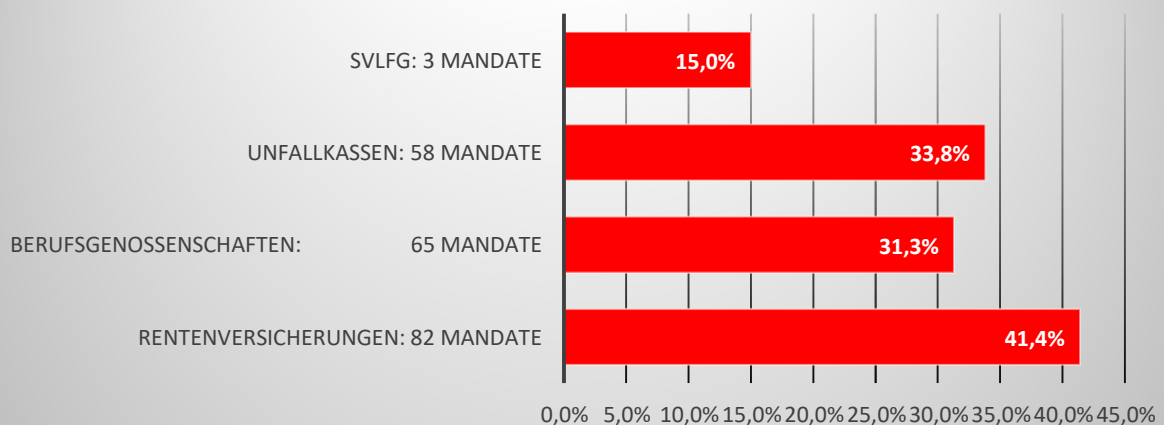


**Durchschnittlicher Anteil von Frauen und Männern in den ehrenamtliche Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger**

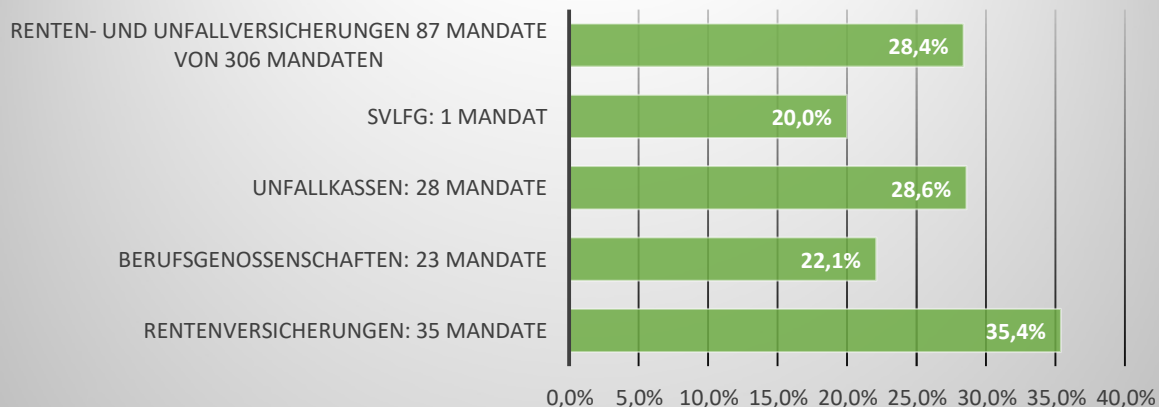


■ Frauen: 218 Mandate = 35,0 % ■ Männer: 404 Mandate = 65,0 %

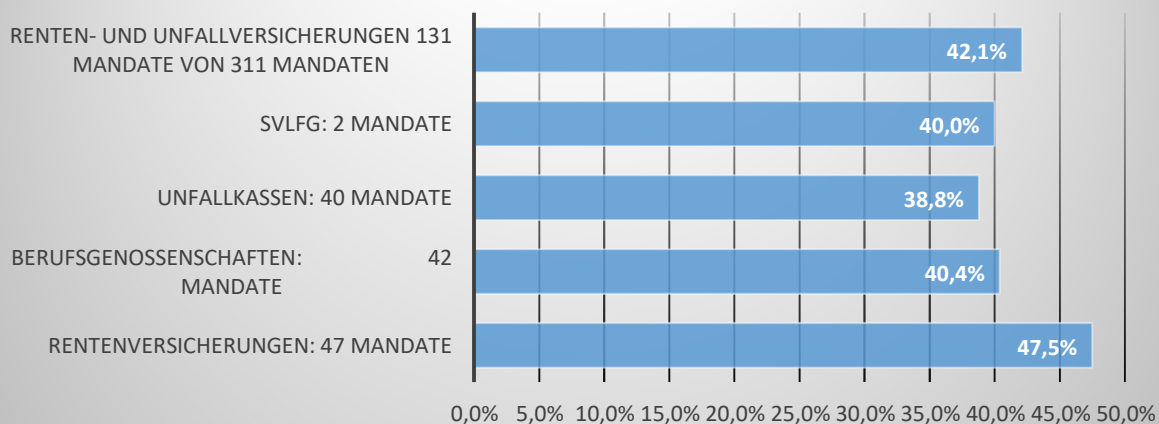
**Frauenanteile in den ehrenamtlichen Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger**



**Frauenanteile der Arbeitgeber in den ehrenamtlichen  
 Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger**



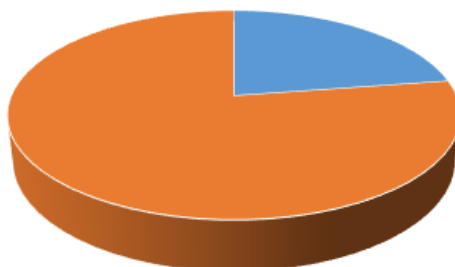
**Frauenanteil der Versicherten in den ehrenamtlichen  
 Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger**



## 2. Die Ausgangslage: Die Sozialwahlen 2017

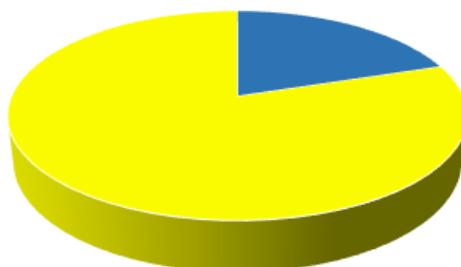
Bei den Sozialwahlen 2017 wurden folgende Frauenanteile erreicht:

### Durchschnittlicher Anteil von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen



- Frauen: 774 Mandate = 22,6 %
- Männer: 2.649 Mandate = 77,4 %

### Durchschnittlicher Anteil von Frauen und Männern in den ehrenamtliche Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger



- Frauen: 128 Mandate = 20,0 %
- Männer: 512 Mandate = 80,0 %

### **3. Der Reformbedarf und Reform nach den Sozialwahlen 2017**

Frauen waren in den Gremien der Selbstverwaltungen nach den Sozialwahlen 2017 deutlich unterrepräsentiert. Deshalb forderten die beiden Bundeswahlbeauftragten für die Sozialwahlen des Jahres 2017 - Rita Pawelski und Klaus WieseHügel - die Einführung einer verbindlichen Geschlechterquote. Die Appelle an die Listenträger, deutlich mehr Frauen auf den Vorschlagslisten zu platzieren, führten zwar zu einem Anstieg des Frauenanteils, aber im Ergebnis waren diese Anstiege bei weitem nicht ausreichend.

Der Gesetzgeber folgte den beiden Bundeswahlbeauftragten und legte ab den Sozialversicherungswahlen 2023 eine Mindestgeschlechterquote für eingereichte Vorschlagslisten fest. Diese beträgt 40 %.

Allerdings entschied sich der Gesetzgeber für zwei unterschiedliche Grade der Verbindlichkeit. Während die Vorschlagslisten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger einer Soll-Vorschrift unterlagen, bestand für die Geschlechterquote im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen eine absolut verbindliche Vorschrift. Vorschlagslisten, welche das Quorum nicht erreichten, durften von den Wahlausschüssen der Krankenkassen nicht zu den Sozialwahlen zugelassen werden. Im Bereich der Renten- und Unfallversicherungsträger musste das Verfehlen der Geschlechterquote begründet werden. Diese Begründungen wurden mit den Vorschlagslisten veröffentlicht.

#### **4. Die Geschlechterquote bei den Sozialwahlen 2023 - eine Bewertung**

Die erstmalige Einführung einer Geschlechterquote war ein Erfolg! Sie wirkte auch dort, wo sie nicht verbindlich war. Nach den Sozialwahlen 2023 gibt es keinen Zweig der Sozialversicherungsträger, in denen der durchschnittliche Frauenanteil der Vertreterversammlungen oder der Verwaltungsräte unter 40 Prozent liegt.

Teilt man die Gremienmitglieder nach Arbeitgeber- und Versichertenvertreterinnen und -vertreter auf, stellt man einen Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite fest, der zwischen 33,7 Prozent (Unfallkassen) und 46,2 Prozent (Ersatzkassen) liegt. Auf der Versichertenseite ist die Spannbreite geringer. Sie liegt zwischen 44,7 Prozent (Ersatzkassen) und 46,7 Prozent (Rentenversicherungen).

Bemerkenswert ist, dass der Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite der Unfallkassen bei 33,7 Prozent liegt. Dies sind zwar über zehn Prozentpunkte mehr als 2017. Allerdings könnte die Politik diesen Bereich direkt beeinflussen. Denn die Arbeitgeberseite der Unfallkassen sind der Bund, die Länder und die Kommunen.

Den größten Sprung nach vorne machte die Arbeitgeberseite der Innungskrankenkassen. Sie steigerte ihren Frauenanteil von 3,9 Prozent auf 43,8 Prozent. Dies sind fast 40 Prozentpunkte.

Betrachtet man die einzelnen Gremien, findet man kaum noch Sozialversicherungsträger, bei denen der Frauenanteil signifikant gering



ist. Eine Ausnahme bilden die Feuerwehr-Unfallkassen. Dort findet man zum Teil selbst auf der Versichertenseite keine Frauen.

In den ehrenamtlichen Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger ist der durchschnittliche Frauenanteil geringer als in den Vertreterversammlungen. Die einzige Ausnahme: In den ehrenamtlichen Vorständen der Rentenversicherungsträger ist der durchschnittliche Frauenanteil auf der Versichertenseite etwas höher als in den Vertreterversammlungen - 47,5 Prozent zu 46,7 Prozent. Es fällt auf, dass von der Arbeitgeberseite deutlich weniger Frauen in die ehrenamtlichen Vorstände als in die Vertreterversammlungen geschickt werden. Beispiel:

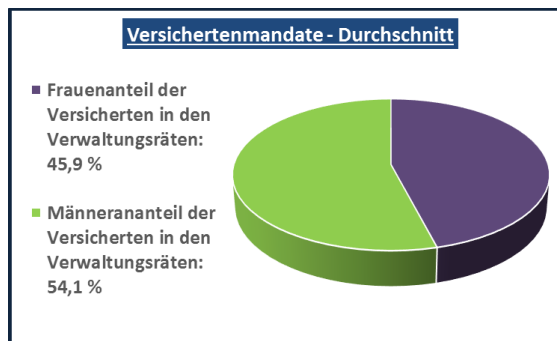
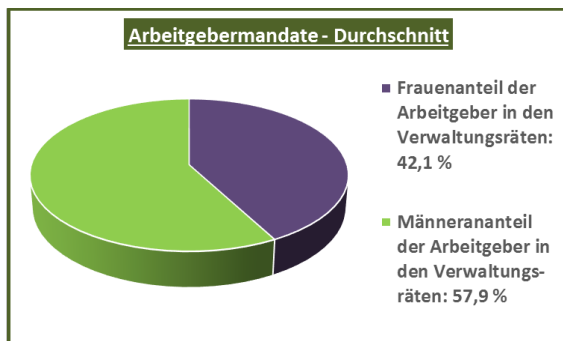
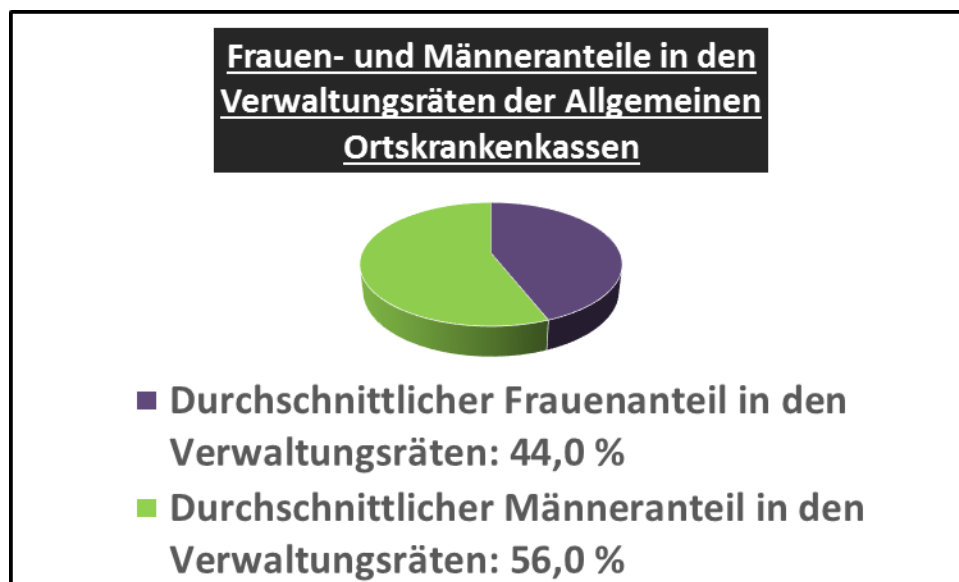
- Berufsgenossenschaften - Arbeitgeberseite Vertreterversammlungen: 35,7 Prozent.
- Berufsgenossenschaften - Arbeitgeberseite ehrenamtlicher Vorstände: 22,1 Prozent.

Der Frauenanteil in den Gremien der Sozialen Selbstverwaltungen hat sich mit den Sozialwahlen 2023 im Vergleich zu den Sozialwahlen 2017 praktisch verdoppelt. Dies ist das entscheidende Ergebnis der Sozialwahlen 2023 in der Auswertung der Geschlechteranteile in den Gremien der Sozialen Selbstverwaltung. Auch dort, wo die 40-Prozent-Quote nicht eingehalten werden musste, bemühten sich die Listenträger, den gewünschten Anteil zu erreichen - und dies oftmals mit Erfolg!

## 5. Der Anteil der Frauen in den Selbstverwaltungsgremien

### **Allgemeine Ortskrankenkassen - Frauenanteile in den Verwaltungsräten**

#### Durchschnittswerte aller Verwaltungsräte der Allgemeinen Ortskrankenkassen



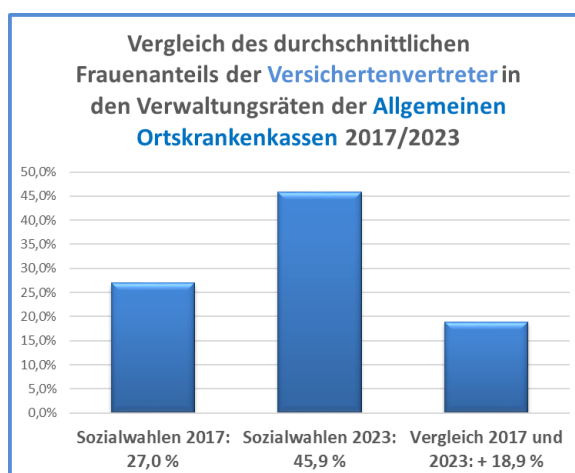
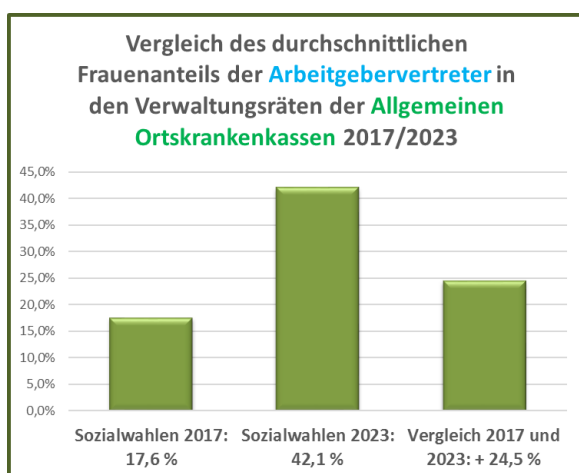
**Anzahl der Mandate in den Verwaltungsräten der Allgemeinen Ortskrankenkassen**

Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	159	Gesamt	318	Gesamt	159
Davon Frauen	67	Davon Frauen	140	Davon Frauen	73
Davon Männer	92	Davon Männer	178	Davon Männer	86

**Die einzelnen Allgemeinen Ortskrankenkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. AOK Baden-Württemberg	15	15	30	7	8	7	8
2. AOK Bayern	15	15	30	6	9	6	9
3. AOK Bremen/Bremerhaven	10	10	20	5	5	4	6
4. AOK Hessen	15	15	30	6	9	7	8
5. AOK Niedersachsen	15	15	30	6	9	9	6
6. AOK Nordost	15	15	30	6	9	6	9
7. AOK NordWest	15	15	30	6	9	8	7
8. AOK Plus	15	15	30	7	8	8	7
9. AOK Rheinland/Hamburg	15	15	30	6	9	6	9
10. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland	15	15	30	6	9	6	9
11. AOK Sachsen-Anhalt	14	14	28	6	8	6	8
Allgemeine Ortskrankenkassen	159	159	318	67	92	73	86

## Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023

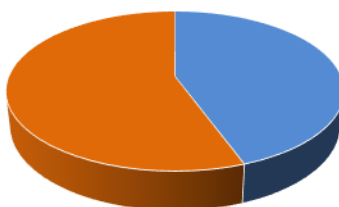


## Innungskrankenkassen -

## Frauenanteile in den Verwaltungsräten

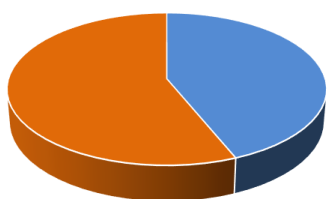
### Durchschnittswerte aller Verwaltungsräte der Innungskrankenkassen

#### Frauen- und Männeranteile in den Verwaltungsräten der Innungskrankenkassen



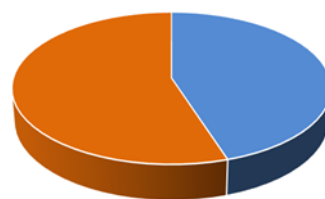
- Durchschnittlicher Frauenanteil in den Verwaltungsräten: 44,4 %
- Durchschnittlicher Männeranteil in den Verwaltungsräten: 55,6 %

#### Arbeitgebermandate - Durchschnitt



- Frauenanteil der Arbeitgeber in den Verwaltungsräten: 43,8 %
- Männeranteil der Arbeitgeber in den Verwaltungsräten: 56,2 %

#### Versichertenmandate - Durchschnitt



- Frauenanteil der Versicherten in den Verwaltungsräten: 45,0 %
- Männeranteil der Versicherten in den Verwaltungsräten: 55,0 %

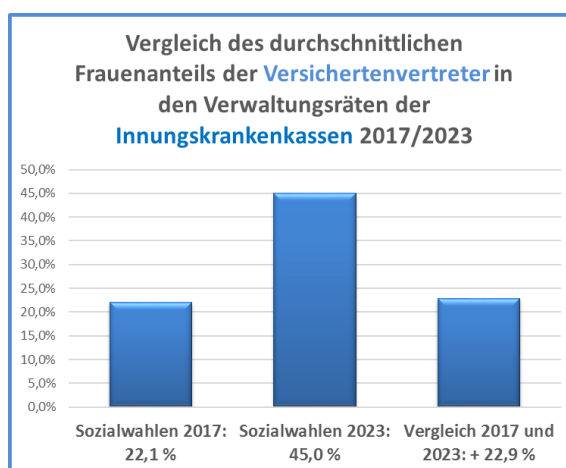
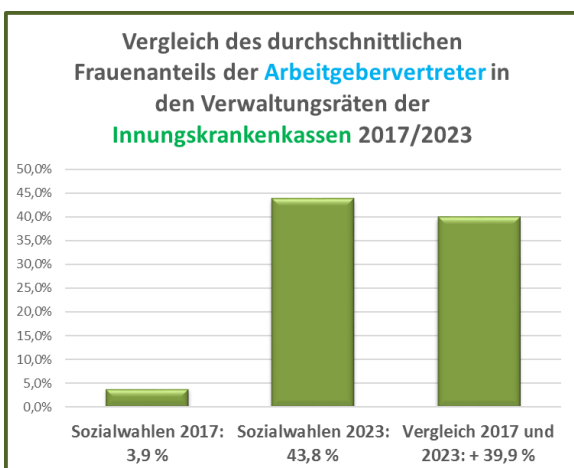
### Anzahl der Mandate in den Verwaltungsräten der Innungskrankenkassen

Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	80	Gesamt	160	Gesamt	80
Davon Frauen	35	Davon Frauen	71	Davon Frauen	36
Davon Männer	45	Davon Männer	89	Davon Männer	44

### Die einzelnen Innungskrankenkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
1. BIG direkt gesund	10	10	20	4	6	4	6
IKK - Die Innova- tionskrankenkasse	14	14	28	6	8	6	8
3. IKK Brandenburg und Berlin	14	14	28	6	8	6	8
4. IKK classic	15	15	30	7	8	7	8
5. IKK gesund plus	13	13	26	6	7	6	7
6. IKK Südwest	14	14	28	6	8	7	7
<b>Innungs- krankenkassen</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>160</b>	<b>35</b>	<b>45</b>	<b>36</b>	<b>44</b>

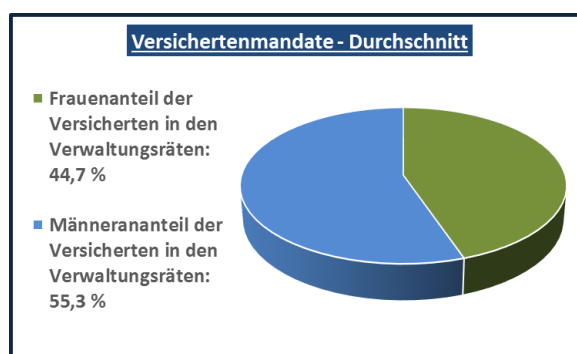
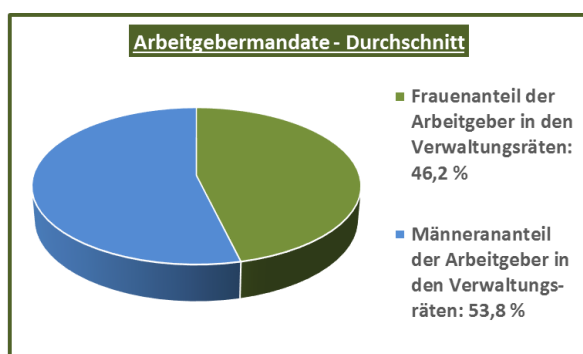
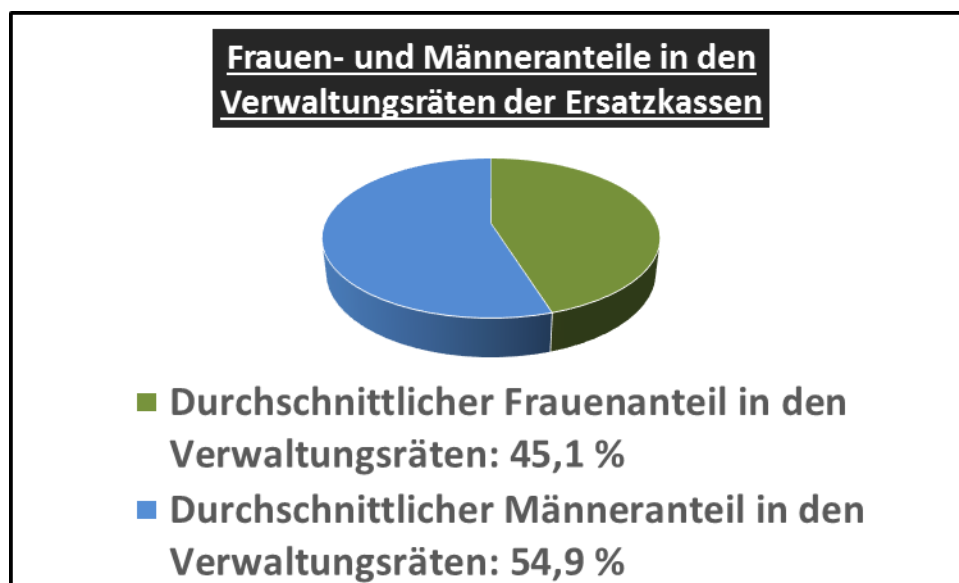
## Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023



## Ersatzkassen -

## Frauenanteile in den Verwaltungsräten

### Durchschnittswerte aller Verwaltungsräte der Ersatzkassen





### Anzahl der Mandate in den Verwaltungsräten der Ersatzkassen

Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	39	Gesamt	153	Gesamt	114
Davon Frauen	18	Davon Frauen	69	Davon Frauen	51
Davon Männer	21	Davon Männer	84	Davon Männer	63

### Die einzelnen Ersatzkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber		Ver- sicherte	
				Frauen	Männer	Frauen	Männer
1. BARMER	3	27	30	1	2	13	14
2. Techniker Krankenkasse	15	15	30	7	8	8	7
3. DAK-Gesundheit	2	28	30	1	1	11	17
4. KKH	10	20	30	4	6	8	12
5. hkk	9	9	18	5	4	4	5
6. HEK Hanseatische Krankenkasse	0	15	15	0	0	7	8
<b>Ersatzkassen</b>	<b>39</b>	<b>114</b>	<b>153</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>51</b>	<b>63</b>

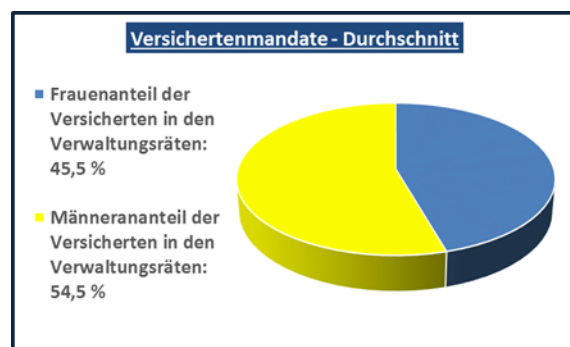
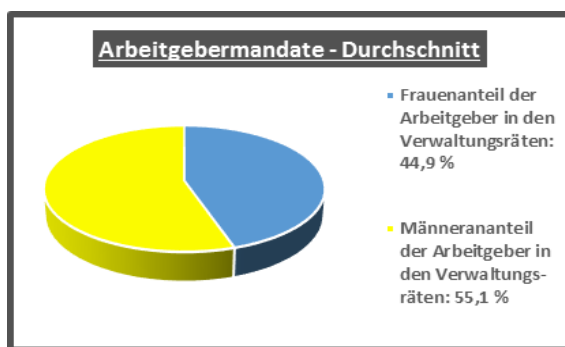
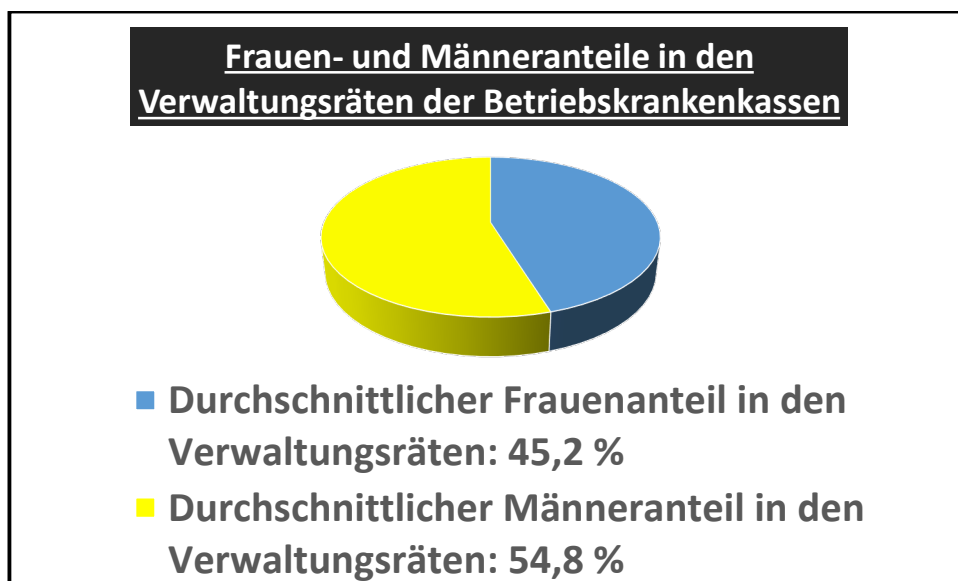
**Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023**



## Betriebskrankenkassen -

## Frauenanteile in den Verwaltungsräten

### Durchschnittswerte aller Verwaltungsräte der Betriebskrankenkassen



### **Anzahl der Mandate in den Verwaltungsräten der Betriebskrankenkassen**

Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	408	Gesamt	1.028	Gesamt	620
Davon Frauen	183	Davon Frauen	465	Davon Frauen	282
Davon Männer	225	Davon Männer	563	Davon Männer	338

### **Die einzelnen Betriebskrankenkassen - Anzahl der Mandate -**

#### **Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. Audi BKK	15	15	30	6	9	8	7
2. BAHN-BKK	8	15	23	4	4	7	8
3. BERGISCHE KRANKENKASSE	3	3	6	1	2	1	2
4. Bertelsmann BKK	7	7	14	3	4	4	3
5. Betriebskrankenkasse Mobil	5	5	10	2	3	2	3
6. Betriebskrankenkasse PricewaterhouseCoopers	1	5	6	0	1	3	2
7. BKK Akzo Nobel Bayern	7	7	14	3	4	3	4
8. BKK B. Braun Aesculap	3	10	13	1	2	5	5
9. BKK BPW Bergische Achsen KG	1	5	6	1	0	2	3
10. BKK Deutsche Bank AG	1	15	16	1	0	8	7
11. BKK Diakonie	10	10	20	4	6	5	5
12. BKK EUREGIO	4	4	8	2	2	2	2
13. BKK evm	1	5	6	1	0	2	3
14. BKK EWE	1	9	10	1	0	4	5
15. BKK exklusiv	5	9	16	2	3	4	5
16. BKK Faber-Castell & Partner	10	10	20	4	6	4	6
17. BKK firmus	8	12	20	4	4	5	7
18. BKK Freudenberg	6	6	12	3	3	3	3
Übertrag	96	152	250	43	53	72	80

<b>Versicherungsträger</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Versicherte</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Arbeitgeber Frauen</b>	<b>Arbeitgeber Männer</b>	<b>Versicherte Frauen</b>	<b>Versicherte Männer</b>
<b>Übertrag</b>	<b>96</b>	<b>152</b>	<b>250</b>	<b>43</b>	<b>53</b>	<b>72</b>	<b>80</b>
<b>19. BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>20. BKK Groz-Beckert</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>21. BKK Herkules</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>22. BKK Linde</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
<b>23. BKK MAHLE</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
<b>24. BKK melitta hmr</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>22</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>25. BKK Miele</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>26. BKK MTU</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>27. BKK PFAFF</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>28. BKK Pfalz</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
<b>29. BKK ProVita</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
<b>30. BKK Public</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>31. BKK Rieker. RICOSTA.Weisser</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>32. BKK Salzgitter</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>9</b>
<b>33. BKK Scheufelen</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>34. BKK Schwarzald-Baar-Heuberg</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>35. BKK Technoform</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>36. BKK Textilgruppe Hof</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>
<b>37. BKK VDN</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>38. BKK VerbundPlus</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
<b>39. BKK Verkehrsbau Union (VBU)</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>22</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>40. BKK Voralb HELLER*INDEX* LEUZE</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Übertrag</b>	<b>206</b>	<b>335</b>	<b>541</b>	<b>92</b>	<b>114</b>	<b>155</b>	<b>180</b>

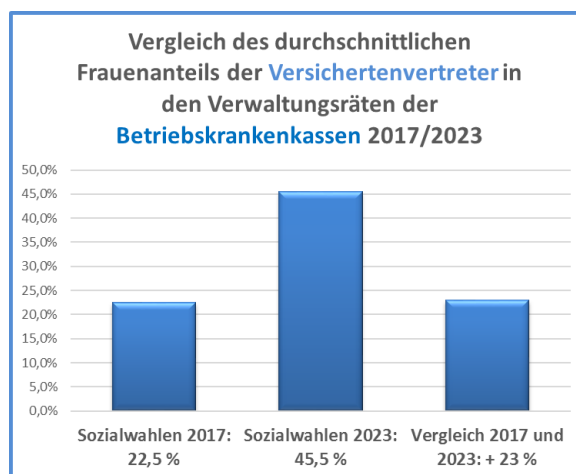
Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
<b>Übertrag</b>	<b>206</b>	<b>335</b>	<b>541</b>	<b>92</b>	<b>114</b>	<b>155</b>	<b>180</b>
41. BKK Werra-Meissner	5	5	10	2	3	2	3
42. BKK Wirtschaft & Finanzen	5	5	10	2	3	1	4
43. BKK Würth	1	5	6	1	0	2	3
44. BKK ZF & Partner	9	15	24	4	5	6	9
45. BKK_DürkoppAdler	4	4	8	2	2	2	2
46. BKK 24	14	14	28	6	8	6	8
47. BMW BKK	1	14	15	0	1	6	8
48. Bosch BKK	8	15	23	4	4	6	9
49. Continentale Betriebskrankenkasse	8	8	16	4	4	4	4
50. Debeka BKK	6	6	12	3	3	3	3
51. energie-Betriebskrankenkasse	15	15	30	8	7	6	9
52. Ernst & Young BKK	1	5	6	0	1	3	2
53. Heimat Krankenkasse	4	8	12	2	2	4	4
54. KARL MAYER BKK	1	5	6	0	1	3	2
55. Koenig & Bauer BKK	1	4	5	1	0	2	2
56. Krones BKK	1	7	8	0	1	3	4
57. Mercedes-Benz BKK	6	15	21	3	3	7	8
58. Merck BKK	2	9	11	0	2	4	5
59. mhplus Betriebskrankenkasse	5	9	14	2	3	4	5
60. Novitas BKK	15	15	30	6	9	6	9
61. pronova BKK	15	15	30	6	9	9	6
62. R+V Betriebskrankenkasse	3	6	9	2	1	3	3
63. Salus BKK	10	10	20	5	5	4	6
64. SECURVITA BKK	5	5	10	2	3	2	3
<b>Übertrag</b>	<b>351</b>	<b>554</b>	<b>905</b>	<b>157</b>	<b>194</b>	<b>253</b>	<b>301</b>

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
<b>Übertrag</b>	<b>351</b>	<b>554</b>	<b>905</b>	<b>157</b>	<b>194</b>	<b>253</b>	<b>301</b>
65. Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)	15	15	30	7	8	6	9
66. SKD BKK	6	6	12	3	3	3	3
67. Südzucker BKK	1	10	11	1	0	4	6
68. TUI BKK	6	6	12	3	3	3	3
69. VIACTIV Krankenkasse	15	15	30	6	9	7	8
70. vivida BKK	10	10	20	4	6	4	6
71. WMF Betriebskrankenkasse	4	4	8	2	2	2	2
<b>Betriebskrankenkassen</b>	<b>408</b>	<b>620</b>	<b>1.028</b>	<b>183</b>	<b>225</b>	<b>282</b>	<b>338</b>



**Peter Weiß und Doris Barnett besuchten die BKK Pfalz (Foto: BKK Pfalz).**

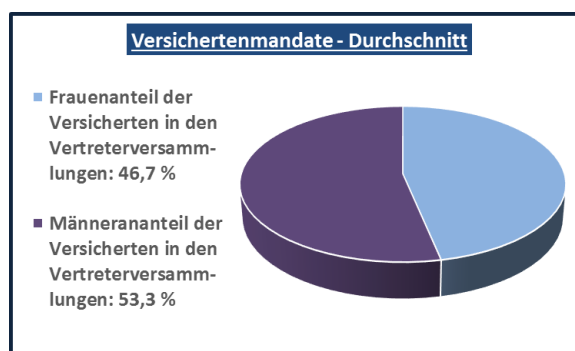
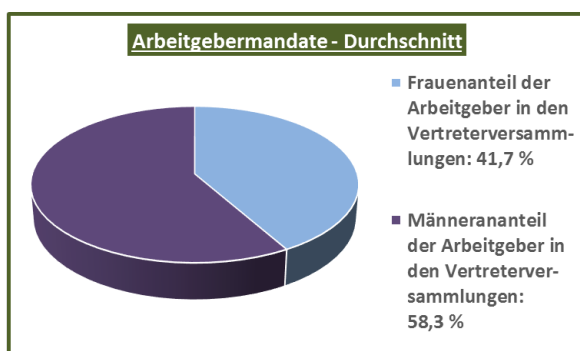
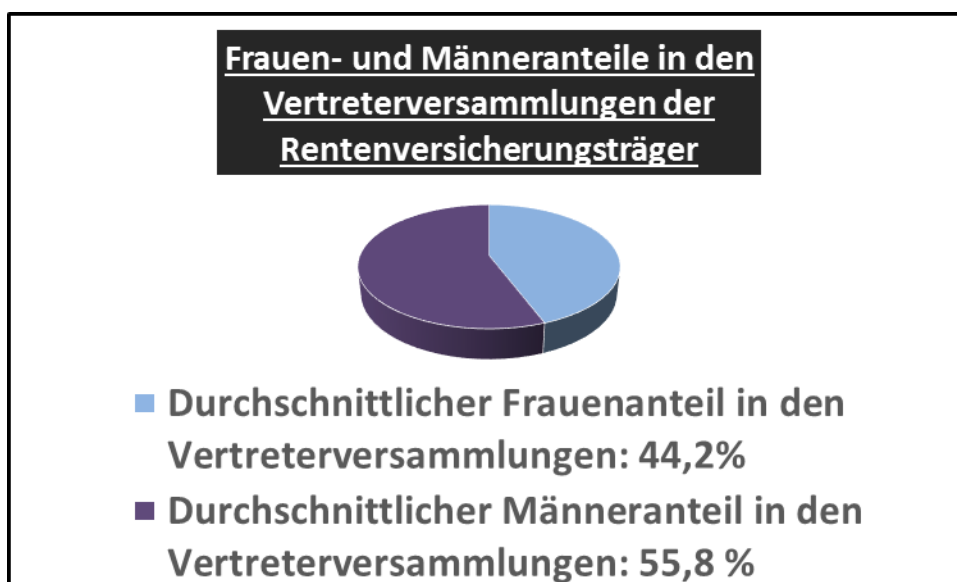
## Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023





## Rentenversicherungsträger - Frauenanteile in den Vertreterversammlungen und den ehrenamtlichen Vorständen

### Durchschnittswerte aller Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger



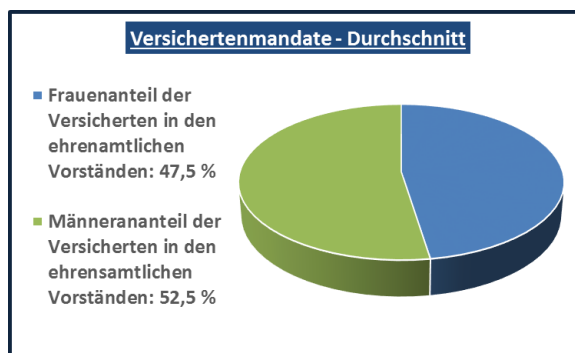
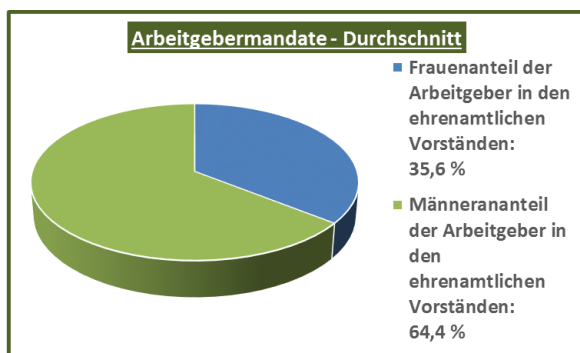
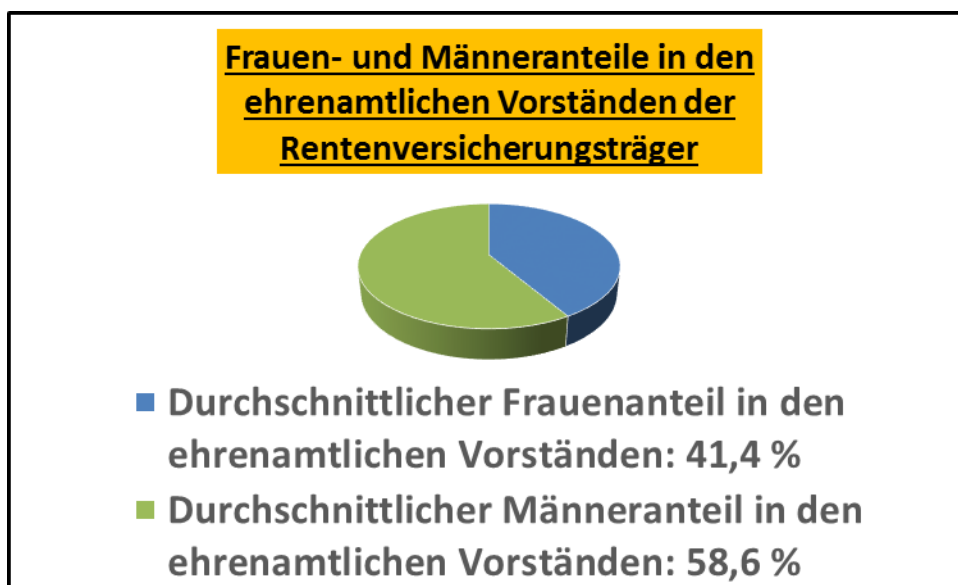
### Anzahl der Mandate in den Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger

Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	240	Gesamt	480	Gesamt	240
Davon Frauen	100	Davon Frauen	211	Davon Frauen	112
Davon Männer	140	Davon Männer	269	Davon Männer	128

### Die einzelnen Rentenversicherungsträger - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. DRV Bund	15	15	30	8	7	7	8
2. DRV Knappschaft-Bahn-See	15	15	30	8	7	5	10
3. DRV Baden-Württemberg	15	15	30	6	9	8	7
4. DRV Bayern-Süd	15	15	30	6	9	7	8
5. DRV Nordbayern	15	15	30	6	9	7	8
6. DRV Schwaben	15	15	30	6	9	8	7
7. DRV Berlin-Brandenburg	15	15	30	6	9	7	8
8. DRV Braunschweig-Hannover	15	15	30	6	9	9	6
9. DRV Oldenburg-Bremen	15	15	30	4	11	7	8
10. DRV Hessen	15	15	30	6	9	7	8
11. DRV Mitteldeutschland	15	15	30	6	9	6	9
12. DRV Nord	15	15	30	6	9	6	9
13. DRV Rheinland-Pfalz	15	15	30	6	9	7	8
14. DRV Rheinland	15	15	30	8	7	7	8
15. DRV Westfalen	15	15	30	6	9	8	7
16. DRV Saarland	15	15	30	6	9	6	9
<b>Rentenversicherungsträger</b>	<b>240</b>	<b>240</b>	<b>480</b>	<b>100</b>	<b>140</b>	<b>112</b>	<b>128</b>

Durchschnittswerte aller ehrenamtlichen Vorstände der Rentenversicherungsträger



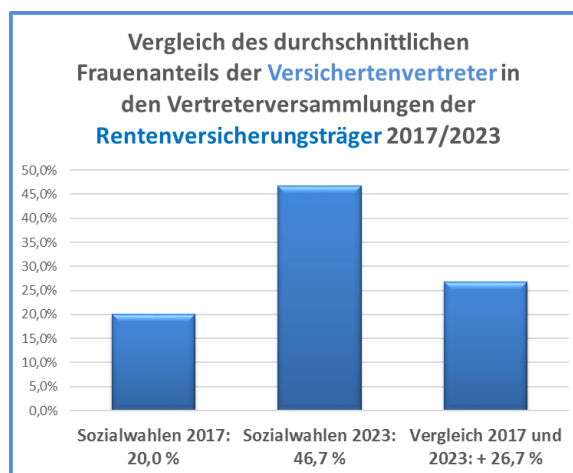
Anzahl der Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen der Rentenversicherungsträger

Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	99	Gesamt	198	Gesamt	99
Davon Frauen	35	Davon Frauen	82	Davon Frauen	47
Davon Männer	64	Davon Männer	116	Davon Männer	52

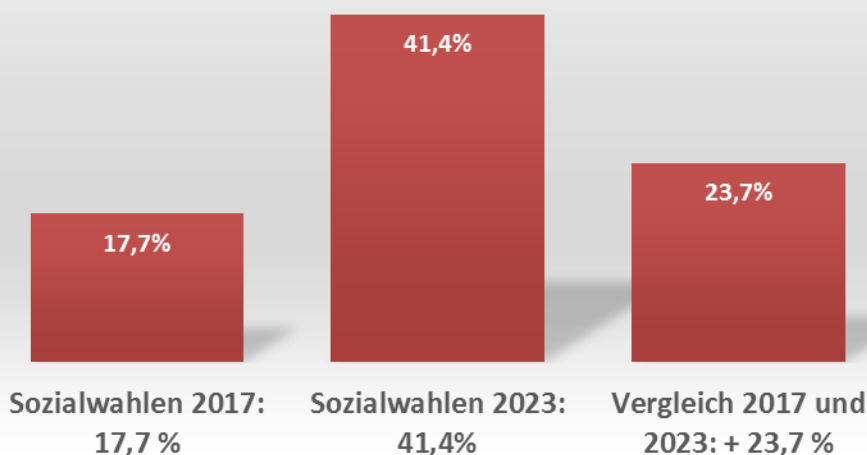
**Die einzelnen Rentenversicherungsträger - Anzahl der Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. DRV Bund	4	4	8	1	3	2	2
2. DRV Knappschaft-Bahn-See	9	9	18	2	7	4	5
3. DRV Baden-Württemberg	8	8	16	3	5	3	5
4. DRV Bayern-Süd	6	6	12	3	3	4	2
5. DRV Nordbayern	6	6	12	3	3	2	4
6. DRV Schwaben	6	6	12	3	3	3	3
7. DRV Berlin-Brandenburg	4	4	8	2	2	2	2
8. DRV Braunschweig-Hannover	6	6	12	3	3	4	2
9. DRV Oldenburg-Bremen	6	6	12	2	4	3	3
10. DRV Hessen	6	6	12	2	4	3	3
11. DRV Mitteldeutschland	9	9	18	4	5	6	3
12. DRV Nord	6	6	12	2	4	2	4
13. DRV Rheinland-Pfalz	6	6	12	2	4	4	2
14. DRV Rheinland	6	6	12	2	4	2	4
15. DRV Westfalen	6	6	12	1	5	2	4
16. DRV Saarland	5	5	10	0	5	1	4
<b>Rentenversicherungsträger</b>	<b>99</b>	<b>99</b>	<b>198</b>	<b>35</b>	<b>64</b>	<b>47</b>	<b>52</b>

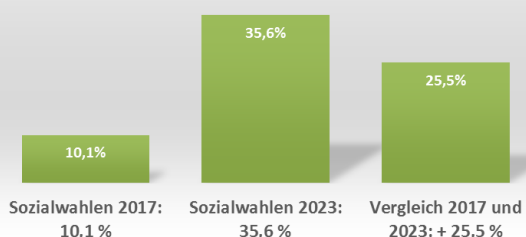
**Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023**



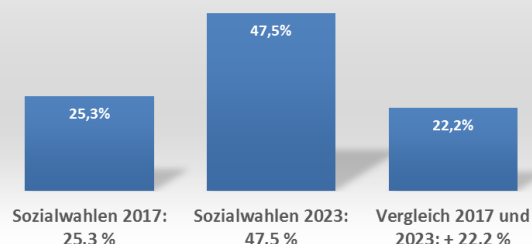
Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils in den ehrenamtlichen  
Vorständen der  
Rentenversicherungsträger 2017/2023



Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils der  
Arbeitgebervertreter in den  
ehrenamtlichen Vorständen der  
Rentenversicherungsträger 2017/2023

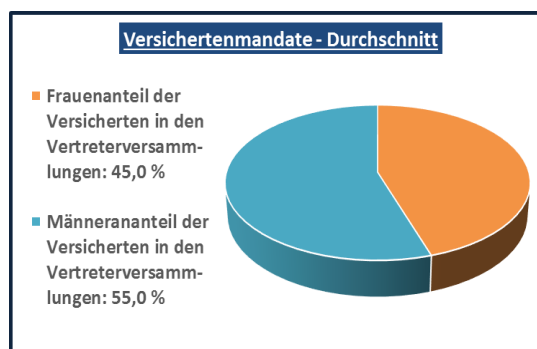
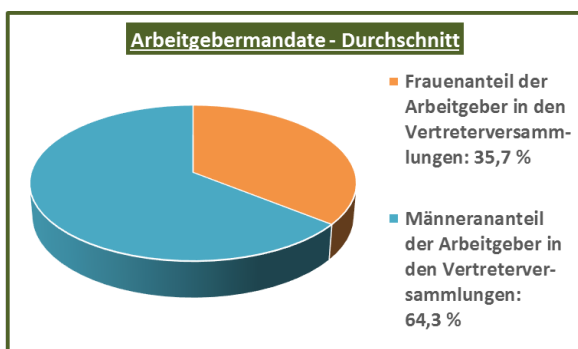
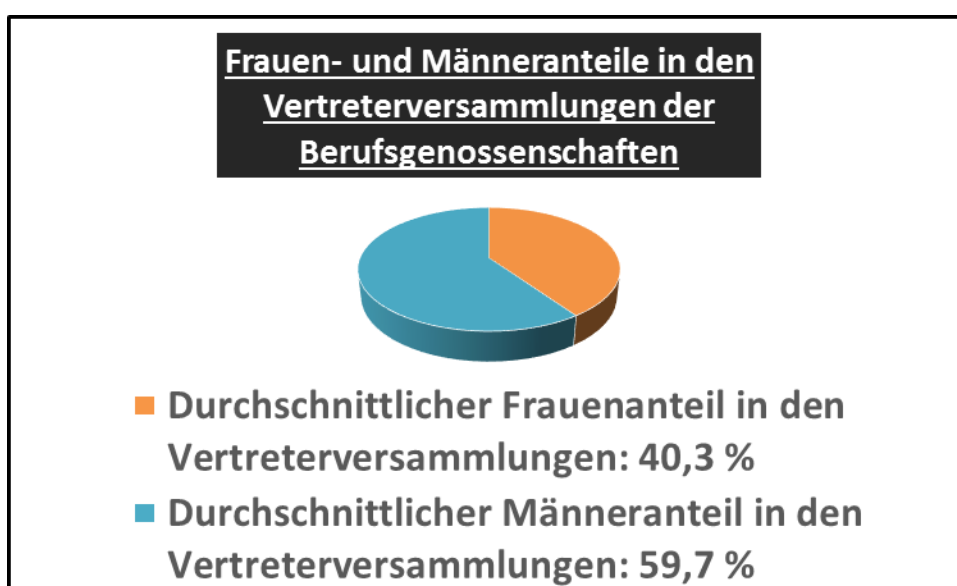


Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils der  
Versichertenvertreter in den  
ehrenamtlichen Vorständen der  
Rentenversicherungsträger 2017/2023



## Berufsgenossenschaften - Frauenanteile in den Vertreterversammlungen und den ehrenamtlichen Vorständen

### Durchschnittswerte aller Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften



**Anzahl der Mandate in den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften**

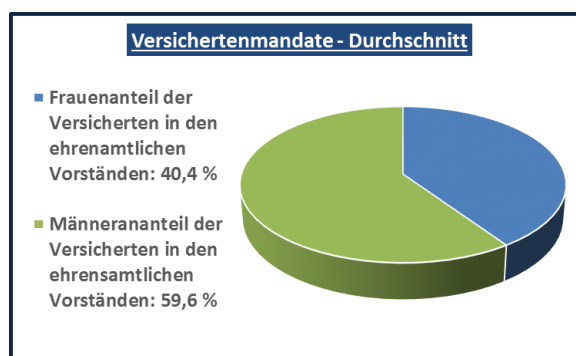
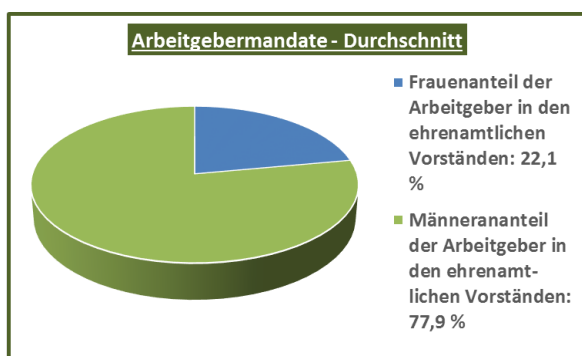
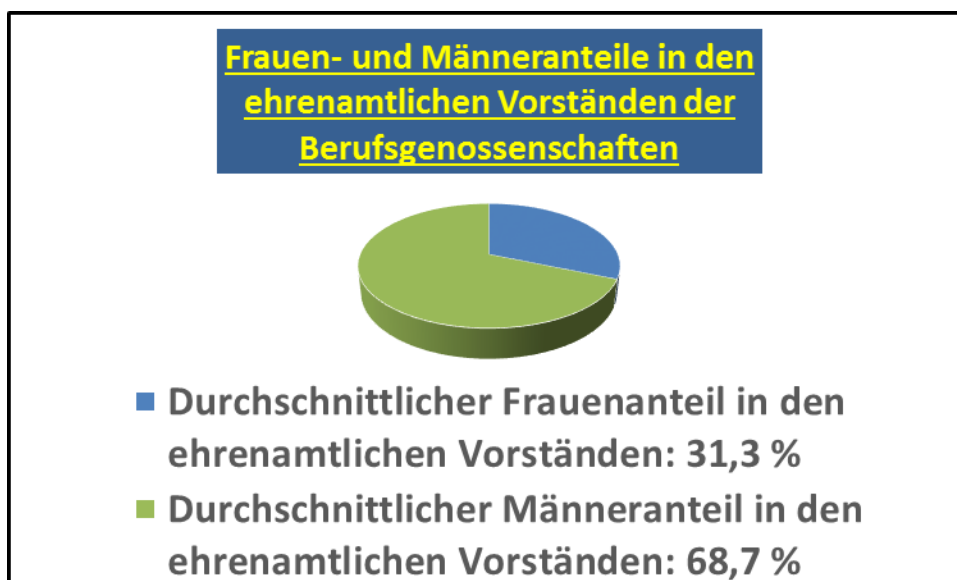
Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	258	Gesamt	516	Gesamt	258
Davon Frauen	92	Davon Frauen	208	Davon Frauen	116
Davon Männer	166	Davon Männer	308	Davon Männer	142

**Die einzelnen Berufsgenossenschaften - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. BG Bau	30	30	60	7	23	13	17
2. BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	30	30	60	11	19	13	17
3. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	30	30	60	14	16	17	13
4. BG Verkehr	30	30	60	9	21	11	19
5. BG für Rohstoffe und chemische Industrie	30	30	60	12	18	11	19
6. BG Handel und Warenlogistik	20	20	40	8	12	12	8
7. Verwaltungs-BG	30	30	60	12	18	14	16
8. BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	28	28	56	12	16	13	15
9. BG Holz und Metall	30	30	60	7	23	12	18
<b>Berufsgenossenschaften</b>	<b>258</b>	<b>258</b>	<b>516</b>	<b>92</b>	<b>166</b>	<b>116</b>	<b>142</b>



## Durchschnittswerte aller ehrenamtlichen Vorstände der Berufsgenossenschaften



## Anzahl der Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen der Berufsgenossenschaften

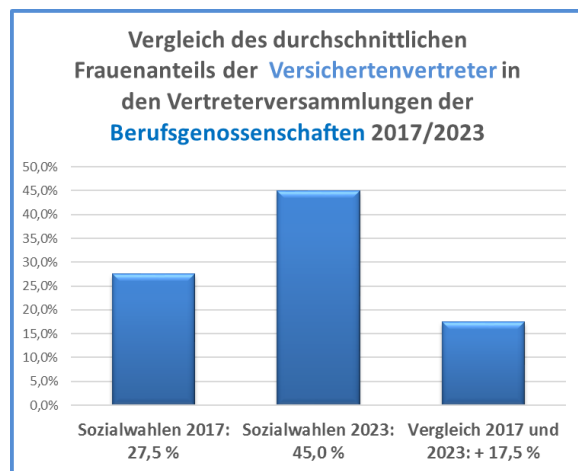
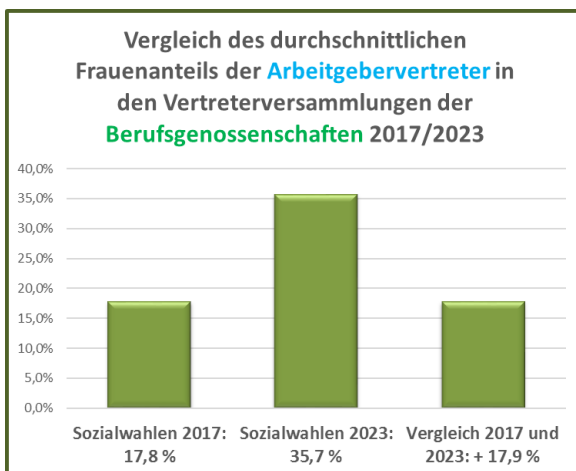
Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	104	Gesamt	208	Gesamt	104
Davon Frauen	23	Davon Frauen	65	Davon Frauen	42
Davon Männer	81	Davon Männer	143	Davon Männer	62

**Die einzelnen Berufsgenossenschaften - Anzahl der Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen**

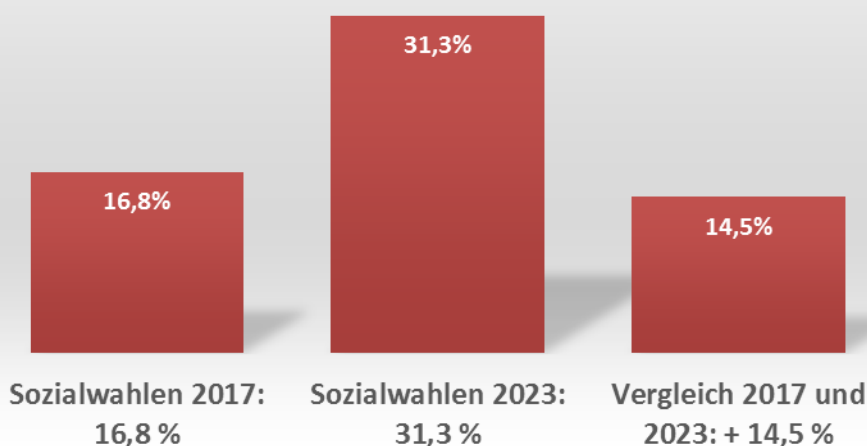
**Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

<b>Versicherungsträger</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Versicherte</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Arbeitgeber Frauen</b>	<b>Arbeitgeber Männer</b>	<b>Versicherte Frauen</b>	<b>Versicherte Männer</b>
<b>1. BG Bau</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>8</b>
<b>2. BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>9</b>
<b>3. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>26</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>5</b>
<b>4. BG Verkehr</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>11</b>
<b>5. BG für Rohstoffe und chemische Industrie</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<b>6. BG Handel und Warenlogistik</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>7. Verwaltungs-BG</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
<b>8. BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>9. BG Holz und Metall</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
<b>Berufsgenossenschaften</b>	<b>104</b>	<b>104</b>	<b>208</b>	<b>23</b>	<b>81</b>	<b>42</b>	<b>62</b>

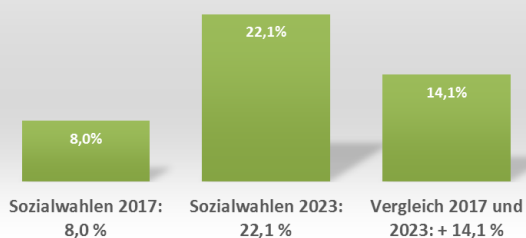
## Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023



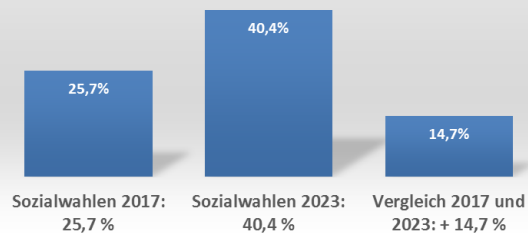
Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils in den ehrenamtlichen  
Vorständen der  
Berufsgenossenschaften 2017/2023



Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils der  
Arbeitgebervertreter in den  
ehrenamtlichen Vorständen der  
Berufsgenossenschaften 2017/2023

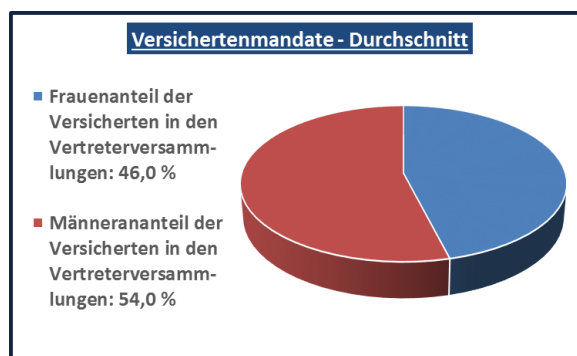
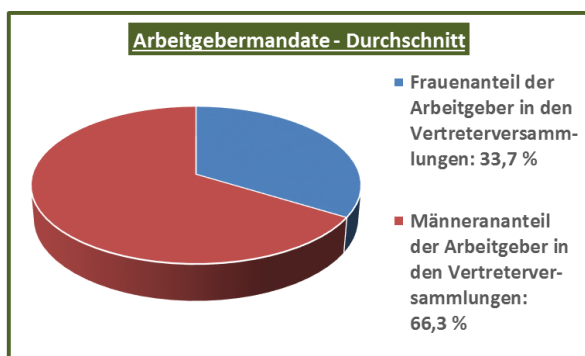
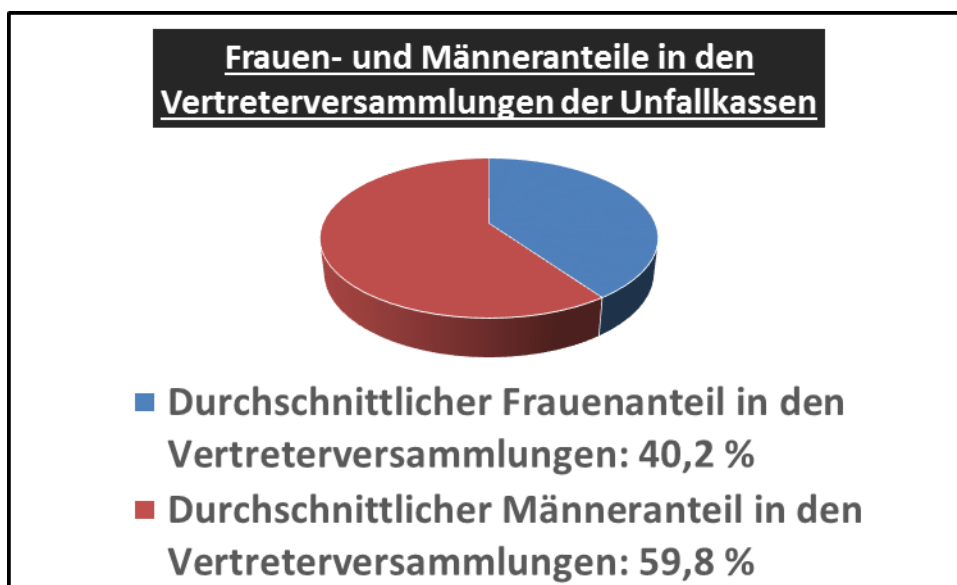


Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils der  
Versichertenvertreter in den  
ehrenamtlichen Vorständen der  
Berufsgenossenschaften 2017/2023



## Unfallkassen - Frauenanteile in den Vertreter- versammlungen und den ehrenamtlichen Vorständen

### Durchschnittswerte aller Vertreterversammlungen der Unfallkassen



### Anzahl der Mandate in den Vertreterversammlungen der Unfallkassen

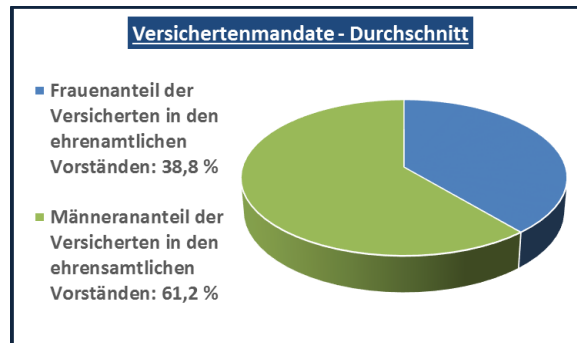
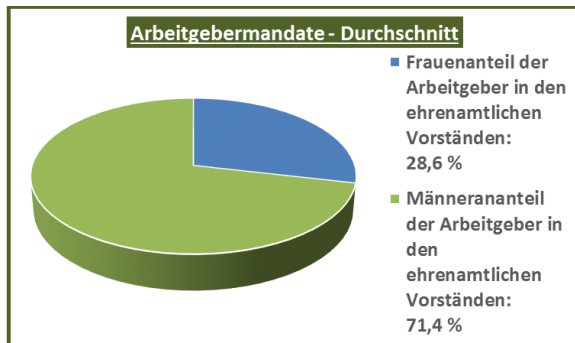
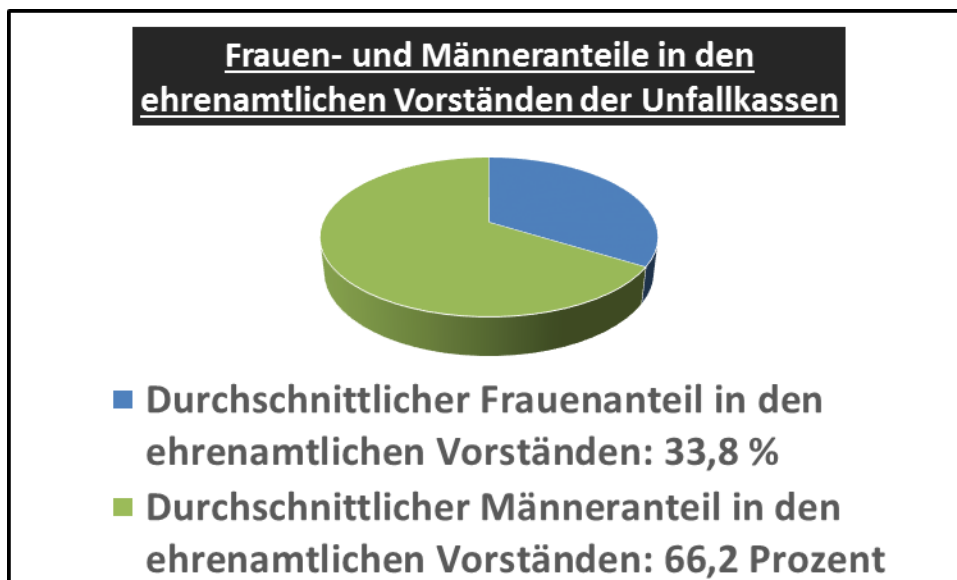
Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	249	Gesamt	523	Gesamt	274
Davon Frauen	84	Davon Frauen	210	Davon Frauen	126
Davon Männer	165	Davon Männer	313	Davon Männer	148

## Die einzelnen Unfallkassen - Anzahl der Mandate -

### Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
1. UK Bund und Bahn	10	30	40	5	5	12	18
2. UK Baden-Württemberg	16	16	32	5	11	9	7
3. Kommunale UV Bayern	15	15	30	5	10	8	7
4. Bayerische Landesunfallkasse	6	6	12	0	6	3	3
5. UK Berlin	9	9	18	6	3	5	4
6. UK Brandenburg	12	12	24	6	6	6	6
7. FUK Brandenburg	5	5	10	1	4	0	5
8. UK Bremen	9	9	18	5	4	5	4
9. UK Nord	13	13	26	5	8	7	6
10. HFUK Nord	9	9	18	2	7	0	9
11. UK Hessen	12	12	24	3	9	6	6
12. UK Mecklenburg-Vorpommern	10	10	20	5	5	4	6
13. Braunschweiger Gemeinde-UV	10	10	20	3	7	5	5
14. Gemeinde-UV Hannover	13	13	26	3	10	7	6
15. Landes-UK Niedersachsen	1	6	7	0	1	2	4
16. Gemeinde-UV Oldenburg	10	10	20	1	9	6	4
17. Feuerwehr-UK Niedersachsen	8	8	16	1	7	1	7
18. UK NRW	12	12	24	5	7	5	7
19. UK Rheinland-Pfalz	16	16	32	5	11	9	7
20. UK Saarland	10	10	20	5	5	5	5
21. UK Sachsen	10	10	20	3	7	6	4
22. UK Sachsen-Anhalt	12	12	24	4	8	4	8
23. FUK Mitte	8	8	16	3	5	1	7
24. UK Thüringen	13	13	26	3	10	10	3
<b>Unfallkassen</b>	<b>249</b>	<b>274</b>	<b>523</b>	<b>84</b>	<b>165</b>	<b>126</b>	<b>148</b>

## Durchschnittswerte aller ehrenamtlichen Vorstände der Unfallkassen



## Anzahl der Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen der Unfallkassen

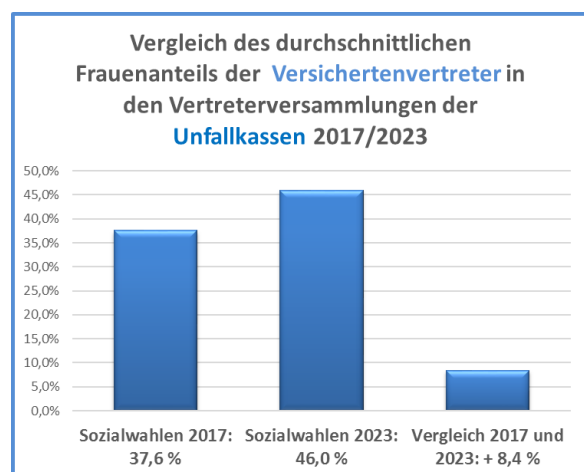
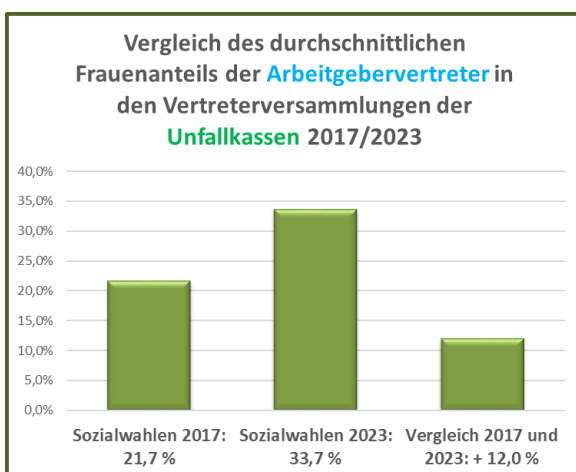
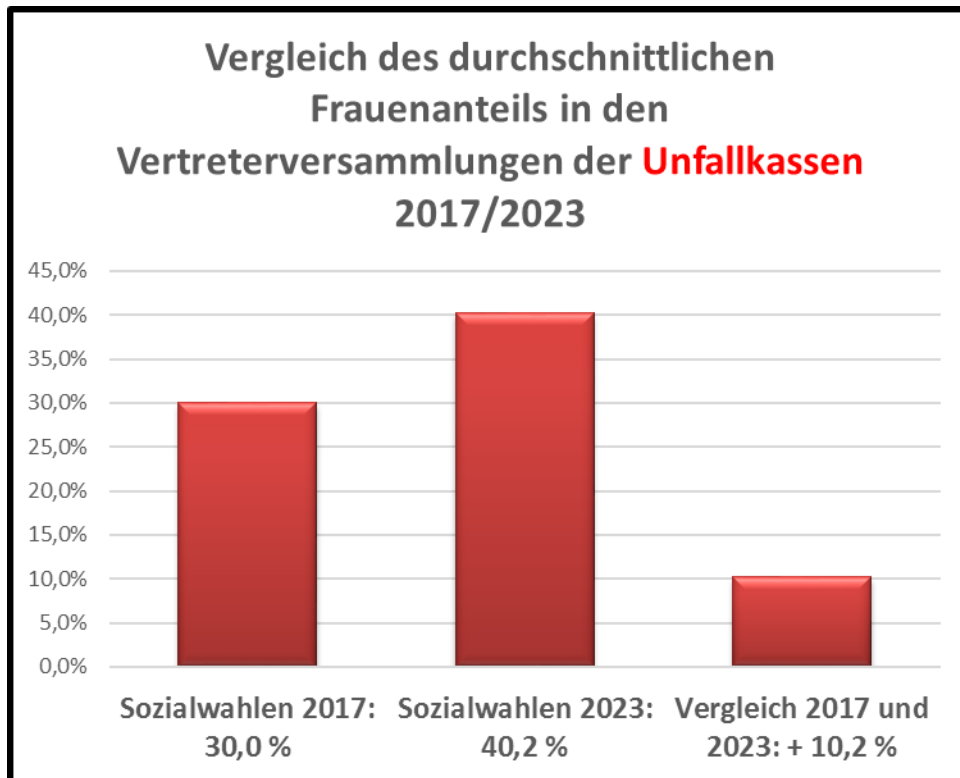
Arbeitgebermandate		Arbeitgeber und Versicherte		Versichertenmandate	
Gesamt	98	Gesamt	201	Gesamt	103
Davon Frauen	28	Davon Frauen	68	Davon Frauen	40
Davon Männer	70	Davon Männer	133	Davon Männer	63

**Die einzelnen Unfallkassen - Anzahl der Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

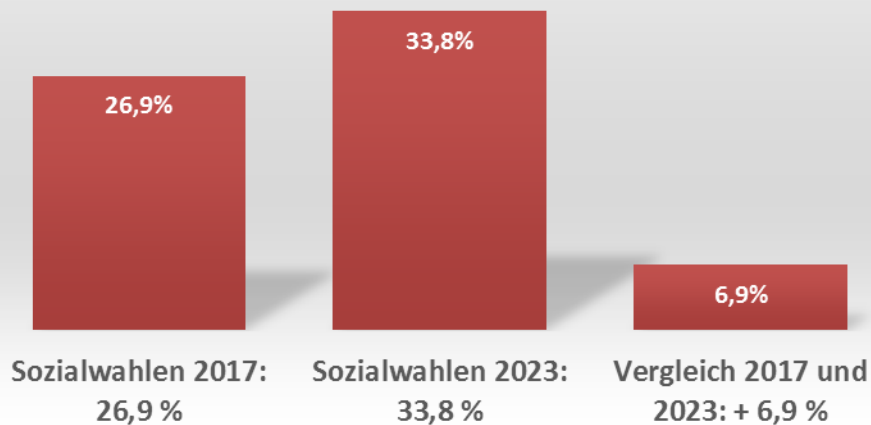
Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. UK Bund und Bahn	9	13	22	5	4	5	8
2. UK Baden-Württemberg	5	5	10	2	3	2	3
3. Kommunale UV Bayern	5	5	10	0	5	1	4
4. Bayerische Landesunfallkasse	2	2	4	0	2	1	1
5. UK Berlin	3	3	6	3	0	2	1
6. UK Brandenburg	4	4	8	1	3	2	2
7. FUK Brandenburg	2	2	4	0	2	0	2
8. UK Bremen	3	3	6	2	1	2	1
9. UK Nord	5	5	10	3	2	2	3
10. HFUK Nord	3	3	6	0	3	0	3
11. UK Hessen	5	5	10	1	4	3	2
12. UK Mecklenburg-Vorpommern	6	6	12	4	2	3	3
13. Braunschweiger Gemeinde-UV	3	3	6	0	3	1	2
14. Gemeinde-UV Hannover	4	4	8	1	3	2	2
15. Landes-UK Niedersachsen	1	2	3	0	1	2	0
16. Gemeinde-UV Oldenburg	3	3	6	0	3	1	2
17. Feuerwehr-UK Niedersachsen	4	4	8	0	4	0	4
18. UK NRW	4	4	8	2	2	3	1
19. UK Rheinland-Pfalz	4	4	8	0	4	1	3
20. UK Saarland	5	5	10	0	5	1	4
21. UK Sachsen	4	4	8	1	3	1	3
22. UK Sachsen-Anhalt	6	6	12	1	5	3	3
23. FUK Mitte	4	4	8	0	4	0	4
24. UK Thüringen	4	4	8	2	2	2	2
<b>Unfallkassen</b>	<b>98</b>	<b>103</b>	<b>201</b>	<b>28</b>	<b>70</b>	<b>40</b>	<b>63</b>



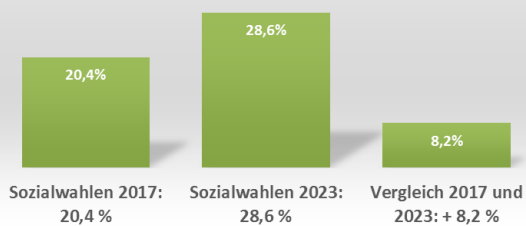
## Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023



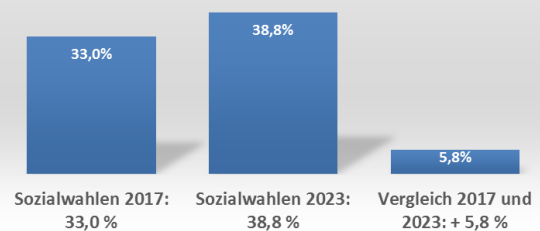
Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils in den ehrenamtlichen  
Vorständen der Unfallkassen  
2017/2023



Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils der  
Arbeitgebervertreter in den  
ehrenamtlichen Vorständen der  
Unfallkassen 2017/2023

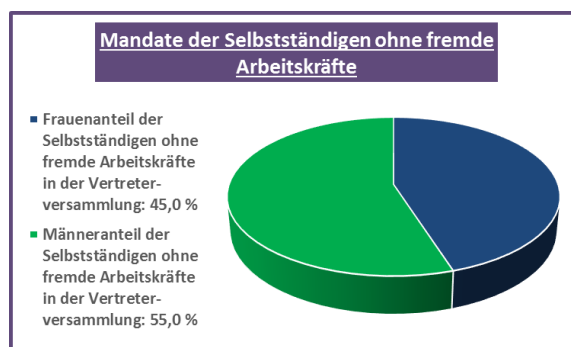
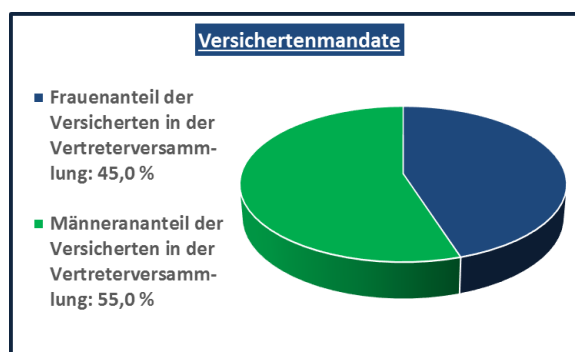
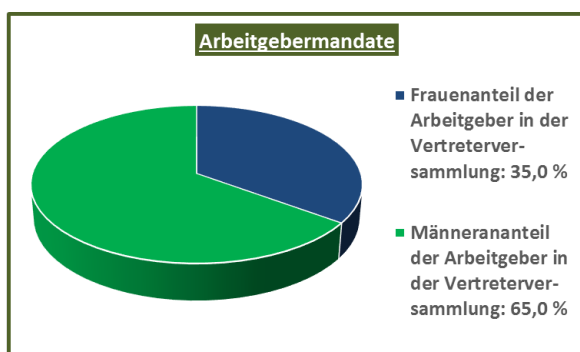
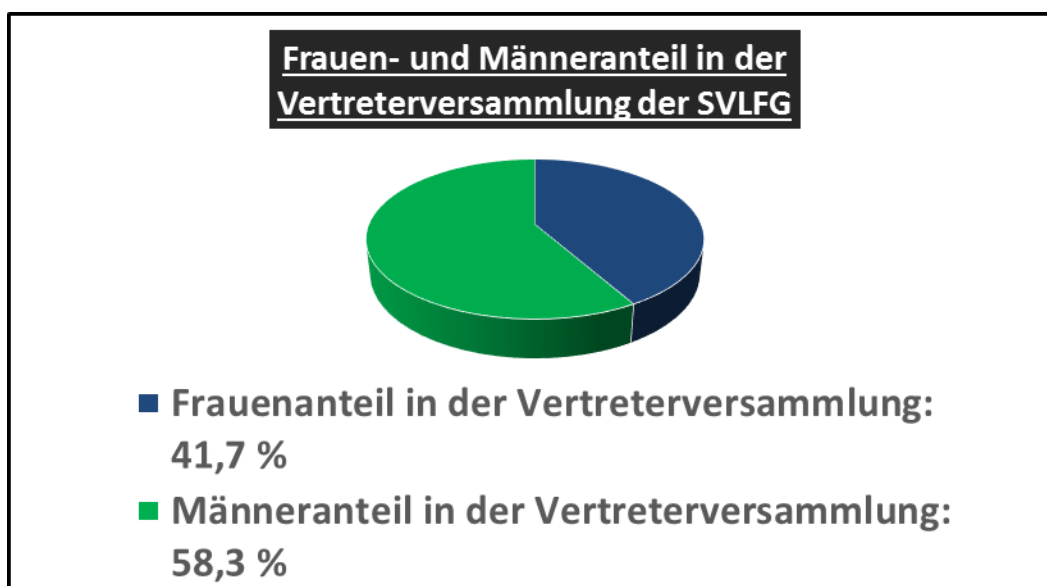


Vergleich des durchschnittlichen  
Frauenanteils der  
Versichertenvertreter in den  
ehrenamtlichen Vorständen der  
Unfallkassen 2017/2023



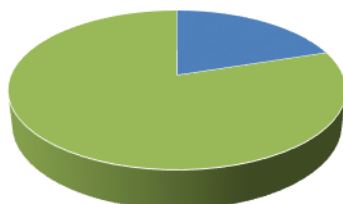
## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Frauenanteile in der Vertreter- versammlung und im ehrenamtlichen Vorstand

### Die Vertreterversammlung der SVLFG



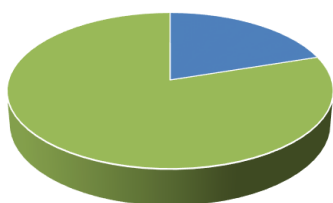
## Der ehrenamtliche Vorstand der SVLFG

### Frauen- und Männeranteile in ehrenamtlichen Vorstand der SVLFG



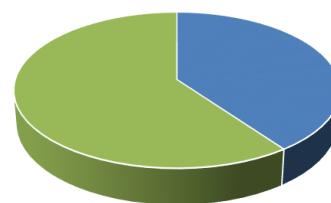
- Frauenanteil im ehrenamtlichen Vorstand: 20,0 %
- Männeranteil im ehrenamtlichen Vorstand: 80,0 %

### Arbeitgebermandate



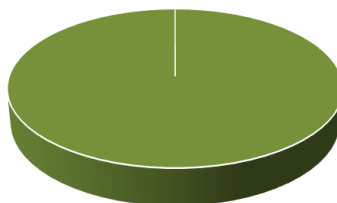
- Frauenanteil der Arbeitgeber im ehrenamtlichen Vorstand: 20,0 %
- Männeranteil der Arbeitgeber im ehrenamtlichen Vorstand: 80 %

### Versichertenmandate - Durchschnitt



- Frauenanteil der Versicherten im ehrenamtlichen Vorstand: 40,0 %
- Männeranteil der Versicherten im ehrenamtlichen Vorstand: 60,0 %

### Mandate der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte



- Frauenanteil der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte im ehrenamtlichen Vorstand: 0,0 %
- Männeranteil der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte im ehrenamtlichen Vorstand: 100,0 %

### Anzahl der Mandate in der Vertreterversammlung der SVLFG

	Gesamt	Arbeitgeber	Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte	Versicherte
<b>Gesamt</b>	<b>60</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>
<b>Frauen</b>	<b>25</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
<b>Männer</b>	<b>35</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>11</b>

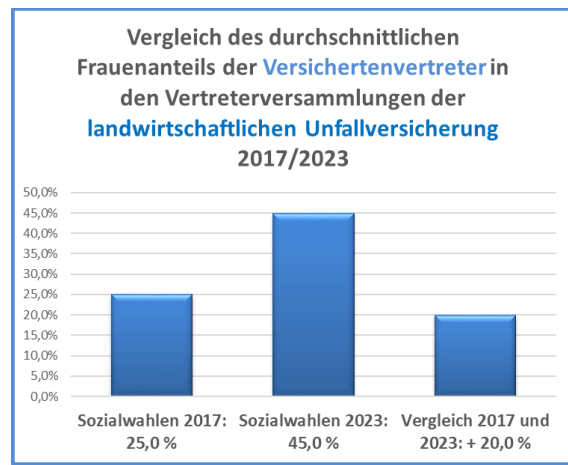
### Anzahl der Mandate im ehrenamtlichen Vorstand der SVLFG

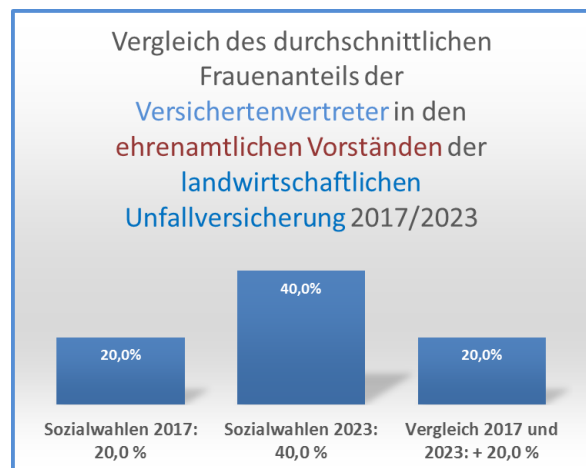
	Gesamt	Arbeitgeber	Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte	Versicherte
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>Frauen</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Männer</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>3</b>



BWBs umrahmt von Herrn Sehnert und Frau Sadtkowski-Männel (Foto: SVLFG).

## Vergleich der Durchschnittswerte der Sozialwahlen 2017 und der Sozialwahlen 2023





## Kapitel C

### DAS MODELLPROJEKT ONLINE-WAHLEN BEI DEN SOZIALWAHLEN 2023 - EIN GROSSER ERFOLG!

Bei den Sozialwahlen 2023 konnten erstmals über 22 Millionen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme online abgeben. Die Online-Wahlen fanden bei fünf gesetzlichen Krankenkassen statt. Im Durchschnitt nutzten 6,56 Prozent der Wählenden die Online-Wahlmöglichkeit. Der Korridor der Online-Wahlbeteiligungen lag zwischen 2,42 Prozent und 9,96 Prozent.

Im Regelfall finden die Sozialwahlen als Briefwahlen statt. Seit über zwei Jahrzehnten wurde in der Bundesrepublik Deutschland darüber diskutiert, diese Briefwahlen um die Möglichkeit der Online-Wahlen zu ergänzen. Die Wählerinnen und Wähler sollten entscheiden können, ob sie ihre Stimme - wie bisher - per Brief oder online abgeben möchten. Die Forderung nach Einführung der Online-Wahlen bei den Sozialwahlen wurde vor allem von den jeweiligen Bundeswahlbeauftragten und von den Sozialversicherungsträgern erhoben, welche eine Online-Abstimmung ermöglichen wollten.

Sie stießen auf eine in der Politik weit verbreitete grundsätzliche Skepsis gegenüber elektronischen Wahlverfahren. Diese harte Haltung konnte im Laufe der Jahre aufgeweicht werden. Vor allem deshalb, weil in verschiedenen Staaten erfolgreich Online-Wahlen zu politischen Gremien abgehalten wurden.

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialwahlen 2017 und ihr Stellvertreter - Rita Pawelski und Klaus WieseHügel - konnten die Abgeordneten



des Deutschen Bundestages letztlich davon überzeugen, bei den Sozialwahlen 2023 ein Modellprojekt zu ermöglichen. Zumindest einige gesetzlichen Krankenkassen sollten im Rahmen dieses Modellprojektes zusätzlich zur obligatorischen Briefwahl eine Online-Wahl durchführen können.

Dieses Modellprojekt wurde bei den Sozialwahlen 2023 durchgeführt und von dem amtierenden Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und seiner Stellvertreterin - Peter Weiß und Doris Barnett - begleitet.

### Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für dieses Modellprojekt waren eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§ 194a bis § 194d) sowie eine Online-Wahl-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Diese beiden Rechtsgrundlagen wurden durch eine Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in technischer Hinsicht konkretisiert.

### Was konnte online gewählt werden?

Die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Krankenkassen sind die Verwaltungsräte. Diese bestehen aus Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber.

Das Konzept des Modellprojekts sah vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten - nicht der Arbeitgeber - auch online zu wählen. Das heißt, die Wahlberechtigten konnten sich entscheiden, ob sie ihre Stimme per Briefwahl oder per Online-Wahl abgeben wollten.

### **Die Wahl von Vorschlagslisten**

Bei den Sozialwahlen können keine Einzelpersonen, sondern lediglich Vorschlagslisten gewählt werden. Daher konnten die Wählerinnen und Wähler auch im Rahmen des Modellprojektes lediglich eine Vorschlagsliste wählen.

### **Wer konnte am Modellprojekt teilnehmen?**

An dem Modellprojekt konnten alle gesetzlichen Krankenkassen teilnehmen, die bis zum 30. September 2020 eine entsprechende Änderung ihrer Satzung vornahmen.

### **Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze**

Auch für das Modell-Projekt galten die allgemeinen Wahlgrundsätze - frei, geheim, öffentlich -, wobei die technischen Besonderheiten von Online-Wahlen zu berücksichtigen waren.

### **(Zwangs-)Arbeitsgemeinschaft**

15 gesetzliche Krankenkassen hatten sich nach der fristgemäßen Satzungsänderung dazu entschlossen, an der Vorbereitung des Online-Wahl-Modellprojektes teilzunehmen. Der § 194a SGB V sah vor, dass sie hierfür eine Arbeitsgemeinschaft bilden mussten, um die Stimmabgabe per Online-Wahl gemeinsam und einheitlich vorzubereiten und durchzuführen.

Die 15 Krankenkassen bereiteten die Online-Wahl vor. Folgende Krankenkassen führten letztlich eine Online-Wahl durch: Techniker Krankenkasse, BARMER, DAK-Gesundheit, KKH und hkk. Damit konnten sich 22,44 Millionen Wahlberechtigte für die Online-Stimmabgabe entscheiden.

### **Auswahl der Online-Dienstleister**

Da die betreffenden Krankenkassen nicht über ein Online-Wahlsystem verfügten, mussten sie Wahl-Dienstleister beauftragen. Im Rahmen einer Ausschreibung entschied sich die die Arbeitsgemeinschaft der 15 gesetzlichen Krankenkassen für regio iT und für Smartmatic als Online-Dienstleister. Diese stellten das Online-Wahlsystem bereit und dessen Betrieb sicher.

### **IT - Sicherheit**

Bei der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems mussten die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu Managementsystemen für Informationssicherheit einschließlich der Vorgaben für Kommunikations- und Meldewege bei Sicherheitsvorfällen, zur IT-Grundschutz-Methodik und zum Risikomanagement (BSI IT-Grundschutz) in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

### **Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)**

Das BSI hat für die Durchführung des Modellprojektes eine Technische Richtlinie erlassen, welche die Online-Dienstleister und die betreffenden Krankenkassen anzuwenden hatten. Diese Technische Richtlinie war das entscheidende Dokument, an dem sich die Krankenkassen und die Online-Dienstleister bei der Vorbereitung und der Durchführung der Online-Wahlen orientierten.

### **Konzept für Informationssicherheit und Notfallkonzept**

Die teilnehmenden Krankenkassen mussten gemeinsam mit den Online-Dienstleistern für die Online-Wahlen ein Sicherheitskonzept erarbeiten. Dies galt auch für ein einheitliches Notfallkonzept.

### **Testfallkatalog**

Gemäß den Vorschriften überprüften die Krankenkassen das Online-Wahlsystem anhand eines Testfallkatalogs.

Zusätzlich mussten sie das System durch einen externen und unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen.

### **Benutzerfreundlich und barrierefrei**

Die Nutzung des Online-Wahlsystems musste für die Wählerinnen und Wähler benutzerfreundlich und barrierefrei möglich sein. Dazu gehörte auch, dass die Endgeräte der Wahlberechtigten so wenig technische Voraussetzungen erfüllen mussten wie möglich.

### **Bestellung der Online-Wahlleitungen**

Die Online-Wahlleitungen wurden von den Wahlausschüssen der eine Online-Wahl durchführenden Krankenkassen bestellt oder sie nahmen die Aufgabe der Online-Wahlleitung selbst wahr.

### **Information der Wahlberechtigten über das Online-Wahlverfahren**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen veröffentlichte ein Muster für die Information der Wahlberechtigten über die Online-Wahlen. Wichtige Eckpunkte für diese Bekanntmachung (Nr. 14) befanden sich im § 194b SGB V.

Die fünf wählenden Krankenkassen erstellten Anleitungen zu Online-Wahl, in der sie alle notwendigen Hinweise - auch graphisch - darstellten.

### **Online-Wählerverzeichnis und Online-Stimmzettel**

Die Wählerverzeichnisse der einzelnen Krankenkassen wurden in das Online-Wahlsystem übertragen. Dabei musste die gesamte Palette von Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden.

Die Online-Stimmzettel mussten den Briefwahlstimmzetteln gleichen. Abweichungen waren nur bei technischen Notwendigkeiten erlaubt. Vor allem waren technische Verknüpfungen ausdrücklich untersagt. Es war also nicht möglich, über den Online-Stimmzettel auf eine Internet-Seite der Vorschlagslisten zu kommen.

Eine besondere Herausforderung war, dass die Online-Wahl-Verordnung ausdrücklich die Abgabe von ungültigen Stimmen vorsah.

### **Einrichtung und Freigabe des Online-Wahlsystems**

Die Wahlausschüsse der wählenden Krankenkassen überzeugten sich von der ordnungsgemäßen Einrichtung des Online-Wahlsystems. Hierzu benutzten sie die Kriterien des § 9 der Online-Wahl-Verordnung. Nachdem sie die ordnungsgemäße Einrichtung des Online-Wahlsystems festgestellt hatten, gaben sie das System frei.

### **Aktivierung und Deaktivierung des Online-Wahlsystems**

Bevor die Online-Wahlen starten konnten, musste das Online-Wahlsystem vom Online-Dienstleister aktiviert werden. Diese Aktivierung durfte nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses autorisiert wurde.

Dies galt auch für die Deaktivierung des Online-Wahlsystems nach Abschluss der Online-Wahlen.

### Der lange Wahlzeitraum

Die Online-Wahl begann am 11. April 2023 und endete mit dem Ablauf des 31. Mai 2023. Dies war ein sehr langer Zeitraum, der die Kräfte der an der Online-Wahl teilnehmenden Krankenkassen und der Online-Dienstleister stark in Anspruch nahm.

Wählerinnen und Wähler, die sich beim Ende des Wahlzeitraums eingewählt hatten, jedoch ihre Stimme noch nicht abgegeben hatten, erhielten einen Zeitraum von 10 Minuten zur Stimmabgabe. Nach Ablauf dieser 10 Minuten wurde der Wahlvorgang vom Online-Wahlsystem beendet. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlentscheidung getroffen hatte, nahm nicht an der Online-Wahl teil.

### Stimmabgabe

Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen war konnte seine Stimme abgeben.

Zur Authentisierung konnten die Wahlberechtigten für eins von zwei Verfahren entscheiden:

- Im ersten Verfahren mussten Zahlen von der Vorder- und der Rückseite der Krankenkassenkarte sowie das Wahlkennzeichen auf dem Wahlbriefumschlag eingegeben werden.
- Das zweite Verfahren nutzte den elektronischen Personalausweis (Ausweis App2) sowie das Wahlkennzeichen auf dem Wahlbriefumschlag.

Das erste Verfahren wurde deutlich häufiger genutzt.

Die Abgabe der Stimme musste ausdrücklich bestätigt werden. Vor der Bestätigung konnten die Wahlberechtigten ohne Beschränkung ihre Wahlentscheidung verändern. Nach der Bestätigung konnten keine Veränderungen vorgenommen werden. Es war nicht möglich, eine zweite Online-Stimme abzugeben oder die bereits abgegebene Stimme zu korrigieren.

### Sicherung der Online-Stimme

Die Online-Stimme war nach ihrer Bestätigung nicht mehr zu verändern. Und dies bei allen folgenden Bearbeitungsschritten wie dem Transfer in die elektronische Wahlurne, der Lagerung in der elektronischen Wahlurne und im Prozess des Auszählens.

### Keine Zuordnung des Abstimmverhaltens zu einer wählenden Person

Es musste gewährleistet werden, dass die Daten der Wahlurnen und der Wählerverzeichnisse technisch voneinander getrennt wurden. Auf diese Art und Weise, konnten keine Rückschlüsse auf das individuelle Wahlverhalten geschlossen werden.

### Überprüfung der Stimmabgabe

Nach der Bestätigung der Stimmabgabe hatten die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, zu überprüfen, ob ihre Stimme korrekt in der elektronischen Wahlurne gespeichert wurde. Dies musste in einem Zeitraum von 30 Minuten erledigt werden. Danach war dies nicht mehr möglich. Hierzu benötigte man ein zusätzliches Smartphone oder Tablet. Die App „Sozialwahl Verifizier“ musste vor dem Beginn des Wahlvorgangs heruntergeladen werden. Nach der bestätigten Stimmabgabe erschien ein

QR-Code. Diesen konnte man abfotografieren. Als Ergebnis wurde die in der elektronischen Wahlurne gespeicherte Stimme angezeigt.

### **Keine doppelte Stimmabgabe - Briefwahl und Online-Wahl**

Die Wahlberechtigten mussten sich entscheiden, ob sie ihre Stimme per Brief oder online abgeben wollten.

Der Online-Dienstleister übermittelte die Wahlkennzeichen der Online-Wählenden an die Briefwahlleitungen. Die Briefwahlleitungen glichen diese Liste mit der Liste der eingegangenen Briefwahlstimmen ab. Bei doppelter Stimmabgabe wurde die Briefwahlstimme als ungültig gekennzeichnet.

Die Quote der doppelten Stimmabgabe lag bei unter 1 Prozent. In einem solchen Fall zählte gemäß § 194b SGB V lediglich die online abgegebene Stimme.

### **Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl**

Die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl wurde von den Online-Wahlleitungen festgestellt. Dabei überprüften sie unter anderem, ob das Online-Wahlsystem nach der Freigabe verändert wurde und alle relevanten Komponenten in der Wahlphase vollständig und manipulationsfrei überwacht wurden.

### **Ermittlung des Online-Wahlergebnisses durch die Online-Wahlleitung**

Nachdem die Ordnungsmäßigkeit der Online-Wahl festgestellt wurde, leiteten die Online-Wahlleitungen die Ermittlung der Wahlergebnisse



durch das Online-Wahlsystem ein. Um die Richtigkeit zu ermitteln, musste das Auszählverfahren mindestens einmal wiederholt werden.

Die Ergebnisse wurden von den Mitgliedern der Online-Wahlleitungen unterschrieben. Das Ergebnis ging in die Wahlniederschriften der Online-Wahlleitungen ein. Die Wahlniederschriften wurden unverzüglich an die Wahlausschüsse übermittelt.

Gemäß § 194b SGB V wurden die Online-Wahl-Ergebnisse und die Briefwahl-Ergebnisse getrennt voneinander ermittelt und danach zum Gesamtergebnis zusammengeführt.

### **Sicherung der Daten**

Es wurde sichergestellt, dass die Datensätze im Online-Wahlsystem vor Veränderung oder Löschung gesichert wurden.

### **Die Rolle des Bundeswahlbeauftragten**

Der Bundeswahlbeauftragte Peter Weiß und seine Stellvertreterin Doris Barnett hatten das Recht, die räumlichen und technischen Infrastrukturen in geeigneter Weise zu überprüfen. Dieses Recht nahmen beide in Anspruch.

### **Die Feststellung der Nachvollziehbarkeit der Online-Wahlergebnisse durch den Bundeswahlbeauftragten**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Nachvollziehbarkeit der Online-Wahlergebnisse in seiner Bekanntmachung Nr. 22 vom November 2023 festgestellt. Hierbei wurde er vom unabhängigen Gutachter Prof. Dr. Schürmann unterstützt.

### **Wahldaten für die Öffentlichkeit**

Die wählenden Krankenkassen stellten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihres endgültigen Wahlergebnisses der Öffentlichkeit für die Dauer von einem Monat ein technisches Verfahren und die Wahldaten zur Verfügung, um den Auszählungsprozess für die jeweilige Online-Wahl für jeden interessierten Wahlberechtigten reproduzierbar zu machen. Selbstverständlich durften die zur Verfügung gestellten Daten keine Rückschlüsse auf die Wählenden und ihre individuelle Wahlentscheidung gewähren.

### **Datenvernichtung**

Die elektronischen Wahldaten durften zum gleichen Zeitpunkt vernichtet (sicher gelöscht) werden, wie die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge.

### **Umlage der Kosten des Modell-Projektes**

Die Kosten des Modellprojektes betragen 6.965.161,65 Euro. Gemäß § 194a SGB V wurden die Kosten dieses Modellprojektes auf alle gesetzlichen Krankenkassen umgelegt. Das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vom November 2022 konkretisierte das Umlageverfahren. Demnach durften insbesondere die Kosten für die Ausschreibung, die Beauftragung externer Dienstleistungen einschließlich der Kosten für die wissenschaftliche und technische Beratung sowie die Sach- und Personalkosten der teilnehmenden Krankenkassen, wenn diese in der Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Aufgaben erledigten, die auf der Grundlage der Projektplanung (zur Vorbereitung und Durchführung der Stimmabgabe per Online-Wahl) erfolgten, umgelegt werden.

Die Umlagebeträge legte das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) fest. Hierzu erhielt das BAS vom Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen eine Auflistung der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder pro gesetzlicher Krankenkasse (§ 35 a SGB IV). Bezogen auf ihren Anteil an den potentiell wahlberechtigten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen, mussten sich diese an den Kosten für das Modellprojekt beteiligen.

### Evaluierung des Modellprojektes

Das Modellprojekt wurde vom Bundesministerium für Gesundheit wissenschaftlich begleitet und wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales evaluiert.

Diese Evaluierung wird im Herbst 2024 abgeschlossen sein.

### Anteil der Onlinewählenden

Krankenkasse	Onlinewählende	Anteil an den Wählenden
Techniker Krankenkasse	200.080	9,96 %
BARMER	92.577	5,91 %
DAK-Gesundheit	22.208	2,42 %
KKH	10.267	3,79 %
hkk	9.034	5,90 %
<b>GESAMT</b>	<b>334.166</b>	<b>6,74 %</b>

Anteil der online wählenden Personen: 6,56 Prozent.

### Ausblick

Die Durchführung des Modellprojektes Online-Wahlen im Rahmen der Sozialwahlen 2023 wurde allgemein als Erfolg gewertet. Deshalb gibt es viele gesellschaftliche Bereiche Deutschlands, die sich für die Nutzung eines Online-Wahl-Systems interessieren. Zurzeit arbeitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an der Einführung von Online-Wahlen

bei den Betriebsratswahlen. Viele andere Selbstverwaltungsorgane beschäftigen sich ebenfalls mit der Einführung der Online-Abstimmung. Online-Wahlen zu politischen Gremien werden zurzeit noch sehr kritisch gesehen. Man kann jedoch davon ausgehen, dass sich die Auffassungen auch in dieser Frage weiterentwickeln. Mit dem erfolgreichen Online-Wahl-Modellprojekt bei den Sozialwahlen 2023 wurde ein großes Tor geöffnet, das künftige Abstimmungen in Deutschland sehr viel stärker digitalisieren dürfte. Als ersten Schritt hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass bei künftigen Sozialwahlen alle Sozialversicherungsträger die Möglichkeit erhalten, regelhaft eine Online-Wahl anzubieten.

Damit Online-Wahlen, - aber auch andere digitale Angebote - von einem Großteil der Menschen angenommen werden, muss es ein sicheres und zugleich einfaches Verfahren der Authentifizierung geben. Das BSI ist der Auffassung, dass der Elektronische Personalausweis diese beiden Funktionen - Einfachheit und Sicherheit - miteinander verknüpft. Nur leider dringt dies nur sehr langsam in das gesellschaftliche Bewusstsein ein. Im Sinne des digitalen Fortschritts müsste die Bundesregierung daher eine breit angelegte Kampagne für die Nutzung des Elektronischen Personalausweises starten.

## Kapitel D

### DER BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DES BUNDESWAHL- BEAUFTRAGTEN UND SEINER STELLVERTRETERIN

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wurden Peter Weiß zum Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und Daniela Kolbe zur stellvertretenden Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen bestellt. Die Bestellung nahm der Bundesminister für Arbeit und Soziales - Hubertus Heil - vor. Zum 11.02.2022 erfolgte ein Wechsel und Doris Barnett wurde zur neuen stellvertretenden Bundeswahlbeauftragten bestellt.



Klaus Wiesehügel, Daniela Kolbe, Peter Weiß, Rita Pawelski (Foto: BWB).



**Doris Barnett und Peter Weiß mit Bundesminister Hubertus Heil (Foto: BMAS).**

## 1. Formale Aufgaben der Bundeswahlbeauftragten

Der Bundeswahlbeauftragte und seine Stellvertreterin treffen alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Sozialwahlen notwendig sind. Beispiele:

- Festlegung des Wahltages,
- Erstellung des allgemeinen Wahlkalenders und von verkürzten Wahlkalendern,
- Erlassen von Richtlinien,
- Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung.

Die Kompetenzen des Bundeswahlbeauftragten sind im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung festgelegt.



Peter Weiß bei einer Rede auf einer Veranstaltung des Verbandes der Ersatzkassen e. V. zur Sozialen Selbstverwaltung und den

Sozialwahlen 2023 (Foto: vdek, Georg J. Lopata).

## **2. Werben für die Sozialwahlen**

Das Kümern um eine Vielzahl von Formalismen ist rechtlich definiert. Daneben warben der Bundeswahlbeauftragte und seine Stellvertreterin aktiv für das Aufstellen von Vorschlagslisten und im Vorfeld von Wahlhandlungen für die die Beteiligung an den Sozialwahlen.

## **3. Weisungsungebunden**

Wahlbeauftragte müssen über den Dingen stehen. Voraussetzung hierfür ist die notwendige Unabhängigkeit. Deshalb unterliegen die Wahlbeauftragten keinen Weisungen. Sie werden zwar von einer Ministerin oder einem Minister bestellt, unterliegen aber für den Rest ihre Amtszeit keinen Weisungen.

## **4. Festlegung des Wahltages**

Der Bundeswahlbeauftragte setzte in Absprache mit seiner Stellvertreterin den Wahltag für die Sozialwahlen 2023 auf den 31. Mai 2023 fest. Dieser Wahltag galt für die bundes- und landesunmittelbaren Versicherungsträger. Der Wahltag ist der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe den jeweiligen Wahlausschuss erreicht haben müssen. Diesen Termin veröffentlichte der Bundeswahlbeauftragte in seiner Wahlankündigung im Oktober 2021.

## **5. Erstellen des allgemeinen Wahlkalenders und von verkürzten Wahlkalendern**

Der Bundeswahlbeauftragte erstellte einen sogenannten „Wahlkalender“. In diesem Kalender waren alle Termine, Fristen und Stichtage aufgeführt, die bei der Vorbereitung, dem Ablauf und in der unmittelbaren Zeit nach



den Sozialwahlen von Bedeutung waren. An diesem Wahlkalender orientierten sich die Versicherungsträger und die Organisationen, welche Vorschlagslisten einreichten, um keine Fristen zu versäumen.

Im Gegensatz zu vorangegangenen Sozialwahlen musste der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialwahlen 2023 keinen komplett neuen Wahlkalender erstellen, weil im kritischen Zeitfenster des Wahlablaufs keine Sozialversicherungsträger fusionierten. Für einige wenige Träger mussten lediglich neue Stichtage festgelegt werden.

## **6. Richtlinien**

Zur Durchführung der Sozialwahlen veröffentlichte der Bundeswahlbeauftragte im Bundesanzeiger „Bekanntmachungen“ - mit Hinweisen und Richtlinien. Hierzu gehörten zum Beispiel die Vorschriften zur Gestaltung der Wahlschablonen für blinde und sehgeschädigte Menschen.

## **7. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung**

Der Bundeswahlbeauftragte kann Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmerorganisationen die sogenannte „allgemeine Vorschlagsberechtigung“ übertragen. Mit dieser Zulassung des Bundeswahlbeauftragten konnten diese Organisationen bei allen Versicherungsträgern für die Wahlen auf der Versichertenseite Vorschlagslisten einreichen. Die Wahlausschüsse der Versicherungsträger mussten in diesem Fall nicht mehr überprüfen, ob es sich bei den betreffenden Organisationen um vorschlagsberechtigte Organisationen handelte. Selbstverständlich mussten auch die Vorschlagslisten der Organisationen, die über eine allgemeine Vorschlagsberechtigung verfügten, alle daneben bestehenden formalen Bedingungen erfüllen, die Gesetz und Wahlordnung vorsehen. Lagen

diese Bedingungen (zum Beispiel: genügend Unterstützerunterschriften) nicht vor, wurden ihre Vorschlagslisten von den zuständigen Wahlausschüssen nicht zur Wahl zugelassen.

Über die Anträge zur Übertragung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung beriet der Bundeswahlbeauftragte mit seiner Stellvertreterin. Beide einigten sich auf die Liste der Organisationen, welche die allgemeine Vorschlagsberechtigung erhalten sollten. Im Januar 2022 veröffentlichte der Bundeswahlbeauftragte im Rahmen seiner Bekanntmachung Nr. 3, dass er zur Vorbereitung der dreizehnten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung die allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgender Arbeitnehmervereinigungen festgestellt hat:

- **Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) e.V. – KAB – Köln**
- **Kolpingwerk Deutschland, Köln**
- **Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V. – BVEA – Berlin**
- **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – IG BAU – Frankfurt am Main**
- **IGBCE – Hannover**
- **Industriegewerkschaft Metall – IG Metall – Frankfurt am Main**
- **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten – NGG – Hamburg**
- **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Berlin**
- **Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG – Frankfurt am Main**
- **Gewerkschaft der Polizei - GdP - Berlin**

- **VDStra. Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrs-beschäftigten - VDStra - Köln**
- **Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. – VBB – Bonn**
- **Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst – kombagewerkschaft – Berlin**
- **Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V. im dbb beamtenbund und tarifunion – vbob – Bonn**
- **Kommunikationsgewerkschaft DPV – DPVKOM – Bonn**
- **BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – BDZ – Berlin**
- **Gewerkschaft der Sozialversicherung – GdS – Bonn**
- **Deutsche Steuer-Gewerkschaft – DSTG – Berlin**
- **Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer - GDL - Frankfurt am Main**
- **Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) – CGM – Stuttgart**
- **DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V. – DHV – Hamburg**
- **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) – GÖD – München**
- **Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation (CGPT) - CGPT - München**
- **BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V. – BfA DRV-Gemeinschaft – Berlin**
- **DAK – Mitgliedergemeinschaft e.V. Gewerkschaftsunabhängig. Gegründet 1955. Versicherte und Rentner in der Kranken- und Rentenversicherung. – DAK Mitgliedergemeinschaft – Freudenberg**

- **KKH-Versichertengemeinschaft e.V. – gegr. 1957. Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH – KKH-Versichertengemeinschaft – Hannover**
- **TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V. – TK-Gemeinschaft – Hannover**

Gegen diese Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung konnte nach § 48c Absatz 3 Satz 1 SGB IV bis spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung Nr. 3 im Bundesanzeiger Beschwerde eingelegt werden. Zu einer Beschwerde berechtigt waren die in § 48 Absatz 1 SGB IV genannten Personen und Vereinigungen. Es wurde keine Beschwerde eingereicht. Damit konnten die oben genannten Organisationen ihre Vorschlagslisten bei den Sozialwahlen 2023 ohne eine einsprechende Vorprüfung des jeweils zuständigen Wahlausschusses der Versicherungsträger einreichen.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit - Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Ersatzkassen**

Dem Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen standen selbst keine Mittel für eine Werbekampagne zur Verfügung. Deshalb übernahmen die Versicherungsträger, die eine Urwahl durchführten, die Organisation und Finanzierung der Kommunikationskampagne für die Teilnahme an den Sozialwahlen 2023.

Die breite Öffentlichkeit wurde vor allem durch die gemeinsame Kampagne der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Ersatzkassen informiert. Die DRV Bund und die Ersatzkassen führen traditionell Wahlen mit Wahlhandlung durch und haben sich vor

Jahrzehnten entschieden, eine gemeinsame Werbekampagne zu organisieren und zu finanzieren. Gemeinsam sind wir stärker! Das Zusammenwirken nach diesem Motto entfaltete mehr Aufmerksamkeit, als wenn jeder Träger allein versuchen würde, die Wählerinnen und Wähler für die Teilnahme an den Sozialwahlen zu mobilisieren. Peter Weiß und Doris Barnett unterstützen diese Kampagne durch eigene öffentlichkeitswirksame Projekte, wie Mediengespräche, Interviews, Namensartikel und öffentliche Auftritte.

Neben der DRV Bund und den fünf Ersatzkassen führte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, eine Wahlhandlung durch. Sie organisierte eine eigene Kampagne, die sich gezielt an ihre Mitglieder richtete.



Peter Weiß mit den Projektleitern der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Online-Wahlen, Holger Schlicht (DAK Gesundheit) und Jörg Ide (TK Hamburg) bei der Auftaktveranstaltung für die Sozialwahlen 2023 (Foto: BWB).

## 9. Öffentlichkeitsarbeit - Eigenständige Anstrengungen der Bundeswahlbeauftragten

### a). Termine bei den Medien

Die beiden Bundeswahlbeauftragten absolvierten eine Vielzahl von Terminen mit Vertreterinnen und Vertretern von regionalen und bundesweiten Medien. Diese Gespräche beziehungsweise Audio- oder Filmaufnahmen fanden in Berlin oder in der jeweiligen Region statt.

### Landespressekonferenz NRW



Zu dieser Pressekonferenz in Düsseldorf wurde von der Landespressekonferenz Nordrhein-Westfalen eingeladen. Auf dem Podium: Ulrike Elsner, Verbandsvorsitzende des Verbandes der Ersatzkassen, Peter Weiß, Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und Dorothea Hülsmeier, stellvertretende Vorsitzende der Landespressekonferenz NRW (Foto: vdek Nordrhein-Westfalen).

## Landespressekonferenz Baden-Württemberg



**Auf dem Podium: Peter Weiß, Ulrike Elsner, Vorstandsvorsitzende des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) und der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg, Manne Lucha. Im Rahmen einer Landespressekonferenz in Stuttgart warben sie für die Teilnahme an den Sozialwahlen 2023. Für die vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg waren der Leiter der Landesvertretung Michael Mruck und der Leiter Politik Frank Winkler vor Ort (Foto: Frank Winkler, vdek).**



Zogen nicht nur bei der Landespressekonferenz in Stuttgart gemeinsam an einem Strang: Michael Mruck, Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, Ulrike Elsner, Vorstandsvorsitzende des vdek, Peter Weiß, Bundeswahlbeauftragter für die Sozialwahlen und Siegfried Euerle, Landesausschussvorsitzender des vdek. Ihr Motto: "Gehen Sie bitte wählen!" (Foto: Frank Winkler, vdek).

#### **b). Artikel und Interviews**

- Interview der Kundenzeitschrift „hier+jetzt“ der DRV Bund, Ausgabe 01-2022, mit Peter Weiß.
- Besuch von Peter Weiß bei der Sommersitzung des TK Verwaltungsrats mit anschließendem Interview am 20.07.2022.
- Impulsinterview mit Doris Barnett für die Öffentlichkeitsarbeit der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung am 16.09.2022.



- Artikel und Interview mit Peter Weiß für die Mitarbeiterzeitschrift „intern“ der DRV Rheinland zur Bedeutung der Sozialwahlen, Ausgabe Oktober 2022.
- Interview und Artikel mit Peter Weiß für die Ausgabe „Zukunft jetzt“, Ausgabe 04/2022, in Baden-Württemberg.
- Interview des Portals soziale-selbstverwaltung.de mit Peter Weiß im Oktober 2022.
- Interview und Artikel mit Peter Weiß für das dbb Magazin, Ausgabe Januar/Februar 2023.
- Schriftliches Interview von Peter Weiß für Polyas im Januar 2023 - insbesondere zur Online Wahl.
- Thomas Loy vom Tagesspiegel interviewte Peter Weiß am 13.01.2023.
- Das TK Magazin interviewte Peter Weiß am 31.01.2023.



Peter Weiß im Interview (Foto: TK).

- Interview mit Peter Weiß und Doris Barnett für die Ausgabe 2-2023 der Zeitschrift „zukunft jetzt“ der DRV Bund.
- Artikel von Peter Weiß und Doris Barnett zur Online Wahl für das ersatzkasse magazin, Ausgabe April 2023.
- Artikel von Peter Weiß zur Sozialwahl 2023 für den Münchner Merkur, Ausgabe München, im März 2023.
- Beitrag von Peter Weiß für das BARMER Sonderheft im Januar 2023 mit dem Aufruf zur Teilnahme an der Sozialwahl und zur Nutzung der Online Wahl.
- Artikel von Peter Weiß im Februar 2023 im Konradsblatt mit dem Aufruf zur Teilnahme an den Sozialwahlen.
- Artikel und Interview von Peter Weiß in der Mitgliederzeitschrift „mobil“, Ausgabe 2-2023, der Rheuma-Liga Rheinland-Pfalz mit dem Aufruf zur Teilnahme an den Sozialwahlen.
- Interview von Peter Weiß für die Zeitschrift „neue Caritas“, Ausgabe 4-2023.
- Schriftliches Interview mit Peter Weiß und Doris Barnett für den Observer-Gesundheit zum Thema Online Wahl im April 2023.
- Zitat von Peter Weiß für die BILD zum Aufruf zur Sozialwahl im April 2023.
- Interview und Artikel von Peter - Weiß insbesondere zur Online Wahl - für die Konrad-Adenauer-Stiftung am 17.05.2023.

### c) Werben auf Veranstaltungen

Die Bundeswahlbeauftragten traten gemeinsam oder einzeln auf einer Vielzahl von Veranstaltungen auf, um für die Sozialwahlen und einer Stärkung der Selbstverwaltungen zu werben.

Hier einige Beispiele (ohne namentliche Kennzeichnung haben beide Wahlbeauftragte teilgenommen):

- Sitzungen der Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales sowie Gesundheit der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag.
- Information über die bevorstehenden Sozialwahlen in den Ausschüssen Arbeit und Soziales und Gesundheit des Deutschen Bundestages.
- Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung im Dezember 2021.
- vdek-Dialogveranstaltung am 18.01.2023 mit Peter Weiß und Doris Barnett zur Sozialen Selbstverwaltung und Sozialwahl 2023 „Die Soziale Selbstverwaltung konstituiert sich neu – Herausforderungen, Chancen, Potenziale“ / Vorstellung des Buches: „SELBST verwalten! Wie Ehrenamtliche unser Gesundheitswesen mitgestalten“.
- Rede und Präsentation von Peter Weiß auf dem Betriebsrätetag am 08.11.2022 in Köln zum Thema „Neues bei der Sozialwahl“.
- Peter Weiß traf am 10. November 2022 mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der ACA NRW Michale Foitlinski und dem ACA-Landesgeschäftsführer Josef Meiers sowie Kandidatinnen und Kandidaten für die Selbstverwaltung zusammen.
- Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung im Oktober 2023.



**Peter Weiß am Rednerpult bei der Bundesvertreterversammlung der DRV Bund. Auf dem Podium sitzen Herr Dr. Stephan Fasshauer, Brigitte Gross und Gundula Roßbach (Foto: BWB).**

- **Rede von Doris Barnett mit Workshop zum Thema „Sichtbarkeit und Einfluss der Selbstverwaltung“ auf der Selbstverwaltertagung der IG Metall für Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter in den gesetzlichen Krankenkassen am 23.11.2023**



**(Foto: IG Metall)**

- Rede von Doris Barnett auf dem Empfang des Bürgermeister Kränzle der Stadt Augsburg sowie der (Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) am 30.06.2022.



**Bürgermeister Kränzle, Doris Barnett und Peter Ziegler (ACA) (Foto: Stadt Augsburg).**



**Doris Barnett und Peter Ziegler (ACA), rechts Herbert Linke (DRV Schwaben), Werner Ziegelmeier und Alfred Heigl (AOK) (Foto: Stadt Augsburg).**

- **Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung im Dezember 2023**



**Peter Weiß am Rednerpult bei der Bundesvertreterversammlung der DRV Bund. Auf dem Podium sitzen von links das Direktorium der DRV Bund mit Brigitte Gross, Dr. Stephan Fasshauer, Gundula Roßbach sowie die Vorsitzenden der Bundesvertreterversammlung Uwe Hildebrandt und Heribert Jöris, die Schriftführerin Gabriele Saidole, Alexander Gunkel und Anja Piel (Foto: BWB).**

## **10. Verkündung des Wahltages für die Sozialwahlen 2023**

**Als medialen Aufschlag für die Sozialwahlen 2023 führten die beiden Bundeswahlbeauftragten am 19. Oktober 2021 eine Pressekonferenz im Bundesarbeitsministerium durch, in der sie anwesenden Journalistinnen und Journalisten über die anstehenden Sozialwahlen informierten.**



**Am Rande der Pressekonferenz: Die damalige stellvertretende Bundeswahlbeauftragte Daniela Kolbe neben Peter Weiß, umringt von Jörg Ide und Holger Schlicht, den beiden Geschäftsführern der ARGE Online-Wahlen (Foto: DRV Bund).**

### **11. Pressekonferenz zur Information über das Modellprojekt Online-Wahlen im Rahmen der Sozialwahlen 2023**

**Auf dieser Pressekonferenz am 13. März 2023 wurden Journalistinnen und Journalisten über die Details der Vorbereitung des Modellprojektes Online-Wahlen informiert. Die beiden Geschäftsführer der ARGE Online-Wahlen, Jörg Ide und Holger Schlicht stellten die organisatorischen und technischen Vorbereitungen ausführlich dar. An Hand von Informationsblättern, die später mit den Wahlunterlagen an die Wählerinnen und**

Wähler versandt wurden, zeigten sie gut nachvollziehbar, wie eine Online-Stimmabgabe funktioniert.

## 12. Auftaktpressekonferenz für die Sozialwahlen 2023

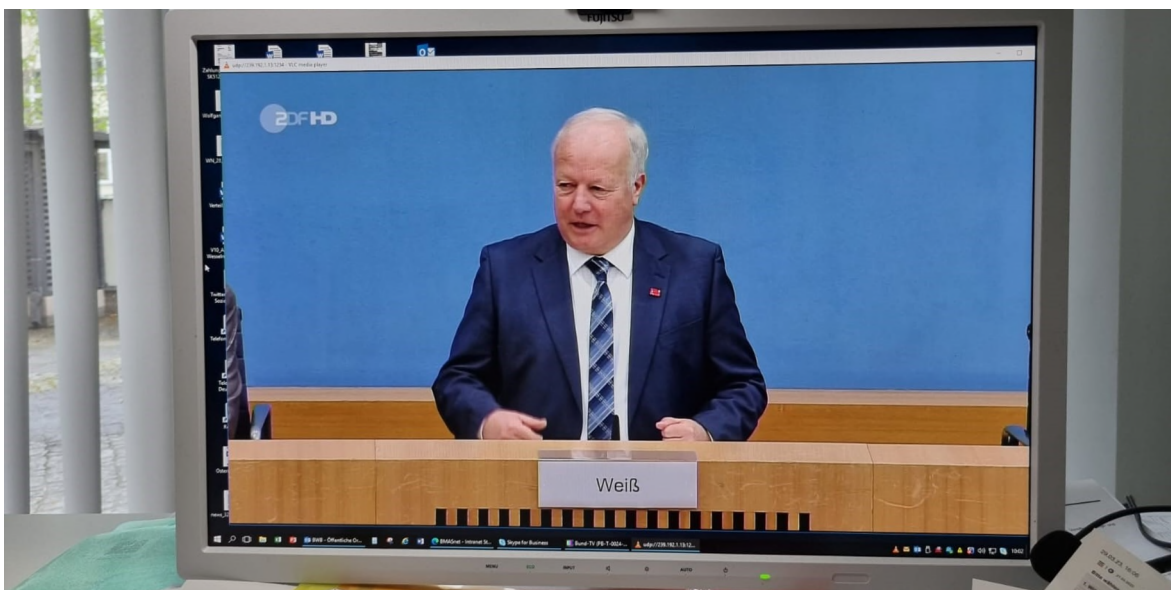


Am 20. April 2023 fand die Auftaktpressekonferenz für die Sozialwahlen 2023 in der Bundespressekonferenz statt. Auskunft über die angelaufenen Sozialwahlen gaben Peter Weiß und Doris Barnett, sowie die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Gundula Roßbach und Uwe Klemens, Vorsitzender des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (Foto: DRV Bund).





Hinter den Hauptakteuren saßen Jörg Ide und Holger Schlicht, die beiden Geschäftsführer der ARGE Online-Wahlen, um bei gezielten Fragen zu den Online-Wahlen mit ihrem Sachverstand zur Verfügung zu stehen (Foto: DRV Bund).



Die Pressekonferenz wurde natürlich live übertragen (Foto: BWB).

### **13. Auftaktveranstaltung für die Sozialwahlen 2023**



Publikum der Auftaktveranstaltung. Bundesminister Hubertus Heil mit einem großen roten Umschlag, dem Symbol für die Sozialwahlen (Foto: BWB).

Am 20. April 2023 - direkt nach der Auftaktpressekonferenz in der Bundespressekonferenz - fand die Auftaktveranstaltung der Bundeswahlbeauftragten im Bundesarbeitsministerium in Berlin statt. Dabei forderte Bundesminister Hubertus Heil die Wahlberechtigten auf, ihre Wahlmöglichkeit zu nutzen.

Hubertus Heil nutzte die Gelegenheit, den Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern für ihre wichtige Arbeit zu danken. Er verwies auf die Neuerungen im Sozialwahlrecht wie die Geschlechterquote und das Modellprojekt Online-Wahlen - und er appellierte an die Wahlberechtigten, sich an den Sozialwahlen zu beteiligen.



Das Foto der Auftaktveranstaltung: Bundesminister Heil mit den beiden Bundeswahlbeauftragten (Foto: BWB).



Bundesminister Heil bei seiner Ansprache (Foto: BWB).



**Peter Weiß und Doris Barnett bei ihren Ansprachen (Fotos: BWB).**



**Podium der Auftaktveranstaltung unter dem Motto „Sozialwahlen - ein starkes Stück Demokratie“. Neben der Moderatorin Tanja Samrotzki: Peter Weiß, Gundula Roßbach, Präsidentin der DRV Bund, Uwe Klemens, Vorstandsvorsitzender des vdek e. V., Dagmar König, Bundesvorstand ver.di, Rüdiger Herrmann, alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung der DRV Bund, Jörg Ide, Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltungsrat und Vorstand der TK, Staatssekretär Dr. Schmachtenberg, BMAS (Foto: BWB).**

### **13. Die Bundeswahlbeauftragten bei der Stimmauszählung**

Die Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen informierten sich bei einer Reihe von wählenden Versicherungsträgern über den Ablauf der Stimmauszählung.

#### **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Die beiden Bundeswahlbeauftragten besichtigten am 31. Mai 2023 die Auszählungsstätte der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.



Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg, BMAS, neben Peter Weiß und Doris Barnett, rechts daneben Gundula Roßbach, Präsidentin der DRV Bund (Foto: DRV Bund, Jan Pauls).



**Hans Peter Fronemann (rechts im Bild) von Mohn Media erklärt der Gruppe den Ablauf und die Funktion des elektronischen Brieföffners. Dieser fräst die Wahlbriefumschläge auf, damit die Stimmzettel entnommen werden können (Foto: DRV Bund, Jan Pauls).**



**Peter Weiß und Doris Barnett mit einem geöffneten Musterexemplar aus dem elektronischen Brieföffner (Foto: DRV Bund, Jan Pauls).**



**Elektrischer Brieföffner (Foto: DRV Bund, Jan Pauls).**



**Hans Peter Fronemann, Mohn Media, erläutert der Gruppe den Ablauf bei der Entnahme und Sortierung der Wahlunterlagen (Foto: DRV Bund, Jan Pauls).**



**Anleitung und Sortierkästen (Foto: DRV Bund, Jan Pauls).**



**Hans Peter Fronemann, Mohn Media, erklärt der Gruppe die Kontrolle und Bearbeitung der eingescannten Dokumente (Foto: Jan Pauls).**





Nach der Besichtigung gab es noch ein Gruppenfoto (Foto: Jan Pauls).

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)



Peter Weiß und Doris Barnett machten sich am 1. Juni 2023 ein Bild von der Stimmauszählung bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Ort der Auszählung war Berlin.

(Foto: BWB).



**Gerhard Sehnert, Geschäftsführer der SVLFG mit einigen Mitgliedern des Wahlausschusses, Doris Barnett, Peter Weiß, rechts daneben Nicole Sadtkowski-Männel, Vorsitzende des Wahlausschusses der SVLFG (Foto: BWB).**

## **BARMER**



**Peter Weiß bei der Auszählung bei der BARMER in Wuppertal (Foto: BARMER).**

## DAK-Gesundheit



Peter Weiß und Thomas Bodmer, der Vorsitzende des Wahlausschusses der DAK-Gesundheit (Foto: DAK-Gesundheit).

## 14. Ergebnispresskonferenz für die Sozialwahlen 2023



Peter Weiß und Doris Barnett bei der Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Sozialversicherungsträger, die ihre Abstimmung bis zum 31. Mai 2023 durchführten (Foto: vdek, Georg J. Lopata).

Bei Bundestags- und Landtagswahlen stehen die Ergebnisse bereits Stunden nach dem Schließen der Wahllokale fest. Dies ist bei den Sozialwahlen - gerade bei den größeren Versicherungsträgern - anders. Dort werden die Stimmzettel an einem zentralen Ort ausgezählt - 24 Stunden am Tag. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dauerte dies 2023 über zwei Wochen. Deshalb konnte der Bundeswahlbeauftragte die Ergebnisse der sieben Sozialversicherungsträger, deren Sozialwahl bis zum 31. Mai 2023 lief, erst am 23. Juni 2023 bei einer Pressekonferenz im Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorstellen.

Der Bundeswahlbeauftragte konnte einen großen Erfolg feststellen:

„Die Sozialwahlen 2023 sind als Brief- und Online-Wahl erfolgreich verlaufen. Wir haben gültige Wahlen und klare Ergebnisse! Ich gratuliere den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten!

Ganz besonders freut mich, dass das Modell-Projekt Online-Wahlen erfolgreich verlaufen ist. Damit haben wir für die Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Tür aufgestoßen. Natürlich für kommende Sozialwahlen – aber auch für andere Wahlen.

Und ich denke, wir werden langfristig auch politische Wahlen online durchführen.“

Und an die Organisatoren der Online-Wahlen gerichtet: „Sie haben für Deutschland ein enormes Pionierprojekt gestemmt! An dieser Pioniertat werden sich in den kommenden Jahren viele orientieren. In diesem Moment der Freude dürfen wir nicht vergessen, wie mutig es von den beteiligten Krankenkassen war, das Modell-Projekt durchzuführen. In

**Deutschland gibt es keine ausgeprägte Fehlerkultur. Wäre das Projekt gescheitert, hätten sich die beteiligten Kassen viel Kritik anhören müssen. Daher danke ich nicht nur für das Engagement, sondern auch für den Mut. Vielen Dank!**

**Die Möglichkeit der Online-Wahlen wurde angenommen.**

**Bei der TK wurden fast 10 % der Stimmen online abgegeben,**

**bei der BARMER waren es 5,9 %,**

**bei der DAK-Gesundheit 2,4 %,**

**bei der KKH waren es 3,8 %,**

**bei der hkk waren es 5,9 %.**

**Als in Estland erstmals online gewählt wurde, lag der Anteil der Online-Stimmen unter 2 %. Bei den letzten Parlamentswahlen in diesem Jahr waren es 53 %.**

**Wir können also mit dem Anteil der Online-Stimmen bei der ersten großen Onlinewahl in Deutschland sehr zufrieden sein. Über 330.000 Wählerinnen und Wähler haben diese Chance genutzt. Nimmt man die Erfahrung aus Estland, dürfte der Anteil der Anteil der Onlinewähler bei künftigen Wahlen deutlich ansteigen.**

**Nach diesem Erfolg sollte künftig nicht nur bei den Krankenkassen, sondern auch bei anderen Sozialversicherungsträgern online gewählt werden können.“**

**Und an die Journalistinnen und Journalisten gerichtet, die im Pressesaal des BMAS anwesend waren oder die live übertragene Pressekonferenz an ihrem Bildschirm verfolgten: „Ihnen liegen die Ergebnisse der Wahlen bei**

diesen sieben wählenden Sozialversicherungsträgern vor. Zusammenfassend kann man feststellen, dass es bei den Mandaten keine großen Verschiebungen gab. Die Wahlbeteiligung lag zwischen 61,3 % bei der SVLFG und 20,12 % bei der DAK-Gesundheit. Es ist bedauerlich, dass wir bei diesen Sozialwahlen keinen Anstieg der Wahlbeteiligung erreichen konnten. Über die Gründe werden wir hoffentlich noch Erkenntnisse aus der Nachwahlbefragung erhalten.

Trotz guter Öffentlichkeitsarbeit, trotz toller politischer Unterstützung kam es nicht zu einer starken Wahlbeteiligung. Das bedeutet für uns eins: Es braucht eine grundlegende Reform der Selbstverwaltung und der Sozialwahlen, wenn sich die Menschen dafür interessieren sollen. Dieses Thema will ich in den nächsten Jahren aufgreifen,“ so Peter Weiß.



Peter Weiß und Doris Barnett nach der Ergebnispresskonferenz im Kreise von den Projektleitern der Arbeitsgemeinschaft Online-Wahl sowie Personen der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit der Sozialwahlen 2023 (Foto: vdek, Georg J. Lopata).

## Kapitel E

### BERICHTE DER LANDESWAHLBEAUFTRAGTEN ÜBER DIE SOZIALWAHLEN 2023



#### 1. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Baden-Württemberg

**Knut Urbaniak, Landeswahlbeauftragter des  
Bundeslandes Baden-Württemberg  
(Foto: privat).**

Um für die Sozialversicherungswahlen 2023 zu werben, wurde u.a. ein Statement von Herrn Ministerpräsident Kretschmann für die zentrale Kampagnenhomepage zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus warben auf einer gemeinsamen Pressekonferenz der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg, Manne Lucha, der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Peter Weiß, sowie die Vorstandsvorsitzende des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek), Ulrike Elsner, am 05. Mai 2023 in Baden-Württemberg für die Sozialwahlen.

In Baden-Württemberg wurde mit den Sozialversicherungswahlen 2023 bei neun landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane neu entschieden:

### Wahl der Vertreterversammlung:

- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
- Unfallkasse Baden-Württemberg

### Wahl des Verwaltungsrates:

- AOK Baden-Württemberg
- BKK Groz-Beckert
- BKK MAHLE
- BKK Rieker●RICOSTA●Weisser
- BKK Scheufelen
- BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg
- BKK Voralb HELLER\*INDEX\*LEUZE

Im Vergleich zu den letzten Sozialversicherungswahlen ist die Zahl der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger von elf auf neun Träger gesunken.

Bei allen neun landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern wurde über die Zusammensetzung der neuen Selbstverwaltung durch sogenannte Friedenswahlen befunden. Das heißt, bei keinem der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger wurde über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane durch eine Wahl mit aktiver Wahlhandlung entschieden.

Bei den Sozialversicherungswahlen 2023 gab es keine besonderen Vorkommnisse. Weder beim Landeswahlausschuss noch beim Landeswahlbeauftragten sind Beschwerden im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen eingegangen.



## 2. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Freistaates Bayern



**Kathrin Langner, Landeswahlbeauftragte  
des Freistaates Bayern (Foto: privat).**

Im Freistaat Bayern fanden bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern keine Sozialversicherungswahlen mit Wahlhandlung statt.

Bei den folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt:

**Wahl der Vertreterversammlung:**

- Bayerische Landesunfallkasse,
- Kommunale Unfallversicherung Bayern,
- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
- Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

**Wahl des Verwaltungsrates:**

- AOK Bayern,

- **Betriebskrankenkasse Faber-Castell & Partner,**
- **Krones Betriebskrankenkasse,**
- **Betriebskrankenkasse der Koenig & Bauer AG,**
- **Betriebskrankenkasse Akzo Nobel Bayern,**
- **Betriebskrankenkasse Textilgruppe Hof.**

**Besondere Vorkommnisse kamen nicht vor. Beim Landeswahlausschuss gingen keine Beschwerden ein.**

**Die Anzahl der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger im Freistaat Bayern hat sich gegenüber der letzten Sozialversicherungswahl verringert. Zum 01.01.2023 hat sich die Betriebskrankenkasse Stadt Augsburg freiwillig mit der Audi Betriebskrankenkasse vereinigt. Durch die Fusion ist die Zuständigkeit der bayerischen Landeswahlbeauftragten entfallen.**

**Die größten Träger waren die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd und die AOK Bayern mit jeweils über drei Millionen wahlberechtigten Versicherten, der kleinste die Betriebskrankenkasse Textilgruppe Hof mit etwas über 6.000 wahlberechtigten Versicherten.**

**Zum 01.02.2024 übernahm die bisherige Stellvertreterin das Amt der Landeswahlbeauftragten.**

### **3. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Berlin**



**Vanessa Jonck, Landeswahlbeauftragte des Bundeslandes Berlin (Foto: privat).**

**Im Land Berlin ist die Unfallkasse Berlin mit 811.995 Wahlberechtigten der einzige Sozialversicherungsträger mit dortigem Sitz und auf das Gebiet des Landes Berlin begrenzter Zuständigkeit. Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin besteht aus je neun Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber, der Vorstand aus je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.**

**Es fanden Wahlen ohne Wahlhandlung statt (Friedenswahlen). Hierbei ergaben sich keine Probleme.**

**Innerhalb der Einreichungsfrist ist die Vorschlagsliste der Gruppe der Versicherten eingegangen. Hierbei wurden nicht mehr Bewerber und Bewerberinnen benannt als Mitglieder zu wählen waren. Bei der Prüfung der Liste durch den Wahlausschuss der Unfallkasse ergaben sich keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss ist zu zwei Sitzungen zusammengekommen. Eine Sitzung des Landeswahlausschusses war nicht erforderlich.**

Die Arbeitgebervertreter und Arbeitgebervertreterinnen für den landes- und den bezirklichen (kommunalen) Bereich Berlin in den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse sind von der zuständigen Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bestimmt worden. Hierbei ist als Besonderheit gemäß § 3 UKBVO zu beachten, dass nur Angehörige des öffentlichen Dienstes Berlins oder Bedienstete einer Einrichtung, die Mitglied der Unfallkasse Berlin ist, Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterin sein kann. Im Land Berlin verlief die Sozialversicherungswahl 2023 ohne besondere Vorkommnisse.

Die konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 13. Oktober 2023 stattgefunden. Das endgültige Wahlergebnis ist am 16. November 2023 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht worden.

#### **4. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Brandenburg**



**Martina Splittgerber, Landeswahlbeauftragte des Bundeslandes Brandenburg (Foto: privat).**

Im Land Brandenburg war bei folgenden fünf landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern durch Sozialversicherungswahlen über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane neu zu entscheiden:

- **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**
- **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**
- **Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin**
- **Unfallkasse Brandenburg**
- **Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz wurde über die Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2023 informiert, wie unter anderem über die Namen und Kontaktdaten der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters sowie

die Mitglieder des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschusses) im Land Brandenburg. Über die verlinkte Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gelangte man zu weiteren Informationen zu den Sozialversicherungswahlen 2023.

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Frau Ursula Nonnemacher, hat in einer Presseinformation am 26. April 2023 alle wahlberechtigten Brandenburgerinnen und Brandenburger aufgerufen, ihr Wahlrecht und damit die Chance der politischen Teilhabe zu nutzen, um über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Krankenkassen sowie der Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger und der Unfallversicherungsträger mit zu bestimmen und mit zu entscheiden, wer bei den Sozialversicherungsträgern ihre Interessen vertritt und wofür unter anderem die Mittel ausgegeben werden.

Bei allen fünf landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern im Land Brandenburg wurde über die Zusammensetzung der neuen Selbstverwaltungen wieder durch sogenannte Friedenswahlen und damit ohne eine aktive Wahlhandlung entschieden.

Im Land Brandenburg sind die allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2023 ohne besondere Vorkommnisse verlaufen.

## **5. Bericht der Landeswahlbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen**

Sarah Schnepel, Landeswahlbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen

Im Land Bremen fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt. Bei den folgenden landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt:

### **Wahl der Vertreterversammlung:**

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen.

### **Wahl des Verwaltungsrates:**

- AOK Bremen/Bremerhaven.

Es gab keine besonderen Vorkommnisse.

Es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.

## **6. Bericht des Landeswahlbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg**

Da es in Hamburg keinen landesunmittelbaren Versicherungsträger mehr gibt, verzichtete das Bundesland Hamburg auf das Bestellen einer/eines Landeswahlbeauftragten.

## 7. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Hessen



Thomas Bach, Landeswahlbeauftragter des Bundeslandes Hessen (Foto: privat).

Die Sozialversicherungswahlen 2023 in Hessen betrafen die Neuzusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane bei sieben landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern.

Hierbei handelte es sich um Folgende:

- Deutsche Rentenversicherung Hessen
- Unfallkasse Hessen
- AOK Gesundheitskasse Hessen
- BKK Herkules
- Karl Mayer Betriebskrankenkasse
- Merck BKK
- BKK Werra-Meissner



**Die Anzahl der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Hessen hat sich im Vergleich zur Sozialversicherungswahl 2017 um einen Träger verringert. Die BKK Henschel plus fusionierte zum 01.01.2020 mit der Continentale BKK. Die Zuständigkeit des Hessischen Landeswahlbeauftragten ist hierdurch entfallen.**

**Wie bei den Sozialversicherungswahlen 2017 gab es bei allen Sozialversicherungsträgern Friedenswahlen, d.h. es fanden keine Wahlhandlungen statt. Es gab keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss.**

**Bei dieser Gelegenheit gebührt Dank und Anerkennung all denen, die in den Wahlausschüssen der Träger und andernorts den geregelten Ablauf der Wahl erfolgreich gewährleistet haben.**



## **8. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern**

**Claudia Ring, Landeswahlbeauftragte des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern  
(Foto: privat)**

**Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern ist der einzige Sozialversicherungsträger, dessen Zuständigkeit auf das Land Mecklenburg-Vorpommern begrenzt ist und der seinen Sitz im Land hat.**

**Bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sog. Friedenswahlen) statt.**

**Die Vertreterversammlung besteht aus je zehn Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten und Arbeitgebenden, der Vorstand aus je sechs Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten und Arbeitgebenden. In den Vorschlagslisten für die einzelnen Gruppen wurden jeweils nicht mehr Bewerber und Bewerberinnen benannt, als Mitglieder für die Vertreterversammlung zu wählen waren. Die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen galten daher als gewählt.**

**Es gab bei den Sozialversicherungswahlen 2023 keine besonderen Vorkommnisse. Es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.**

## **9. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Niedersachsen**



**Antje Pund, Landeswahlbeauftragte des  
Bundeslandes Niedersachsen  
(Foto: privat).**

**Der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen unterstanden für den Zeitraum der Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2023, deren Vorbereitung im September 2021 begann, insgesamt zehn Sozialversicherungsträger.**

**Davon gehören fünf Träger zur gesetzlichen Unfallversicherung:**

- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,**
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg,**
- **Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband,**
- **Landesunfallkasse Niedersachsen und die**
- **Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.**

**Drei Träger entfielen auf die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:**

- **AOK Niedersachsen,**
- **BKK EWE und**
- **BKK Public.**

**Zwei Träger stellte die gesetzliche Rentenversicherung:**

- **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und**
- **Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen.**

**Bei keinem der o.g. Träger kam es zu einer Wahl mit Wahlhandlung.**

**Die Versicherten- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter einigten sich im Vorfeld innerhalb ihrer Gruppen auf eine gemeinsame Vorschlagsliste. Die darin aufgeführten Personen – sei es ordentliche oder stellvertretende Mitglieder – gelten im Rahmen dieser sogenannten Friedenswahlen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung als gewählt.**

**Der auf Landesebene eingerichtete Beschwerdewahlausschuss brauchte nicht tätig werden, da keine Entscheidung der Wahlausschüsse der einzelnen Träger mit einem Rechtsbehelf angefochten wurde.**

**Der größte Träger war die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover mit ca. 3,34 Millionen Versicherten, der kleinste die BKK Public mit rund 5.000 Versicherten.**

## **10. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Frauke Füsers, die Landeswahlbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Stellvertreterin Tanja Kummer (Foto: privat).**

### **I. Sozialversicherungswahl ordnungsgemäß durchgeführt**

**Bei der Sozialwahl 2023 fanden in Nordrhein-Westfalen bei keinem der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger Wahlen mit Wahlhandlung statt. Wahlen ohne Wahlhandlung wurden bei den folgenden Versicherungsträgern durchgeführt:**

**Zur Vertreterversammlung:**

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland**

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen**

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Zum Verwaltungsrat:**

**AOK Rheinland/Hamburg**

**AOK NordWest**

**BKK BPW Bergische Achsen KG**

**Bergische Krankenkasse**

**BKK Dürkopp Adler**

**BKK EUREGIO**

**BKK VDN Vereinigte Deutsche Nickelwerke**

Bei Vorbereitung und Durchführung der Sozialversicherungswahl gab es keine besonderen Vorkommnisse. Beim Landeswahlausschuss gingen keine Beschwerden ein. Die Sozialversicherungswahlen wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Allerdings tauchten in der Vorbereitung bei den Trägern einige grundsätzliche Fragen auf, vor allem im Zusammenhang mit den durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) neu eingeführten Regelungen zur Sozialversicherungswahl.

## **II. Neue Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)**

Ziel dieses Gesetzes war es unter anderem, den Frauenanteil in den Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger zu erhöhen, der

vor der aktuellen Wahl bei nur 23 Prozent (Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte) bzw. 20 Prozent (Vorstände) lag. Hierfür wurde eine Geschlechterquote für die Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane eingeführt.

Bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie den Ersatzkassen muss bereits seit dem Jahr 2019 jede Vorschlagsliste mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Diese Regelung wurde inhaltlich unverändert in § 48 Absatz 9 Viertes Buch Sozialgesetzbuch übernommen.

Auch die Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Renten- und Unfallversicherungsträger sollen jeweils für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Listen sollen außerdem in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist (§ 48 Absatz 10 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Auch wenn die Quotenregelung für die Renten- und Unfallversicherungsträger nicht zwingend ist, haben sich die in Nordrhein-Westfalen für die Aufstellung der Listen verantwortlichen Personen überwiegend erfolgreich bemüht, die Vorgaben zu erfüllen. Insofern erscheint es auch in diesen beiden Sozialversicherungszweigen denkbar, die Geschlechterquote verbindlich auszugestalten.

Dennoch war die Einhaltung der Geschlechterquoten für die Listenträger durchaus herausfordernd. Insbesondere das Zusammenspiel mit den Regelungen zu Beauftragten gem. § 48 Absatz 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gestaltete sich schwierig.

Ansonsten bringen neue Regelungen meistens zuvor unbekannte Fragen und Auslegungsprobleme mit sich. Kommentierungen und Erfahrungswerte sind oft noch nicht vorhanden. Dies war auch im Zusammenhang mit den Quotenregelungen der Fall.

Problematisch ist insbesondere die Einhaltung der Geschlechterquote bei Listen mit nur drei Mitgliedern: Soll die Quote - wie es der Gesetzestext vorsieht - jeweils für die Liste der Mitglieder und die Liste der Stellvertretenden getrennt eingehalten werden, wird die Quote bei Besetzung zweier Frauen und eines Mannes oder zweier Männer und einer Frau jeweils nicht eingehalten. Weiterhin lässt der Gesetzestext durch die Formulierung „*mindestens* 40 Prozent“ nicht zu, dass bei der Umsetzung der Prozentangabe in Personen kaufmännisch gerundet wird, da auf diese Weise nur ein Anteil von 33,33 Prozent erreicht werden kann. Eine gesetzliche Klarstellung, die das vom Gesetzgeber in solchen Fällen Gewollte eindeutig wiedergibt, wäre hier wünschenswert.

Die Einhaltung der Geschlechterquoten fordert die Selbstverwaltung und die Listenträger auch im Kontakt mit ihren Mitgliedern immer wieder heraus. Die in den Selbstverwaltungsgremien tätigen Personen sind in der Regel sehr engagiert und haben durch ihre oft langjährige Tätigkeit einen reichen Wissens- und Erfahrungsschatz erworben. Wenn diese - meist



männlichen - Mitglieder aufgrund der Einhaltung einer Quote ihren Platz in der Selbstverwaltung aufgeben müssen, stößt dies nicht immer auf Verständnis.

Auch die Sozialversicherungsträger verlieren dadurch natürlich die Expertise dieser Menschen und müssen die neuen Mitglieder erst wieder an die Aufgaben im Selbstverwaltungsgremium heranzuführen. Nicht selten müssen die neuen Mitglieder direkt wichtige Positionen in den Gremien übernehmen.

Hierbei handelt es sich jedoch um nicht vermeidbare Übergangsprobleme, die sich erledigen, sobald die „Einarbeitungsphase“ abgeschlossen ist. Außerdem kann das Hinzukommen neuer Impulse von außen nützlich sein und erneuernd wirken.

Nicht einfach gestaltet sich außerdem die Gewinnung weiblicher Kandidatinnen beziehungsweise Personen mit Betreuungsverpflichtungen für die Listen, da immer noch der größte Anteil der Care-Arbeit bei den Frauen liegt, die dann - insbesondere neben einem Vollzeitjob - keine Zeit für ein anspruchsvolles Ehrenamt wie das in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger haben. Hier sind insbesondere die Träger gefragt, die Selbstverwaltung so zu organisieren, dass bspw. auch berufstätige Personen mit Betreuungsverpflichtungen die Möglichkeit haben sich einzubringen (z. B. durch entsprechende Terminierung der Sitzungen, digitale Sitzungen).

Insgesamt wird die neue Geschlechterquote begrüßt und hat dazu geführt, dass die Gremien insgesamt vielfältiger geworden sind. Dies ist auch erforderlich, weil die Gremien die Versichertengemeinschaft und ihre unterschiedlichen Interessen angemessen repräsentieren sollten.

### III. Generelle Anregungen

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Land Nordrhein-Westfalen hat nach der Wahl Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie der Listenträger um Feedback gebeten, wie Vorbereitung und Ablauf der Sozialversicherungswahlen optimiert werden könnten.

Dabei wurde der Wunsch nach einer bundesweit tätigen Anlaufstelle, die für eine befristete Zeit verbindliche Auskünfte zu den einzuhaltenden Formalitäten und Auslegungsfragen erteilen kann, mehrfach geäußert. Dies erscheint vor allem deshalb sinnvoll, weil viele Menschen in den listenaufstellen Organisationen und auch bei den Trägern nur alle sechs Jahre und/oder nur einmalig mit der Sozialwahl befasst sind und für die Einarbeitung angesichts des Fachkräftemangels in allen Bereichen immer weniger Ressourcen zur Verfügung stehen.

Weiterhin wurde angeregt, den Vorbereitungsprozess insgesamt zu vereinfachen und zu digitalisieren. So könnte durch die Bereitstellung einheitlicher Formulare, die am Computer ausgefüllt werden können, den Beteiligten viel Zeit erspart werden, in der eigene Formulare erstellt beziehungsweise anhand der Formvorgaben „nachgebaut“ werden müssen.

Weiterhin könnte auch das Besondere elektronische Behördenpostfach BeBPo genutzt werden, sodass Unterschriften elektronisch rechtswirksam übermittelt werden können.

#### **IV. Höhere Wahlbeteiligung erreichen**

Obwohl im Vorfeld der Wahl sehr viel Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden hat, war die Wahlbeteiligung erschreckend niedrig. Diese geringe Resonanz spiegelt nicht das Engagement der beteiligten Personen wider. Da sich die Selbstverwaltung auf ein demokratisches Mandat stützen können muss, steht hier auch das Konzept der Sozialversicherung als von den Beitragszahlenden selbst verwaltete Institution in Frage.

Die Ursachen für die geringe Resonanz sind vielfältig. So wurde unter anderem gegenüber der Landeswahlbeauftragten darauf hingewiesen, dass eine generelle Wahlmüdigkeit vorhanden sei, dass andere Themen die Sozialversicherungswahlen überlagert hätten, dass jüngere Menschen weniger Interesse an der Sozialversicherung zeigen würden und dieses Interesse auch nicht durch die Werbung in den sozialen Medien geweckt werden konnte. Auch die weit verbreiteten Friedenswahlen dürften das Interesse an der Sozialwahl und der Selbstverwaltung insgesamt bei den meisten Versicherten eher verringern.

Das Interesse der Wahlberechtigten zu wecken ist ein schwieriges Vorhaben, das nicht nur in den Monaten unmittelbar vor den Wahlen, sondern stetig „im laufenden Geschäft“ vorangetrieben werden muss. Dabei sollte deutlicher kommuniziert werden, was die Selbstverwaltung beeinflussen kann, welche Themen in den Gremien behandelt werden und was sie für

die Beitragszahlenden aktuell erreicht und entschieden hat. Medien hierfür können neben den Internetseiten auch die Versichertenzeitschriften oder Newsletter der Sozialversicherungsträger sein.

Außerdem sind die Entscheidungsspielräume der Selbstverwaltung zugegebenermaßen eher auf interne Vorgänge bei den Sozialversicherungsträgern beschränkt. Ein Einfluss auf das Leistungsrecht besteht kaum, am ehesten noch bei den Krankenkassen. Dadurch wird es schwierig, den Wahlberechtigten verständlich zu machen, was die Selbstverwaltung für sie tut, da die Themen häufig zu abstrakt sind, um eine Identifikation der Wahlberechtigten zu erreichen. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn die Selbstverwaltung durch größere Entscheidungsbefugnisse gestärkt werden würde.

## 11. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und ihrer Stellvertreterin



Nicole Secker, Landeswahlbeauftragte des Bundeslandes Rheinland-Pfalz,  
Felicitas Bartsch, stellvertretende Landeswahlbeauftragte des Bundeslandes Rheinland-Pfalz  
(Foto: privat).

In Rheinland-Pfalz fanden bei insgesamt fünf landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern Sozialwahlen statt. Bei allen Sozialversicherungsträgern kam es zu keiner Wahlhandlung, sondern zu einer Friedenswahl.

Bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, der BKK Pfaff und der BKK EVM wurden die Verwaltungsräte neu gewählt, bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Vertreterversammlungen.

Weder der Landeswahlausschuss noch die Landeswahlbeauftragte hatte sich mit Beschwerden zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen zu befassen. Ein Versicherungsträger wurde auf die notwendige paritätische Gremienbesetzung hingewiesen.

Die Sozialversicherungswahlen 2023 sind in Rheinland-Pfalz ohne besondere Vorkommnisse verlaufen.

## **12. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Saarland**



**Guido Fries, Landeswahlbeauftragter des Bundeslandes Saarland (Foto: MASFG).**

**Im Saarland fanden bei drei landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung statt. Bei allen drei Sozialversicherungsträgern kam es zu keiner Wahlhandlung, sondern zu einer Friedenswahl.**

**Bei der**

- **Deutschen Rentenversicherung (DRV) Saarland**

**und der**

- **Unfallkasse Saarland (UKS)**

wurden die Vertreterversammlungen neu gewählt.

Bei der

- **IKK Südwest**

wurde der Verwaltungsrat neu gewählt.

Die Zahl der Wahlberechtigten belief sich bei der DRV Saarland auf rund 339.000 Personen, bei der UKS auf rund 232.000 Personen und bei der IKK Südwest auf rund 470.000 Personen.

Weder der Landeswahlausschuss noch der Landeswahlbeauftragte hatten sich mit Beschwerden zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen zu befassen.

Insofern sind die Sozialwahlen 2023 im Saarland ohne besondere Vorkommnisse verlaufen.

### 13. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Freistaates Sachsen und seines Stellvertreters



**Benjamin Dornig, stellvertretender Landeswahlbeauftragter und Rainer Klein, Landeswahlbeauftragter des Freistaates Sachsen (Foto: privat).**

**Im Freistaat Sachsen wurden bei den Sozialversicherungswahlen 2023 bei drei landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern die Selbstverwaltungsorgane neu bestimmt. Hierbei handelte es sich um die AOK PLUS, die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland und die Unfallkasse Sachsen.**



Bei allen genannten Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung – sogenannte Friedenwahlen – statt. Da die Anzahl der Listenkandidaten jeweils der Anzahl der zu vergebenden Sitze entsprach, galten alle Kandidatinnen und Kandidaten mit Ablauf des Wahltages als gewählt.

Bei der Durchführung der Sozialversicherungswahlen gab es keine besonderen Vorkommnisse. Weder beim Beschwerdewahlausschuss noch beim Landeswahlbeauftragten gingen Beschwerden ein.

## 14. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt



**Harald Trieschmann, Landeswahlbeauftragter  
des Bundeslandes Sachsen-Anhalt  
(Foto: privat).**

**Bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern in Sachsen-Anhalt fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt.**

**Bei folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt:**

### Wahl der Vertreterversammlung:

- **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**
- **Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**

### Wahl des Verwaltungsrates:

- **AOK Sachsen-Anhalt**

**Es gab keine besonderen Vorkommnisse und es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.**

## 15. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Schleswig-Holstein und seiner Stellvertreterin



**Thorsten Zwick, Landeswahlbeauftragter des Bundeslandes Schleswig-Holstein**

**(Foto: privat)**

**In Schleswig-Holstein fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt.**

**Bei den folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt:**

### Wahl der Vertreterversammlung:

- **Deutsche Rentenversicherung Nord,**
- **Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,**
- **Unfallkasse Nord.**

**Es gab keine besonderen Vorkommnisse.**

**Beim Landeswahlausschuss gingen keine Beschwerden ein.**

## **16. Bericht des stellvertretenden Landeswahlbeauftragten des Freistaates Thüringen**

**Jörg Muck, stellvertretender Landeswahlbeauftragter des Freistaates Thüringen.**

**Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Erfurt ist für die Unfallkasse Thüringen zuständig.**

**Die Sozialversicherungswahlen 2023 waren dadurch gekennzeichnet, dass für die Vertreterversammlung als auch für den Vorstand der Unfallkasse Thüringen seitens der Arbeitgebervertretung auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern neue Mitglieder sowie deren Stellvertreter zu finden und anschließend zu benennen waren.**

**Mittels direkter Ansprache der bisher beteiligten Ressorts sowie auch neuer Ressorts gelang dies.**

**Die Sozialversicherungswahlen selbst liefen routiniert und ohne besondere Vorkommnisse ab.**

**Rechtsmittel gegen die durchgeführten Wahlen wurden nicht eingelegt.**

## Kapitel F

### BUNDESWAHLAUSSCHUSS: WÄCHTER DER SOZIALVERSICHERUNGSWAHLEN

Sozialversicherungswahlen sind Listenwahlen. Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen sowie bestimmte weitere Organisationen haben das Recht eine Liste vorzuschlagen und müssen dabei eine Reihe strenger Regeln beachten.

Der Bundeswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens zwölf Beisitzern. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode. Der Ausschuss entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse bundesunmittelbarer Versicherungsträger und über die Beschwerden gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung durch die Bundeswahlbeauftragte oder den Bundeswahlbeauftragten. Der Bundeswahlausschuss kann Entscheidungen der Wahlausschüsse und der oder des Bundeswahlbeauftragten aufheben. Nach einer solchen Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist der Weg zur Anfechtung der Wahl vor dem zuständigen Sozialgericht eröffnet.

Der Bundeswahlausschuss hat im Juli 2022 und im Januar 2023 unter Vorsitz des weiteren aufsichtsführenden Richters am Sozialgericht Berlin, Herrn Olaf Wichner, in öffentlichen Verhandlungen über insgesamt zwei Beschwerden entschieden, die bei zwei Versicherungsträgern gegen die Entscheidungen des jeweiligen Wahlausschusses eingelegt worden waren. Neben einer Beschwerde einer konkurrierenden Arbeitnehmerver

**einigung gegen die positive Vorabfeststellung der Vorschlagsberechtigung einer anderen Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung ging es um eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung wegen mangelnder Vorschlagsberechtigung. In beiden Fällen wurden die Beschwerden zurückgewiesen.**

## **Kapitel G**

### **FORTSCHRITTE UND EINEN RÜCKSCHRITT - EINE BEWERTUNG DER SOZIALWAHLEN 2023**

Die Sozialwahlen 2023 erbrachten bedeutsame Fortschritte und Neuerungen, aber auch einen unverkennbaren Rückschritt.

Für die Fortschritte und Neuerungen stehen das Modellprojekt Online-Wahlen und die erstmalige Geltung einer Geschlechterquote bei einer vom Gesetzgeber veranlassten Wahl in Deutschland. Die gesunkene Wahlbeteiligung muss kritisch betrachtet werden. In der Nachkriegszeit lag die Wahlbeteiligung nur einmal niedriger als 2023. Dies ist ein bedauernder Rückschritt.

#### **1. Online-Wahlen - eine Pioniertat**

Seit über zwei Jahrzehnten forderten die Bundeswahlbeauftragten und viele Organisatoren der Sozialwahlen die Einführung der zusätzlichen Online-Wahl. Die Wählerinnen und Wähler sollten die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu entscheiden, ob sie per Brief oder per Laptop abstimmen möchten. Die ehemalige Bundeswahlbeauftragte Rita Pawelski und ihr Stellvertreter Klaus Wieseberg traten energisch für die Einführung der Online-Wahlen ein. Der damalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn warb für ein Modell-Projekt Online-Wahlen bei den Wahlen zu den Verwaltungsräten in den gesetzlichen Krankenkassen. Die damalige Große Koalition schuf die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen.

Bis zum 30. September 2020 mussten die gesetzlichen Krankenkassen, die an dem Modell-Projekt teilnehmen wollten, ihre Satzung entsprechend

anpassen. Daraufhin mussten sich die interessierten Krankenkassen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, um die Online-Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. An dieser Arbeitsgemeinschaft nahmen 15 gesetzliche Krankenkassen - aus allen vier Kassenarten AOK, IKK, Ersatzkassen und BKK - teil. Fünf gesetzliche Krankenkassen - TK, BARMER, DAK-Gesundheit, KKH und hkk - ermöglichten ihren Versicherten die Online-Abstimmung.

Für eine derartige Abstimmung gab es in Deutschland keine geeigneten Vorbilder. Das Online-Wahlverfahren musste völlig neu entwickelt werden. Dies war eine Herkules-Aufgabe für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, das Bundesministerium für Gesundheit und vor allem für die Arbeitsgemeinschaft. Neben den gesetzlichen Grundlagen wurden eine Online-Wahlordnung und eine Technische Richtlinie für die Online-Wahlen geschaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft fand kompetente Dienstleister, mit denen es gelang, die Online-Wahlen bei den fünf Krankenkassen erfolgreich durchzuführen. Mit der Unterstützung des unabhängigen Wissenschaftlers Prof. Dr. Carsten Schürmann konnte der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen die Nachvollziehbarkeit der Online-Wahlen feststellen.

Die Online-Wahlen bei diesen fünf gesetzlichen Krankenkassen war eine Pioniertat. Denn über 22 Millionen Versicherte konnten sich erstmals bei einer Sozialwahl für den neuen Abstimmungsweg Online-Wahl entscheiden. Über 340.000 Wählerinnen und Wähler nutzten diese Chance. Der Anteil der Online-Stimmen an den bei den Sozialwahlen 2023 ins



gesamt abgegebenen Stimmen lag zwischen 2,4 Prozent (DAK-Gesundheit) und fast 10 Prozent (Techniker Krankenkasse). Der Durchschnittswert lag bei 6,56 Prozent. Für eine erste Online-Wahl sind dies hervorragende Werte. Bei der ersten politischen Online-Wahl in Estland lag die Onlinequote unter 2 Prozent. Bei der letzten Parlamentswahl stieg sie auf über 50 Prozent. Auch beim Online-Wählen gibt es einen Gewöhnungsprozess. Daher kann man mit Fug und Recht feststellen: Die Wählerinnen und Wähler haben die Online-Wahlmöglichkeit angenommen. Und: Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die Online-Wahlbeteiligung bei den folgenden Sozialwahlen ansteigen.

Eine Motivation für die Durchführung des Modell-Projektes Online-Wahlen lag in der Vermeidung der Kosten für das Rückporto. Diese Rechnung ging insofern auf, als dass kaum doppelt - also per Brief und online - abgestimmt wurde. Allerdings lagen die Gesamtkosten beim Modell-Projekt noch deutlich höher als die (Porto-)Einsparungen. Sollten künftig mehr Versicherungsträger eine Online-Wahl anbieten und zugleich die Onlinewahlquote ansteigen, dürfte der erhoffte Effekt einer Kostenersparnis eintreten.

Noch nie fand in Deutschland eine so große und breite gesetzlich veranlasste Abstimmung als Online-Abstimmung statt! Und: Diese Online-Abstimmung war ein Erfolg! Diese Pioniertat hatte viele Väter und Mütter: Die ehemaligen Bundewahlbeauftragten, den ehemaligen Bundesgesundheitsminister, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, das Bundesministerium für Gesundheit, das BSI, die Arbeitsgemeinschaft der 15 gesetzlichen Krankenkassen, die fünf gesetzlichen Krankenkassen,

welche eine Online-Wahl durchführten, der aktuelle Bundeswahlbeauftragte und seine Stellvertreterin sowie - natürlich - die Online-Wählerinnen und Online-Wähler.

Das Tor ist aufgestoßen! Andere Bereiche der Gesellschaft werden folgen. So haben die Koalitionspartner auf der Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag beschlossen, im Rahmen verfassungsrechtlich gebotener Maßstäbe Online-Betriebsratswahlen in einem Pilotprojekt zu erproben. Vermutlich werden in Deutschland über kurz oder lang auch politische Wahlen online stattfinden.

## **2. Mehr Frauen in der Sozialen Selbstverwaltung**

Im Vorfeld der Sozialwahlen 2017 warben die damalige Bundeswahlbeauftragte und ihr Stellvertreter - Rita Pawelski und Klaus Wiesehügel - bei den Listenträgern für die Aufstellung von mehr Frauen. Dies war durchaus erfolgreich. Der durchschnittliche Frauenanteil in den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen stieg von 18,0 Prozent auf 22,6 Prozent.

Dennoch war allen Beobachterinnen und Beobachtern der Selbstverwaltung klar, ein durchschnittlicher Frauenanteil von 22,6 Prozent war auch 2017 nicht mehr zeitgemäß.

Die damaligen Koalitionsfraktionen entschieden sich, eine zwingende Geschlechterquote für die Listenaufstellung im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen vorzuschreiben. So durften die Wahlausschüsse der gesetzlichen Krankenkassen zur Teilnahme an den Sozialwahlen 2023 nur

die Vorschlagslisten zulassen, welche die verbindliche Geschlechterquote von mindestens 40 Prozent erfüllten.

Daneben entschied sich der Gesetzgeber, für die Listaufstellung zur Wahl der Vertreterversammlungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger eine 40-Prozent-Soll-Vorschrift zu erlassen. Beim Nichterreichen dieser Quote musste dies gegenüber dem Wahlausschuss und gegenüber der Öffentlichkeit begründet werden.

Das Ergebnis ist wirklich beeindruckend! In allen Sparten der Sozialversicherungen wurden die 40 Prozent im Durchschnitt übertroffen. Also auch dort, wo lediglich die Soll-Vorschrift galt. Durchschnittlich weniger als 40 Prozent Frauenanteil konnte man lediglich bei der Arbeitgeberseite der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, SVLFG) feststellen.

Der Frauenanteil in den ehrenamtlichen Vorständen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger stieg zwar von 20,0 Prozent auf 35,0 Prozent. Aber die auch hier geforderte 40-Prozent-Soll-Geschlechterquote wurde leider vielfach unterschritten. Man kann nur hoffen, dass sich die Listenträger bei künftigen Wahlen bemühen, auch in den ehrenamtlichen Vorständen die 40 Prozent zu erreichen.

Insgesamt kann man festhalten: Die 40-Prozent-Geschlechterquote war ein voller Erfolg! Die Frauen sind in den Gremien der Sozialen Selbstverwaltung stärker denn je vertreten. Voraussetzung hierfür war die verpflichtende Geschlechterquote im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen und die entsprechende Soll-Vorschrift für alle anderen Sozialversicherungsträger. Der Gesetzgeber hat sein Ziel erreicht!

### **3. Die gesunkene Wahlbeteiligung**

Bei den Sozialwahlen 2017 stieg die Wahlbeteiligung seit Jahrzehnten erstmals wieder an und verzeichnete erfreuliche 30,42 Prozent.

Sechs Jahre später erreichte die Anzahl der Wahlberechtigten mit 51,3 Millionen einen neuen Höchststand. Doch leider sank die Wahlbeteiligung 2023 um fast 8 Prozentpunkte auf 22,43 Prozent.

Dieses Absinken überraschte viele Beteiligte. Denn die klassischen Parameter schienen positiv zu sein. Die Sozialwahlen wurden von vielen politischen Verantwortungsträgern und von den Medien wohlwollend begleitet beziehungsweise aktiv unterstützt. Die Werbekampagne für die Sozialwahlen 2023 wurde allgemein als modern und sehr ansprechend empfunden.

#### **Nachwahlbefragungen**

Die Nachwahlbefragungen zu den Sozialwahlen 2023 bieten einige Antworten auf die Frage, warum die Wahlbeteiligung im Vergleich zu den Sozialwahlen 2017 abgesunken ist. Folgende Nachwahlbefragungen liegen vor:

- Kantar Public, Nachwahlbefragung zur Sozialwahl 2023, Abschlussbericht vom Juli 2023, im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Verbands der Ersatzkassen e.V..
- Richl/Stauss, DRV-Wahlanalyse - Abschlussbericht vom 07.12.2023, im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- Ergebnisbericht des Institutes pollytix strategic research gmbh vom 16.11.2023, im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund.

### Woran lag es also?

Das Kantar-Gutachten führt aus (Seite 30), „dass sich das diagnostizierte Informationsdefizit spürbar auf die Mobilisierung ausgewirkt hat: Fast jeder dritte Nicht-Wählende begründete die eigene Wahlabstinenz mit Unkenntnis bzw. Unverständnis in Bezug zur Sozialwahl (15 Prozent), bzw. führt fehlende Informationen über Listen, Kandidaten und/oder Programme an (14 Prozent).

Eine mangelnde intrinsische Motivation zur Wahlteilnahme spielt als Begründung für die Nicht-Teilnahme ebenfalls eine wichtige Rolle: So berichtet etwa jede\*r Siebte von fehlendem Interesse an der Wahl (15 Prozent), etwa jede\*r Zwölfte kann subjektiv keinen Bezug zur oder Sinn mit der Sozialwahl in Verbindung bringen (8 Prozent), und jede\*r Elfte gibt an, die Sozialwahl kaum wahrgenommen, verpasst oder schlicht vergessen zu haben (9 Prozent), was auf eine gewisse subjektive Indifferenz schließen lässt. Alle anderen angeführten Motive liegen im unteren einstelligen Prozentbereich.

Die Analyse der Teilgruppen ergibt zumindest einen spannenden Befund: Die Altersgruppe der 16- bis 34-Jährigen führt als Begründung für die Wahlabstinenz mehr als doppelt so häufig die eigene Unkenntnis bzw. das mangelnde eigene Wissen im Bezug zur Sozialwahl an (33 Prozent versus alle: 15 Prozent). Hier besteht also der größte Aufklärungsbedarf. Dieser erscheint für eine Steigerung der Wahlbeteiligung innerhalb des Alterssegments zwar notwendig, aber keinesfalls hinreichend. Grundsätzlich sind junge Menschen schwieriger zu mobilisieren und auch zu binden als Menschen höherer Altersgruppen. Aus der repräsentativen Wahlstatistik zu den Bundestagswahlen wissen wir, dass mit Ausnahme

der Erstwählenden junge Menschen regelmäßig die niedrigste Wahlbeteiligung haben.

Der beste Weg, der zentralen Barrieren für junge Menschen (mangelndes Wissen über die Sozialwahl) entgegenzuwirken, sind - auch nach der vorliegenden Analyse - Informationen im Internet. Suchmaschinen sind für die jungen Zielgruppen die erste Quelle, um sich gezielt im World Wide Web über die Sozialwahlen zu informieren. Zielgruppenspezifische Angebote sollten also leicht über Suchmaschinen auffindbar sein.“

#### Warum wählen die Wahlberechtigten? Wählen ist Pflicht!

Ein großer Teil derjenigen, die sich an den Sozialwahlen beteiligten, sahen dies als ihre Pflicht an. So führte das Kantar-Gutachten aus (Seite 28): „Als Begründung für die Beteiligung an der Sozialwahl 2023 führte etwa jede\*r zweite Wähler\*in (48 Prozent) an, dass Wahlen Basis der Demokratie seien, dass Wählen Bürgerpflicht sei und dass Wahlen ganz allgemein wichtig sind.“

#### Warum wählen die Wahlberechtigten nicht?

Zu der Frage, warum die Wahlberechtigten sich dennoch nicht an den Sozialwahlen beteiligt haben führt das Kantar-Gutachten unter anderem aus (Seite 30): „Noch schwerer wiegt, dass sich das diagnostizierte Informationsdefizit spürbar auf die Mobilisierung ausgewirkt hat: Fast jede\*r dritte Nicht-Wählende begründet die eigene Wahlabstinenz mit Unkenntnis bzw. Unverständnis in Bezug zur Sozialwahl (15 Prozent), bzw. führt fehlende Informationen über Listen, Kandidaten und/oder Programme an (14 Prozent). Eine mangelnde intrinsische Motivation zur Wahlteilnahme spielt als Begründung für die Nicht-Teilnahme ebenfalls eine wichtige Rolle: So berichtet etwa jede\*r Siebte von fehlendem

Interesse an der Wahl (15 Prozent), etwa jede\*r Zwölfte kann subjektiv keinen Bezug zur oder Sinn mit der Sozialwahl in Verbindung bringen (8 Prozent), und jede\*r Elfte gibt an, die Sozialwahl kaum wahrgenommen, verpasst oder schlicht vergessen zu haben (9 Prozent),...“

### Die mangelnde Kenntnis der Ergebnisse der Sozialwahlen

Durch den zentralen Auszählungsprozess benötigte die DRV Bund mit ihren 6,4 Millionen abgegebenen Stimmen fast drei Wochen bis das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung feststand.

Der Bundeswahlbeauftragte hatte mit den wählenden Sozialversicherungsträgern vereinbart, die Verkündung der Ergebnisse aller wählender Sozialversicherungsträger auf die Ergebnispresskonferenz des Bundeswahlbeauftragten zu konzentrieren. Diese fand am 23. Juni 2023 statt. Das Problem: Die Ergebnisse fanden kaum Wiederhall in den Medien. So entstand bei den Wählenden der Eindruck, man habe gewählt, aber niemand informiert über das Ergebnis. So verfestigt sich bei den Wählerinnen und Wählern von Sozialwahl zu Sozialwahl der Eindruck: Ich wähle, aber ich habe keine Ahnung, was bei den Wahlen herausgekommen ist. Das ist ein fataler Eindruck, der künftig unbedingt vermieden werden muss.

So könnten die wählenden Sozialversicherungsträger ihre Mitglieder nach den Sozialwahlen persönlich anschreiben und über das Ergebnis informieren. Eine weitere Möglichkeit wäre, mit den Wahlunterlagen einen QR-Code zu versenden, über den Interessierte - ab einem bestimmten Zeitpunkt - das Ergebnis der Wahl bei diesem betreffenden Sozialversicherungsträger abfragen können. Der QR-Code, der zum Ergebnis der

betreffenden Krankenkasse führt, könnte beispielsweise auf den Titelblättern der Kundenmagazine der Krankenkasse erscheinen - und natürlich sollte eine Kachel auf der Startseite der Homepages der Sozialversicherungsträger direkt zu den Ergebnissen führen.

### Die Sozialwahlkampagne ist nicht schuld!

Die Sozialwahlkampagne nutzte die Kanäle, die bereits früher benutzt wurden. Das Problem: Immer mehr Menschen entscheiden sich für ihre eigenen informativen Kanäle, zu denen die Sozialwahlkampagne nur schwer Zugang erhält. Hier stößt die Kampagne an ihre natürlichen Grenzen.

Es war schon immer eine Herausforderung, die Menschen zur Teilnahme an den Sozialwahlen zu bewegen. Seit Jahrzehnten erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen und fragen sich: Was macht das zu wählende Gremium eigentlich? Warum soll ich an der Wahl teilnehmen? Worin unterscheiden sich die Vorschlagslisten? Was haben die in den vergangenen sechs Jahren erreicht? Hat dies irgendeinen Bezug auf mich?

Sozialversicherungsträger und Listenträger sind in den vergangenen Jahrzehnten immer besser geworden, darauf gute Antworten zu geben. Zugleich werden die Wahlberechtigten immer anspruchsvoller. Sie wollen möglichst über alles - und möglichst auf einen Blick informiert werden.

Das größte Problem besteht darin, dass auch wohlmeinende Wahlberechtigte über die gesamte Wahlperiode hinweg die Arbeit der Selbstverwaltungen praktisch nicht wahrnehmen. Das unterscheidet die Gremien der Selbstverwaltung grundlegend von den politischen Gremien, über die in den klassischen Medien, in den neuen sozialen Medien und im



persönlichen Umfeld diskutiert wird. Was in den Selbstverwaltungen gemacht wird, dringt einfach nicht durch. Und das, obwohl sich gerade die klassisch wählenden Sozialversicherungsträger darum bemühen, die Arbeit ihrer Selbstverwaltungen kontinuierlich darzustellen. Daher beginnt man alle sechs Jahre erneut, die Arbeit, die Personen und die Erfolge vorzustellen.

Es erscheint wie die Quadratur des Kreises: Wie gelingt es, zumindest einem größeren Teil der Wahlberechtigten immer wieder über die Arbeit - und damit über die Erfolge - der Selbstverwaltung zu informieren? Würde das gelingen, wäre es leichter, zumindest diese Wahlberechtigten dazu zu bewegen, an den Sozialwahlen 2029 teilzunehmen.

Leider zeigt die Erfahrung, auf Berichte aus den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten hofft man in den klassischen Medien vergeblich. Trotz aller Optimierungsmöglichkeiten - Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter wenden sich an ihre örtliche Presse und intensivieren ihren Social-Media-Auftritt - dürfte es in der Regel auch künftig nicht gelingen, die Selbstverwaltungen auf diesem Weg bekannter zu machen. Die Selbstverwaltungen müssen verstärkt ihre eigenen Möglichkeiten nutzen. So könnten die Mitglieder der Selbstverwaltung einmal im Jahr ihre Versicherten anschreiben und über ihre Arbeit/Erfolge informieren. Hierbei könnte man auf die Homepage verweisen, auf denen zum Beispiel Videos platziert werden könnten.

Eine Sozialwahlkampagne ist nicht in der Lage, eine schwierige politische und gesellschaftliche Lage - wie sie 2023 herrschte - zu überdecken und Menschen, die insgesamt wenig Interesse an den Sozialwahlen zeigen, für die Sozialwahlen zu gewinnen.

Hinzu kommt, dass die Anzahl der traditionellen und oft lebensälteren Wählerinnen und Wähler, die das Wahlrecht für sich auch als Wahlpflicht interpretieren, immer kleiner wird.

Die Vorbereitung auf die Sozialwahlen 2029 wird sicher nicht leicht werden, aber man darf die Hoffnung haben, dass sich die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern - und wenn dann noch überall ein QR-Code prangt, darf man sich auf die kommenden Sozialwahlen freuen.

### **Fazit - Nachwahlbefragungen haben wichtige Erkenntnisse gebracht**

Der Umstand, dass die Teilnahme an den Sozialwahlen als Bürgerpflicht empfunden wurde, war der wichtigste Treiber zur Teilnahme an der Wahl. Die größten Hindernisse bestanden in einem anhaltend langen Informationsdefizit (wer oder was wird gewählt, fehlende oder unzureichende Information über das Thema, Listen, Kandidierende) und an der eigenen Motivation (fehlendes Interesse, Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Wahl). Erschwerend kam hinzu, dass es bei der postalischen Zustellung zu Unregelmäßigkeiten (keine oder zu späte Zustellung) kam.

#### **Daher empfehlen wir:**

- a) Um die subjektive Wichtigkeit der Sozialwahlen zu steigern, müssen zentrale Erfolge der Gremien aus der jüngeren Vergangenheit herausgestellt und auch dauerhaft publik gemacht werden.
  
- b) Die zur Wahl stehenden Listen müssen in punkto Inhalt und Programmatik erkennbar zu unterscheiden sein. Grundsätzlich werden die Listendarstellungen als eine wichtige Informationsquelle wahrgenommen,

aber ohne eine sichtbare Unterscheidbarkeit entsteht der Eindruck einer Einheitswahl.

c) Zu den bestehenden Kampagnen (Plakat, Wesselmänner, TV- und Radiospot) sollte zusätzlich noch mehr Werbung auf den unterschiedlichen Social-Media-Kanälen erfolgen. Dabei sollte die Fokussierung auf eine stärkere personalisierte Form der Ansprache erfolgen.

d) Die Online-Wahl-Möglichkeit muss unbedingt erweitert werden. Auf diese Online-Wahl-Möglichkeit müssen die online-affinen jüngeren Wahlberechtigten noch stärker hingewiesen werden.

## Kapitel H

### DIE ZUKUNFT DER SOZIALEN SELBSTVERWALTUNG – MIT VERFASSUNGSRECHTLICHER GARANTIE!

Das gegliederte Sozialversicherungssystem in Deutschland mit seinen Trägern der Arbeitslosen-, der Kranken-, der Renten- und der Unfallversicherung, die jeweils über eigene Selbstverwaltungsorgane verfügen, zeigt sich bis zum heutigen Tag als außergewöhnlich leistungsstark. Die Sozialversicherungsträger garantieren ein hohes Maß an sozialer Sicherheit und sind tragende Säulen eines gut organisierten sozialen Netzes in Deutschland.

Wie es überhaupt zur Einführung der generellen Selbstverwaltung in der deutschen Sozialversicherung kam, beschrieb Professor Michael Stolleis anlässlich des Festakts „125 Jahre Rentenversicherung“ in seiner Ansprache, die im Heft Nr. 4 vom Dezember 2014 in „Deutsche Renten Versicherung“, die von der DRV Bund herausgegeben wird, abgedruckt ist.

Ende der 1870er Jahre/Angang der 1880er Jahre arbeitete Reichskanzler Bismarck daran, die wichtigsten sozialen Probleme des frisch gegründeten Deutschen Reiches zu bewältigen. Hierfür mag es mehrere Gründe gegeben haben, doch das entscheidende Motiv, die Probleme grundlegend anzugehen, bestand in seiner Furcht vor einem weiteren Anwachsen der Sozialdemokratie. Er wollte unbedingt verhindern, dass weitere Arbeiter „den Verlockungen der Sozialdemokratie“ erliegen. So entwickelte er einen Plan zur Einführung eines Sozialstaates, der in der Kaiserlichen Botschaft von 1881 beschrieben wurde. Die Industriearbeiter

sollten von einer Zwangsversicherung erfasst werden, welche das Krankenkassenwesen vereinheitlichen und dessen Effektivität steigern sollte. Gerade für die Industriearbeiterschaft dieser Tage war die angedachte Absicherung von Arbeitsunfällen von größter Bedeutung. Hinzu kam die finanzielle Absicherung des Lebensabends als „Staatsrentner“. Bismarck orientierte sich damals am Modell Frankreichs. Daher sahen seine Pläne eine Finanzierung durch den Staat vor. So sagte Bismarck 1884 im Reichstag: „Der Staat muss die Sache in die Hand nehmen“. Dieser staatsorientierte Ansatz war damals durchaus auf der Höhe der politischen Diskussion.

Heute ist uns das sogenannte Strucksche Gesetz bekannt „Kein Gesetz verlässt das Parlament so, wie es hineingeht.“ Dieses Gesetz galt auch schon damals, wie Reichskanzler Bismarck feststellen musste.

Die Ministerialverwaltung und die Industrie wollten unbedingt eine Versicherungslösung. Dieser Ansatz wurde im Reichstag auch vom Zentrum, den Konservativen und den Nationalliberalen unterstützt. Vor allem die Liberalen befürchteten, dass der „Bismarcksche Staatssozialismus“ direkt in den Kommunismus münden würde. Auch die Sozialdemokraten waren skeptisch. Sie fürchteten, der konservative Staat könnte mit der von Bismarck vorgeschlagenen Lösung zu viel Macht über die Arbeiter erlangen.

Um die Unabhängigkeit der sozialen Systeme vom Staat zu gewährleisten, kämpften Zentrum und Nationalliberale gegen Staatszuschüsse. Sie wollten ein sich selbst tragendes System. Bei der Unfallversicherung waren sie erfolgreich. Bei der Rentenversicherung mussten sie jedoch die Einführung des Staatszuschusses hinnehmen.

„Selbstverwaltung“ war damals modern. Nach der Niederlage gegen Napoleon im Jahr 1806 wurde in Preußen die kommunale Selbstverwaltung der Städte eingeführt. Die Hochschulen erblühten aufgrund ihrer Selbstverwaltung und selbst die evangelischen Landeskirchen führten eine Art Selbstverwaltung ein. Auch andere Bereiche der Gesellschaft verordneten sich eine Selbstverwaltung. So bot es sich an, die neuen Sozialversicherungen ebenfalls mit dem „modernen“ Prinzip der Selbstverwaltung zu verbinden. Zudem bildete es das Gegengewicht zum System der Zwangsmitgliedschaft.

Zweifelsohne ein Höhepunkt staatlicher Anerkennung der Selbstverwaltung war ihre Verankerung in der Weimarer Reichsverfassung. Der Artikel 161 lautete: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten“.

Die Selbstverwaltung mit Repräsentanten der Versicherten und der Arbeitgeber ist heute ein unverzichtbares Strukturelement bei der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) sowie bei der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Sozialversicherungsträger haben ganz wesentlich zum Erfolg des sozialen Netzes in Deutschland beigetragen. Ihre Verlässlichkeit basiert auch auf dem Verantwortungsbewusstsein und dem Engagement der Selbstverwaltungen mit gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

**Kann die Soziale Selbstverwaltung ihren Erfolgsweg auch in der Zukunft fortsetzen? Unbedingt: Ja! Aber dazu müssen Selbstverwaltung und Sozialwahl moderner, offensiver und profilierter werden. Also: Sie müssen ihr etwas angestaubtes Image abstreifen und ihren Bekanntheitsgrad deutlich erhöhen.**

**Wird die Versicherung als eine Versichertengemeinschaft oder lediglich als fremde Institution gesehen, an die man einen Teil des Lohnes abführen muss? Die Zukunft der Sozialen Selbstverwaltung hängt von der Frage ab, ob diese bei den Versicherten wieder mehr Ansehen und Wertschätzung gewinnt. Mehr bürgerschaftliches Engagement, mehr Bürgerbeteiligung, mehr Demokratie - das sind die Forderungen unserer Zeit. Die Soziale Selbstverwaltung macht all dies möglich. Doch sie muss ihr Potenzial auch in die Praxis umsetzen und ihr Wirken in die Öffentlichkeit tragen. Die Alternative zur Sozialen Selbstverwaltung wäre staatlicher Dirigismus.**

**Ein weiteres Thema, das sich aufdrängt, ist die Frage der Kompetenzen der Sozialen Selbstverwaltung. Letztlich entscheidet sich an dieser Frage ihre Zukunft. Es bedarf einer Trendumkehr, wie sie schon im Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011 der damalige Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Gerald Weiß, und sein Stellvertreter Klaus Kirschner gefordert haben: „Die Tendenz der letzten Jahrzehnte, die der Selbstverwaltung zunehmend Kompetenzen entzogen hat, sollte gestoppt und umgekehrt werden. Der Selbstverwaltung sollten wieder mehr Rechte übertragen und diese damit gestärkt werden.“**

**Die politisch Verantwortlichen in Regierungen und Parlamenten müssen sich immer wieder klarmachen, dass auch sie ein grundsätzliches Interesse an einer starken Selbstverwaltung haben. Viele Angelegenheiten**

des Verwaltungsalltags der Träger fangen die Selbstverwaltungen auf. Die Politik kann froh sein, dass sie in diesen Fragen nicht der erste Ansprechpartner ist.

Die Politik sollte durch Akte der Wertschätzung deutlich machen, wie wichtig ihr das Engagement der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter ist. Zugleich müssen die Selbstverwaltungen dafür sorgen, dass ihre Arbeit in den eigenen Medien der Träger gebührend dargestellt wird.

Zusätzlich sollte der Gesetzgeber, in Anknüpfung an den Artikel 161 der Weimarer Reichsverfassung, die Soziale Selbstverwaltung verfassungsrechtlich absichern.

### Die Soziale Selbstverwaltung im verfassungsrechtlichen Rahmen

Die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 GG). Da die Länder aber mit den berufsständischen Versorgungswerken oder dem Blindengeld allenfalls ansatzweise von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, soziale Risiken auf Landesebene abzusichern, sind die maßgeblichen Regelungen der Sozialversicherung in Bundesgesetzen geregelt. Der Vollzug dieser Gesetze liegt allerdings nicht bei eigenen Behörden des Bundes. Strukturelles Kennzeichen der Sozialversicherung ist vielmehr ihre Herauslösung aus der unmittelbaren Staatsverwaltung. Träger der Sozialversicherung und für den Gesetzesvollzug zuständig sind seit jeher selbständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel im Wesentlichen durch Beiträge ihrer Mitglieder aufbringen. Die Versicherten sind Mitglied der Träger der Sozialversicherung mit Rechten und Pflichten; sie sind also versicherungspflichtige Beschäftigte zum Beispiel Mitglied der von ihnen



gewählten Kranken- und Pflegekasse oder Mitglied eines Trägers der Rentenversicherung.

Körperschaftlichen Strukturen ist der Gedanke immanent, dass die Mitglieder der jeweiligen Körperschaft ihre eigenen Interessen in bestimmten Grenzen autonom wahrnehmen und regeln können. Artikel 161 der Weimarer Reichsverfassung brachte dies mit den klaren Worten zum Ausdruck, dass das soziale Versicherungswesen von „maßgeblicher Mitwirkung der Versicherten“ gekennzeichnet sein sollte. Es spricht nichts dafür, dass dieses strukturbildende Merkmal der „maßgeblichen Mitwirkung der Versicherten“ unter Geltung des Grundgesetzes „verwässert“ oder gar aufgegeben werden sollte. Zur DNA der Sozialversicherung gehört ihre mitgliedschaftliche Struktur und damit auch der Gedanke, dass die Mitglieder ihre eigenen Angelegenheiten autonom gestalten. Körperschaftliche Strukturen setzen jedoch voraus, dass die Elemente autonomer Selbstbestimmung und der Mitsprache in eigenen Angelegenheiten so gewichtig sind, dass ein deutlicher Unterschied zur unmittelbaren Staatsverwaltung besteht, die derartige Mitsprache gerade nicht kennt.

### Körperschaftliche Strukturen und Gestaltungsmöglichkeiten durch sicht- und spürbare Satzungsautonomie: zwei Seiten einer Medaille

Als Instrument zur Regelung eigener Angelegenheiten verleiht der Gesetzgeber den Körperschaften Satzungsautonomie. Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörenden und unterworfenen Personen erlassen werden. Mit der Verleihung der Satzungsautonomie werden die in der Körperschaft zusammengeschlossenen Bürgerinnen und Bürger ermächtigt, durch die von ihnen demokratisch gewählten und

gebildeten Organen ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb eines von vornherein durch Wesen und Aufgabenstellung der Körperschaft begrenzten Bereichs selbst zu regeln. Die Verleihung von Satzungsautonomie hat – wie das Bundesverfassungsgericht ausführt – ihren guten Sinn darin, gesellschaftliche Kräfte zu aktivieren, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern. Zugleich wird der Gesetzgeber davon entlastet, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen, die für ihn oft schwer erkennbar sind und auf deren Veränderungen er nicht rasch genug reagieren könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat daher niemals in Zweifel gezogen, dass sich der Autonomiegedanke sinnvoll in das System der grundgesetzlichen Ordnung einfügt.

Allerdings setzt die grundgesetzliche Ordnung der Verleihung und Ausübung von Satzungsgewalt Grenzen. Wo diese Grenze bei den verschiedenen autonomen Körperschaften, Anstalten und Verbänden jeweils verläuft, ergibt sich u.a. aus dem Aufgabenbereich der jeweiligen Körperschaft. Das Grundgesetz überträgt in erster Linie dem Gesetzgeber die Entscheidung darüber, welche Gemeinschaftsinteressen so gewichtig sind, dass das Freiheitsrecht des Einzelnen zurücktreten muss (vgl. BVerfGE 33, 125 <158 f.>). Wie weit die gesetzlichen Vorgaben ins Einzelne gehen müssen, hängt von dem jeweiligen Sachbereich, der Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes sowie der Intensität des Grundrechtseingriffs ab.

**Der Bundesgesetzgeber darf – daran besteht keine Zweifel - seine vornehmste Aufgabe nicht anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsorganisation zu freier Verfügung überlassen. Das gilt besonders, wenn der Akt der Autonomieverleihung dem autonomen Verband nicht nur allgemein das Recht zu eigenverantwortlicher Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und zum Erlass der erforderlichen Organisationsnormen einräumt, sondern ihn – wie im Bereich der Sozialversicherung - zugleich zu Eingriffen in den Grundrechtsbereich ermächtigt. Dem staatlichen Gesetzgeber erwächst hier eine gesteigerte Verantwortung: Der verstärkten Geltungskraft der Grundrechte entspricht die besondere Bedeutung aller Akte staatlicher Gewaltausübung, welche die Verwirklichung und Begrenzung von Grundrechten zum Gegenstand haben.**

**Andererseits würden die Prinzipien der Selbstverwaltung und der Autonomie, die ebenfalls im demokratischen Prinzip wurzeln und die dem freiheitlichen Charakter unserer sozialen Ordnung entsprechen, nicht ernst genug genommen, wenn der Selbstgesetzgebung autonomer Körperschaften so starke Fesseln angelegt würden, dass ihr Grundgedanke, die in den gesellschaftlichen Gruppen lebendigen Kräfte in eigener Verantwortung zur Ordnung der sie besonders berührenden Angelegenheiten heranzuziehen und ihren Sachverstand für die Findung "richtigen" Rechts zu nutzen, nicht genügenden Spielraum fände.**

**Für den Bereich der Sozialversicherung ist feststellen, dass der Bundesgesetzgeber die Angelegenheiten der Mitglieder der Träger der Sozialversicherung bis in nahezu jedes Detail durch Bundesgesetz geregelt hat und für satzungsrechtliche Mitsprache der Mitglieder allenfalls noch marginaler Spielraum bleibt. Dies gilt insbesondere für diejenigen**

**Bereiche, in denen die Regelungen der Sozialversicherung für die Mitglieder unmittelbar sicht- und spürbar werden: Das Leistungsrecht und das Beitragsrecht. Die Beitragssätze der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden durch Bundesgesetze festgesetzt. Gleiches gilt für die Krankenversicherung mit der Ausnahme, dass Krankenkassen, die mit den dadurch erhobenen Beiträgen und den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht auskommen, durch Satzung einen Zusatzbeitrag erheben müssen. Am größten sind die Gestaltungsmöglichkeiten insoweit noch in der gesetzlichen Unfallversicherung, die den Beitragssatz nach satzungsrechtlichen Gefahrklassen erheben kann. Im Bereich des Leistungsrechts sind die Ansprüche der Versicherten weitestgehend bundesgesetzlich geregelt, sieht man von der Möglichkeit ab, dass die Krankenkassen in der gesetzlichen Krankenversicherung satzungsrechtlich Wahltarife anbieten können (vgl. § 53 SGB V). Das BVerfG führt daher mit Blick auf die Sozialversicherung zutreffend aus: „Die staatliche Regelungsdichte ist derart hoch, dass den Sozialversicherungsträgern eine eigenverantwortliche Gestaltung des Satzungs-, Organisations-, Beitrags- und Leistungsrechts weitgehend verwehrt ist“.**

**Die Mitglieder der Körperschaften fragen sich also zu Recht: Was von dem, was die Selbstverwaltungsorgane der Träger der Sozialversicherung selbst regeln können, interessiert mich wirklich? Berührt mich dieser Regelungsbereich unmittelbar in meinen Beitragslasten oder beim Umfang der Leistungen, die mir bei Eintritt des Versicherungsfalles zustehen? Hat meine Stimme bei Sozialversicherungswahlen spürbaren Einfluss auf das, was meine Rechte und Pflichten angeht? Habe ich die Wahl etwa zwischen geringeren Leistungen, Selbstbehalten, begrenzter Auswahl an Leistungserbringern usw. bei gleichzeitiger Verringerung**

meiner Beitragslast? Oder erhalte ich durch eine Körperschaft mit höheren Beiträgen spürbar bessere Leistungen?

### **Mehr Satzungsautonomie und damit mehr Demokratie wagen!**

Sozialversicherungswahlen sind Ausdruck des Demokratiedenkens: Einfluss nehmen, Mitreden und Mitgestalten durch die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Interessen der Mitglieder. Wo Vertreterinnen und Vertretern als Selbstverwaltungsorgane angesichts der bundesgesetzlich bis ins letzte Detail durchnormierten Materien nur noch Entscheidungen treffen können, die Wählerinnen und Wähler in ihrer Rechtssphäre nicht oder kaum berühren, und deren Bedeutung sich den Wählerinnen und Wählern angesichts der Komplexität der Sozialversicherung möglicherweise nicht mehr erschließt, kommt die Frage auf: Weshalb soll ich „in der Sozialversicherung“ wählen gehen? Worin unterscheiden sich die zur Wahl stehenden Personen oder Gruppen oder „Wahlprogramme“ substantiell? Was können die sich zur Wahl stellenden Gruppen – im Falle ihres Obsiegens – bewirken und was habe ich davon?

Wer auf diese Frage keine überzeugende Antwort geben kann, darf sich nicht über eine geringe Wahlbeteiligung bei den Sozialversicherungswahlen beklagen. Die Wahlbeteiligung ist immer dann groß – das zeigen insbesondere die Wahlen zum Bundestag oder zu den Landtagen -, wenn es „um etwas geht“, wenn Weichenstellungen anstehen, wenn substantiell unterschiedliche Modelle um die Gunst der Wähler ringen, wenn es angemessen ist, von Wahlkämpfen zu sprechen, wenn der „Wahlkampf“ geeignet ist, Emotionen auszulösen.

Die Angelegenheiten, die in der Sozialversicherung jeden Tag aufs Neue zu regeln sind, haben das Potential interessanter Wahlkämpfe. Welcher

**Lebensbereich - außer demjenigen der Sozialversicherung – kann für sich in Anspruch nehmen, bei Beschäftigten in Form von Beiträgen der Beschäftigten und ihrer Arbeitgeber auf 40 Prozent ihres Arbeitsertrages zugreifen zu dürfen? Welcher Bereich sichert umfassenden Schutz bei Krankheit ab, koste es was es wolle?**

**Die unzweifelhaft immense Bedeutung der Sozialversicherung für jeden Einzelnen schlägt auf Sozialversicherungswahlen aber nur dann durch, wenn der Bundesgesetzgeber dem satzungsautonomen Regelungsbereich wieder mehr Raum lässt. Dazu muss der Bundesgesetzgeber seine Regelungsmacht jedenfalls in Teilbereichen zurücknehmen und fakultativem Satzungsrecht partiellen Vorrang einräumen. D. h. Bundesrecht sollte in diesen Bereichen nur gelten, soweit die Selbstverwaltungsorgane keine eigenen Regelungen getroffen haben.**

**Die Einrichtung funktionaler Selbstverwaltung als Ausprägung des Demokratieprinzips des Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz mit dem Ziel der Verwirklichung der freien Selbstbestimmung darf zwar nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber sich seiner Regelungsverantwortung entäußert. Sie darf aber auch nicht zum Feigenblatt umfassender und nahezu lückenloser Bundesgesetzgebung degenerieren, wenn Selbstverwaltung Ausdruck des Demokratiedenkens bleiben soll.**

**Autonomie der Selbstverwaltungsorgane im Grundgesetz explizit hervorheben!**

**Es ist verfassungsrechtlich zwar nicht zwingend erforderlich, den Trägern der Sozialversicherung die gleichen Rechte einzuräumen, wie Hochschulen und Rundfunkanstalten oder den Gemeinden. Nicht akzeptabel ist**

es aber, dass ihnen weiterhin auch unter dem Gesichtspunkt der treuhänderischen Wahrnehmung von Versicherteninteressen die Grundrechtsberechtigung mit der Möglichkeit zur Verfassungsbeschwerde abgesprochen wird. Gerade das Finanzvolumen der Sozialversicherung lässt es aussichtslos erscheinen, dass es jedem einzelnen Mitglied möglich ist, sich gegen unzulässige Eingriffe in das Recht der Selbstverwaltung wirksam zur Wehr zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit zur Verfassungsbeschwerde einzelner Versicherter insoweit bisher nur für den Fall in Erwägung gezogen, dass die Kasse des Versicherten durch gesetzliche Maßnahmen (wie zum Beispiel den Risikostrukturausgleich) den Beitragssatz anheben muss.

Den Trägern der Sozialversicherung als Treuhänder ihrer Versicherten muss daher sowohl auf der Ebene des einfachen Rechts wie auf der Ebene des Grundgesetzes „der Rücken gestärkt“ werden. Sie müssen, soweit es um die Anliegen ihrer Mitglieder geht, mit eigenen Rechten ausgestattet werden, so dass sie in der Lage sind, sich im Interesse ihrer Mitglieder gegen Übergriffe anderer staatlicher Einrichtungen wirksam zur Wehr setzen zu können (zur wehrhaften Rechtspositionen der Sozialversicherungsträger durch die gesetzliche Zuerkennung des Körperschaftsstatus und der Zuweisung von Selbstverwaltung etwa BSG vom 18.5.2021 - B 1 A 2/20 R - BSGE 132, 114, RdNr 77; BSG vom 16.7.2019 - B 12 KR 6/18 R - BSGE 128, 277, RdNr 50; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2023 – B 1 KR 22/22 R–, Rn. 34). Dies im Sozialgerichtsgesetz klarzustellen, ist überfällig. Dort muss sinngemäß geregelt werden, dass den Trägern der Sozialversicherung der Rechtsweg gegen Akte anderer Träger hoheitlicher Gewalt eröffnet ist, soweit dadurch die von ihnen treuhänderisch wahrgenommenen Interessen oder Rechte ihrer Mitglieder betroffen sind.

Aber auch im Grundgesetz muss die besondere Stellung der Träger der Sozialversicherung als Treuhänder ihrer Mitglieder klar herausgestellt werden. Es muss deutlich werden, dass mit der im Grundgesetz getroffenen Entscheidung, die Sozialversicherung als mittelbare Staatsverwaltung auszugestalten, bereits auch eine Entscheidung für eine substantielle Autonomie der Träger und ihrer Organe getroffen worden ist. Es ist angesichts der heutigen Bedeutung der Sozialversicherung nicht zuletzt auch als „Garant des sozialen Friedens“ in Deutschland, nicht mehr angemessen, im Selbstverwaltungsgrundsatz lediglich eine innerstaatliche Organisationsform der Dezentralisation zu erblicken. Artikel 87 Absatz 2 Grundgesetz ist daher um einen Satz zur Satzungsautonomie zu ergänzen. Dort muss sinngemäß klarstellt werden, dass die Sozialversicherung in Form mittelbarer Staatverwaltung von Körperschaften und Anstalten mit dem Recht zu autonomer Rechtsetzung ausgeführt wird, soweit der Bundesgesetzgeber mit Rücksicht auf Grundrechte und den Grundsatz einheitlicher Lebensverhältnisse keine bundeseinheitlichen Regelungen zu treffen hat. Es liegt auf der Hand, dass viele, aber längst nicht alle Regelungen der Sozialversicherung zwingend einheitlich für alle Bevölkerungsgruppen ausfallen müssen. Es gibt aber durchaus ein Bedürfnis der Versicherten und auch Spielräume, das Leistungsvolumen und korrespondierend die Finanzierungskosten in einem weit größeren Umfang als bisher in die Hände der Versicherten und der von ihnen gewählten Organen der Selbstverwaltung zurückzugeben. Dies stärkt zum einen den in der Selbstverwaltung angelegten Demokratiedanken, zum anderen aber auch das Bewusstsein, selbst für die Entwicklung der jeweiligen Körperschaft, deren Leistungsfähigkeit und Ausgabenverhalten mit verantwortlich zu sein. Eine umfangreichere Selbstverwaltung in zentralen Bereichen auch des Leistungs- und Beitragsrechts kann damit auch einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und zur Nachhaltigkeit der Sozialversicherungssysteme leisten.



## Kapitel I

# EMPFEHLUNGEN DER BUNDESWAHLBEAUFTRAGTEN FÜR EINE STÄRKUNG DER SOZIALEN SELBSTVER- WALTUNG UND DIE FORTENTWICKLUNG DES SOZIAL- WAHLRECHTS

### Die Notwendigkeit von Reformen

Die Erfahrungen mit den Sozialwahlen 2023 haben gezeigt, dass ein bloßes „Weiter so“ die Existenzberechtigung der Sozialen Selbstverwaltung einschließlich der Sozialwahlen auf Dauer gefährden wird. Daher sind grundlegende Überlegungen notwendig, um dieses bewährte System zu erhalten und zu stärken.

Daher machen wir für folgende Bereiche eigene Vorschläge.

#### 1. Bildung und Information

Die Zukunft der Sozialen Selbstverwaltung und damit auch das Verständnis für die Sozialwahlen hängen entscheidend davon ab, ob die Versicherten die Grundarchitektur des deutschen Sozialversicherungssystems und damit auch die Begründung für eine Soziale Selbstverwaltung kennen.

Die Antworten aus der Nachwahlbefragung und den Wahlanalysen zeigen, dass dies nur äußerst mangelhaft der Fall ist. Die Akzeptanz und die Zukunft des deutschen Sozialversicherungssystems hängen essentiell davon ab, dass die Versicherten über das System selbst besser Bescheid

wissen. Dazu bedarf es eines Basiswissens, das durch die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, aber auch durch die Erwachsenenbildung gewährleistet sein sollte. Die schulische Bildung, die außerschulische Bildungsarbeit, die politische Bildung und auch die Volkshochschulen sollten die Aufgaben wahrnehmen, möglichst viele Menschen über die Wahl der Sozialen Selbstverwaltung zu informieren und sie zur Teilnahme daran zu motivieren.

**Dazu empfehlen wir:**

a) Die Kultusministerkonferenz sollte sich darüber verständigen, welche Informationen zum Sozialversicherungssystem und damit auch zur Sozialen Selbstverwaltung im Unterricht der weiterführenden Schularten verpflichtend vermittelt werden sollten. Als fachkundige Personen sollten die Vertreterinnen und Vertreter der Selbstverwaltungen den Schulen das Angebot machen dürfen, über die Selbstverwaltung und Sozialversicherung vorzutragen und die Bedeutung der Sozialversicherungswahlen zu erläutern.

b) Die Bundeszentrale für politische Bildung und auch die Landeszentralen für politische Bildung sollten sowohl für die jüngere Generation als auch für Erwachsene Informations- und Bildungsmaterialien erstellen, die das Sozialversicherungssystem und die Soziale Selbstverwaltung allgemein verständlich darstellen. Die alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen sollten Anlass sein, das Thema Sozialversicherung im betreffenden Jahr zu einem Schwerpunktthema der politischen Bildungsarbeit zu machen.

c) Die Volkshochschulen sollten in ihren Programmangeboten in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auch das Thema Sozialversicherung und Selbstverwaltung ansprechen.

d) Das Thema Soziale Selbstverwaltung sollte auch in der Weiterbildung für die Betriebs- und Personalräte einfließen.

Denn die Arbeit der Sozialen Selbstverwaltung fließt - ob bemerkt oder nicht - in dem Alltag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Selbstständigen, der Schülerinnen und Schüler, der Studentinnen und Studenten sowie der Rentnerinnen und Rentner ein.

## **2. Selbstverwaltung braucht Verfassungsrang**

Die Problematik wurde bereits im Kapitel H erörtert.

### **Deshalb empfehlen wir:**

Die Soziale Selbstverwaltung sollte im Grundgesetz verankert werden. Der Artikel 87 Absatz 2 des Grundgesetzes erscheint hierfür geeignet, da in diesem Artikel die Sozialversicherungsträger bereits aufgeführt werden. An dieser Stelle könnte ergänzt werden, dass die Sozialversicherungsträger über eine Soziale Selbstverwaltung verfügen müssen.

## **3. Stärkung der Partizipation - Urwahl oder Wahl ohne Wahlhandlung**

Das Sozialwahlrecht kennt drei unterschiedliche Formen, die Zusammensetzung der Selbstverwaltungen zu bestimmen:

a) **Die Wahl mit Wahlhandlung.** Werden mindestens zwei Listen zur Wahl eingereicht, die insgesamt mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen, als es Mandate zu vergeben gibt, findet eine Urwahl statt. Dementsprechend werden die Wahlberechtigten zur Teilnahme an einer Wahl eingeladen, bei der sie einer der kandidierenden Listen ihre Stimme geben können (sogenannte Urwahl). Bei den Sozialwahlen 2023 fanden Urwahlen auf der Versichertenseite bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und bei fünf Ersatzkrankenkassen statt. Bei der SVLFG fand eine Urwahl in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte statt.

b) **Wahl ohne Wahlhandlung.** Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mindestens zwei Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Der größte Teil der Sozialversicherungsträger führt Wahlen ohne Wahlhandlung durch.

c) **Berufung durch die Aufsichtsbehörde.** Kommt keine Wahl mit oder ohne Wahlhandlung zustande oder stehen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, beruft die Aufsichtsbehörde die Mitglieder. Diese Variante spielt in der Praxis keine Rolle.

Die Wahl mit und die Wahl ohne Wahlhandlung haben sich in der Vergangenheit bewährt. Zugleich besteht das Problem, dass viele Menschen in unserem Land die Sozialwahlen nicht kennen, oder/und deshalb die Soziale Selbstverwaltung nicht zur Kenntnis nehmen beziehungsweise nicht wertschätzen.

Bei den Sozialwahlen tritt kontinuierlich das gleiche Problem auf: Es wird zur Teilnahme an den Sozialwahlen aufgerufen, aber viele Mitglieder einer

**Sozialversicherung erhalten keine Wahlunterlagen. Dies führt zu Unverständnis - und zur Frage, ob man die jeweiligen Personen bei der Verteilung der Wahlunterlagen schlicht vergessen hat. Aus den zahlreichen Rückfragen während der Sozialwahlkampagne 2023 können wir entnehmen, dass dieser Zustand für viele Versicherte ein Ärgernis ist.**

**Um die Anzahl der Urwahlen wieder zu steigern, haben wir zwei Alternativen diskutiert:**

- **Wenn auf der Versichertenseite bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung die Kriterien der „Wahl ohne Wahlhandlung“ erfüllt sein sollten, könnte der Gesetzgeber die Durchführung einer Persönlichkeitswahl durch eine sinngemäße Übernahme des § 20 der Wahlordnung für die Betriebsratswahlen vorschreiben. Damit würde zumindest in einem Zweig der Sozialversicherung bei allen Trägern eine Wahl stattfinden.**
- **Der Gesetzgeber könnte allen Sozialversicherungsträgern ermöglichen, per Satzungsregelung die Durchführung einer Persönlichkeitswahl vorzusehen, falls die Kriterien einer Wahl ohne Wahlhandlung gegeben sein sollten.**

**Wir wollen mit den beiden Alternativen eine Diskussion anstoßen. Für den langfristigen Erhalt der Sozialen Selbstverwaltung und ihrer Kompetenzen erscheint es dringend notwendig, die Anzahl direkter Wahlen wieder spürbar zu erhöhen. Darum sollten wir uns nicht auf das bisherige System der Listenwahlen beschränken, sondern auch die Persönlichkeitswahl zulassen.**

#### **4. Mehr Kompetenzen für die Selbstverwaltung**

Mehr Partizipation und mehr Kompetenzen sind wie zwei Seiten einer Medaille, um die Soziale Selbstverwaltung und die Sozialwahlen zu stärken.

Die Soziale Selbstverwaltung hat nur dann eine Zukunft und wird von den Versicherten als ein Mehrwert angesehen, wenn sie wieder zusätzliche Kompetenzen erhält.

#### **Daher empfehlen wir:**

##### **a) Stärkung des Haushaltsrechts der Sozialversicherungsträger**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den Selbstverwaltungsorganen beschließen über deren Haushalt. Dabei ist zu beachten, dass die Beitragseinnahmen für beitragsbezogene Leistungen eingesetzt werden. Auch die Verwendung von Überschüssen aus Beitragsleistungen und Rücklagen der jeweiligen Sozialversicherungsträger sollen ausschließlich durch das Haushaltsrecht der Selbstverwaltungsorgane geregelt werden.

##### **b) Sicherung der Subsidiarität**

Im Verhältnis zwischen Politik/Gesetzgebung und Sozialer Selbstverwaltung ist dem Prinzip der Subsidiarität wieder stärker Beachtung zu schenken. Was im Rahmen der Selbstverwaltung durch Satzungsrecht geregelt werden kann, sollte nicht durch gesetzliche Vorgaben unnötig eingeschränkt werden. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die Umsetzung der NIS2-Richtlinie in nationales Recht. Hier hat die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung durch eine neue Satzungsbestimmung den Sachverhalt in eigener Autonomie geregelt.

### **c) Festlegung der Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen**

Eine der wichtigsten Aufgaben der Selbstverwaltungen der gesetzlichen Krankenkassen ist die Festlegung des jeweiligen Kassenbeitrages. Seitdem der Gesetzgeber den Beitrag für die Krankenkassen selbst festlegt, ist die Entscheidungshoheit der Krankenkassen auf die Festlegung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages beschränkt. Die Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitrages könnte künftig durch die Selbstverwaltung des GKV-Spitzenverbandes erfolgen, nicht durch das Bundesministerium für Gesundheit.

### **d) Entscheidungsspielraum der Widerspruchsausschüsse**

Wir wollen die Entscheidungskompetenzen der Widerspruchsausschüsse verbessern. Dazu soll der Entscheidungsspielraum für die Widerspruchsausschüsse wieder erweitert werden. So bekommen sie die Möglichkeit, vorliegenden Einzelfällen besser gerecht zu werden. Zugleich sind die Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen aufgefordert, dort, wo es nötig ist, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern.

### **e) Mehr politisches Gewicht für die Selbstverwaltungen**

Bei Gesetzgebungsverfahren sollte der Gesetzgeber nicht ausschließlich hauptamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherungsträger zu Rate ziehen, sondern ebenso Wert auf die Stellungnahmen der Praktikerinnen und Praktiker aus den Selbstverwaltungen legen.

### **f) Mehr Autonomie im Bereich der Rehabilitation**

Wir wollen, dass die Selbstverwaltung das Recht bekommt, die Voraussetzungen zur Rehabilitation und die jährliche Festsetzung des Umfangs des teilhabeorientiert-notwendigen Reha-Budgets des einzelnen Rentenversicherungsträgers selbst festzulegen. Dadurch wollen wir die

Flexibilität in der Rehabilitation (Etablierung neuer Leistungsangebote) erhöhen und die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen (durch neue Erkrankungsbilder, demografische und berufliche Entwicklungen) verbessern. Zudem können so die regional unterschiedlichen Bedarfe der Menschen besser berücksichtigt werden.

#### **g) Eigenständiges Wirtschaften im Bereich der Verwaltung**

Wir wollen, dass die Selbstverwaltung das Budget der Verwaltungs- und Verfahrenskosten der einzelnen Sozialversicherungsträger selbst festlegen kann. Auch die Verwendung von Überschüssen aus Beitragsleistungen und Rücklagen der jeweiligen Sozialversicherungsträger sollten ausschließlich durch das Haushaltsrecht der Selbstverwaltungsorgane geregelt werden. Künftig soll jeder Sozialversicherungsträger eigenverantwortlich mit dem festgelegten Budget wirtschaften und entscheiden können, wie mit nicht getätigten Ausgaben umgegangen wird.

#### **h) Verpflichtende Freistellung vom Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern**

Gemeindeordnungen sehen eine verpflichtende Freistellung von Mitgliedern von Gemeinderäten vor. So sieht zum Beispiel der § 32 der Gemeinde-Ordnung für Baden-Württemberg vor:

„Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm für seine Tätigkeit die erforderliche freie Zeit zu gewähren“.

Diese Regelungen sollten künftig auch für die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter gelten.



#### **i) Weiterentwicklung der Mandatsbeschränkung durch das MDK-Reformgesetz**

Das MDK-Reformgesetz sieht vor, dass nur zwei Mandate im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen angenommen werden dürfen. Nach der Rücksprache mit Praktikerinnen und Praktikern erscheint es sinnvoll, die Beschränkung auf drei Mandate zu erweitern.

#### **5. Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Selbstverwaltungen**

Die Menschen in Deutschland wissen einfach zu wenig über die segensreiche Arbeit der Selbstverwaltungen in den Sozialversicherungsträgern. Eine Nachwahlbefragung hat ergeben, dass dies auch ein Grund für die zurückgegangene Wahlbeteiligung bei den Sozialwahlen 2023 war.

##### **Deshalb empfehlen wir:**

Die Selbstverwaltungen müssen in punkto Öffentlichkeitsarbeit das Heft des Handelns im eigenen Interesse selbst in die Hand nehmen. Sie haben die Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Sitzungen der Verwaltungsräte und der Vertreterversammlungen ausreichend angekündigt, dass diese gestreamt und für die Öffentlichkeit dokumentiert werden.

Zudem sollten sich die Selbstverwaltungen darüber Gedanken machen, wie ihre Gremiensitzungen für Zuschauerinnen und Zuschauer interessanter gemacht werden können.

Auch die Listenträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf diese Gremiensitzungen hinweisen. Bei dieser Gelegenheit sollten die Listenträger erläutern, wie sich interessierte Personen für einen Listenplatz auf der Vorschlagsliste für die nächsten Sozialwahlen bewerben können.

## **6. Website-Pflicht**

2019 hat die Geschäftsstelle der damaligen Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen die Darstellung der Selbstverwaltungen in den Medien der Sozialversicherungsträger untersucht. Das Ergebnis: Es gibt Sozialversicherungsträger, die auf die Darstellung ihrer Selbstverwaltung verzichten.

### **Deshalb empfehlen wir:**

Die Sozialversicherungsträger sind künftig zu verpflichten, auf ihrer Webseite eine Unterseite einzurichten, auf der sie ihre Selbstverwaltungen mit den betreffenden Personen und ihrer Arbeit darstellen. Der Unterhomepage muss zu entnehmen sein, wann und wo die öffentlichen Sitzungen der Selbstverwaltungen stattfinden. Zudem muss erläutert werden, wie interessierte Menschen mit den Selbstverwaltungen bzw. mit den Mitgliedern der Selbstverwaltungen in Kontakt treten können.

## **7. Bekanntgabe Wahlergebnisse**

Bisher wurden die Ergebnisse der Sozialwahlen von dem jeweiligen Sozialversicherungsträger intern oder auf der eigenen Homepage veröffentlicht. Hierzu bedarf es einer einheitlichen Regelung durch das Gesetz.

### **Daher schlagen wir vor:**

Die Bekanntgabe der Wahl muss grundsätzlich auf der jeweiligen Homepage des Sozialversicherungsträgers mit den jeweiligen Kontaktdaten veröffentlicht werden. Zudem ist das Ergebnis in den Informationsschriften der einzelnen Sozialversicherungsträger zu veröffentlichen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen einen QR Code enthalten, mit dem jede

Wählerin/ jeder Wähler beziehungsweise jedes Mitglied das Ergebnis der Sozialwahl bei seinem Sozialversicherungsträger abrufen kann.

## **8. Die Informationspflicht der Medien**

Die Medien sollten regelmäßig über die Arbeit der Selbstverwaltung und die Sozialwahlen informieren. Dies sollte auch fester Bestandteil des Programms der öffentlich-rechtlichen Medien sein.

Vor allem die öffentlich-rechtlichen Medien sind in der Pflicht, über die Selbstverwaltungen und die Sozialwahlen zu informieren - und dies nicht nur kurz vor den Sozialwahlen.

Zugleich gibt es immer wieder Probleme, Werbung für die Teilnahme an den Sozialwahlen senden zu lassen.

### **Deshalb empfehlen wir:**

Die öffentlich-rechtlichen Medien sollen künftig die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungsträger auch zwischen den Sozialwahlen thematisieren. Es muss - notfalls durch Änderung der Rundfunkstaatsverträge - sichergestellt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Medien Werbespots, die zur Teilnahme an den Sozialwahlen aufrufen, kostenlos ausstrahlen müssen.

## **9. Digitale Sitzungen**

Die Durchführung der Sitzungen von Selbstverwaltungsgremien auf digitalen Weg ist bislang rechtlich eingeschränkt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter persönlich zusammentreffen können. Das Kennenlernen und der persönliche Austausch begünstigen die Gremienarbeit innerhalb der sechsjährigen Amtszeit.

Aus den Reihen der Selbstverwaltungen werden immer wieder Forderungen vorgetragen, diese Einschränkungen abzuschaffen und die Entscheidungen hierüber in die Hände der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter zu legen. Zudem wurden für andere Selbstverwaltungsgremien, zum Beispiel die Rechtsanwaltskammern, etc. andere Bestimmungen erlassen.

**Deshalb empfehlen wir:**

Die Sozialversicherungsträger erhalten die Möglichkeit, die Anzahl und Umstände der digitalen Sitzungen ihrer Selbstverwaltungsorgane durch Satzung selbst zu bestimmen. Eine vollständige Abschaffung der Präsenzveranstaltungen ist ausgeschlossen.

**Selbstverwaltung entscheidet selbst!**

Die Selbstverwaltungen entscheiden über die Satzungsänderungen. Dies bedeutet, dass sie selbst über die Art und Weise der Durchführung ihrer Sitzungen entscheiden.

**10. Mehr Personalisierung**

Nach geltendem Recht werden bei den Sozialwahlen auf den Stimmzetteln nur die Bezeichnungen der Vorschlagslisten ohne die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt.

Vielfach wird beklagt, dass die Namen der Vorschlagslisten den Wählerinnen und Wählern nichts sagen, und dass sie gerne wüssten, welche Personen hinter den Listen stehen. Eine stärkere Personalisierung der Stimmzettel würde diesen Mangel etwas ausgleichen.

**Deshalb schlagen wir vor:**

Unterhalb der Listenbezeichnungen müssen auf den Stimmzetteln die ersten vier Personen der betreffenden Vorschlagsliste aufgeführt werden. Wir greifen damit ein Verfahren auf, das heute schon bei den Wahlen zum Europäischen Parlament erfolgreich praktiziert wird.

**11. Zusätzliche Beauftragte**

Bislang ist die Anzahl der „Beauftragten“ auf Vorschlagslisten auf ein Drittel beschränkt. Von drei Personen darf nur eine Person ein Beauftragter sein. Bei den stellvertretenden Personen darf erst jede dritte stellvertretende Person zu den Beauftragten gehören.

Die Listenträger beanstanden, dass es oftmals sehr schwierig ist, genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Eine Ausweitung der Anzahl der Beauftragten würde das Finden von Kandidatinnen und Kandidaten erheblich erleichtern.

**Deshalb schlagen wir vor:**

Künftig müssen die Sozialversicherungsträger die Möglichkeit erhalten, die Anzahl der Beauftragten per Satzungsänderung auf jede zweite Person zu erweitern. Dies muss für die Vorschlagslisten der ordentlichen und ggf. der stellvertretenden Mitglieder gelten.

**12. Qualifikation der Selbstverwaltungen**

Im Vorfeld der Sozialwahlen 2023 wurden Freistellungsregelungen für die Weiterbildung der Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien eingeführt. Soweit dies bislang erkennbar ist, werden diese neuen Regeln für die Qualifikation der Selbstverwaltungen erfolgreich genutzt.

**Deshalb empfehlen wir:**

Diese Regelungen sollen beibehalten werden, da diese erst in der letzten Legislaturperiode geändert wurden. Bisher liegen zu wenig Rückmeldungen vor, ob diese Regelungen tatsächlich genutzt werden. Daher bitten wir die Selbstverwaltungen, uns zu diesem Thema bis Ende 2025 eine Rückmeldung zu geben. Auf dieser Basis werden wir prüfen, ob es bei der bisherigen Regelung bleiben kann oder ob Änderungen erforderlich sind.

**13. Entschädigungsregelung für die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter**

Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten durch den Sozialversicherungsträger Verdienstaufschlag. Zudem erhalten sie einen bescheidenen Pauschbetrag für den Zeitaufwand, der ihnen für die Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen entsteht.

Die bisherige Praxis, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung, die zudem innerhalb der Finanzverwaltung unterschiedlich ist, stößt zurecht auf Unverständnis.

**Deshalb schlagen wir vor:**

Eine für alle Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einheitliche Regelung für den Verdienstaufschlag und die Pauschbeträge zu schaffen.

Zudem sollte bei der steuerlichen Behandlung der Pauschbeträge eine Freibetragsregelung zur Anwendung kommen, ähnlich einer Übungsleiterpauschale.

#### **14. Festes Datum statt abgezahlter Tage vor dem Wahltag**

Das Sozialwahlrecht legt viele Stichtage und Termine fest, indem eine Anzahl von Tagen vor dem Wahltag als Stichtag oder spätesten Termin festgelegt wird. Für alle Beteiligten wäre es einfacher, wenn in den Rechtsvorschriften jeweils ein konkretes Datum festgelegt würde. Dazu ist es jedoch notwendig, die Auswahl des Bundeswahlbeauftragten bei der Festsetzung des Wahltages zu beschränken. Seine Auswahlmöglichkeit sollte von vier potentiellen Wahltagen auf zwei beschränkt werden. Es bieten sich der letzte Mittwoch im Mai und der erste Mittwoch im Juni an. Für die Bundeswahlbeauftragten wäre dies keine große Einschränkung, da sie sich bei der Auswahl des Wahltages oftmals für einen Mittwoch Ende Mai/Anfang Juni entschieden haben.

#### **Daher empfehlen wir:**

Der oder die Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Wahltag. Dieser soll der letzte Mittwoch im Mai oder der erste Mittwoch im Juni des Wahljahres sein.

Statt der abgezählten Tage vor dem Wahltag werden im Sozialwahlrecht jeweils ein konkretes Datum beziehungsweise ein konkreter Zeitraum benannt. Beispiel: Die Einreichung der Vorschlaglisten bei den Wahlausschüssen erfolgt zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November des Jahres vor dem Wahltag.

#### **15. Klarstellung frühester Termin für die Durchführung einer konstituierenden Sitzung / spätesten Termin für die Durchführung der konstituierenden Sitzung**

Sozialversicherungsträger, die in allen Gruppen keine Urwahl durchgeführt haben, sollten unmittelbar nach dem Wahltag ihre konstituierende

Sitzung durchführen können. Denn bei diesen Sozialversicherungsträgern steht das Ergebnis im Regelfall mit dem Sitzungsende der Zulassungssitzung des Wahlausschusses fest. Diese Zulassungssitzungen finden zu- meist im Dezember des Jahres vor dem Wahltag oder Anfang Januar des Wahljahres fest.

Die Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung kann von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt werden, weil die Terminfindung letztlich rechtzeitig im Vorfeld mit den Listenvertreterinnen und Listenvertretern abge- sprochen wird.

Die bisherige Regelung für die Festsetzung des Termins für die konstitu- ierende Sitzung sieht nach geltendem Recht einen Zeitraum von bis zu fünf Monaten nach dem Wahltag fest. Damit wäre eine konstituierende Sitzung bis Ende Oktober beziehungsweise Anfang November des Wahl- jahres möglich. Damit wäre ein theoretischer Zeitraum zwischen der Zu- lassungssitzung des Wahlausschusses (Ab Mitte des Novembers des Jahres vor dem Wahltag) bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums (Anfang November des Wahljahres) von fast einem Jahr möglich. Daher sollte dieser Zeitraum verkürzt werden.

**Daher empfehlen wir:**

Sozialversicherungsträger, die in allen Gruppen keine Urwahl durchge- führt haben, sollten frühestens am Tag nach dem Wahltag ihre konsti- tuierende Sitzung durchführen können.

Die Mindestladungsfrist sollte von 4 Wochen auf 2 Wochen verkürzt werden.



Die konstituierenden Sitzungen sollten künftig spätestens am 30. September des Wahljahres stattfinden.

## **16. Immer Ärger mit den Formularen! Die „Heiligen Formulare Deutscher Nation!“**

Wie bei vorangegangenen Sozialwahlen hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen die Formulare in der Anlage der SVWO in einer beschreibbaren Fassung auf die Homepage des BMAS eingestellt. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass auf den Formularen für die notwendigen Angaben oftmals schlicht zu wenig Platz ist. Dies führte 2023 in vielen Fällen zu einer heftigen Verärgerung über den Bundeswahlbeauftragten, weil dieser lediglich „ungenügende Formulare“ zur Verfügung stellte. Das Problem: Es sind und waren nicht die Formulare des Bundeswahlbeauftragten, sondern die Formulare des Deutschen Bundestages. Der Bundeswahlbeauftragte war an die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Formulare gebunden. Das heißt: Er durfte sich nicht dafür entscheiden, „praxistauglichere Formulare“ zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollte das aufgegriffen werden, was die Bundeswahlbeauftragten Weiß und Kirschner bereits 2012 in ihrem Schlussbericht (Seiten 225 und 226) gefordert haben:

### **„Formulare im Anhang der Wahlordnung abschaffen**

Im Anhang der Wahlordnung befinden sich Formulare, welche den formalen Ablauf der Sozialwahlen erleichtern sollen. Noch bei der Sozialwahl 2005 gab es Verlage, die diese Formulare gedruckt und zur Verfügung gestellt haben. Für die Wahlen 2011 hat der Bundeswahlbeauftragte am PC beschreibbare Formulare in seine Homepage eingestellt. Oftmals genügte

dies nicht. Die jeweiligen Gegebenheiten machten Anpassungen der Formulare notwendig. Deshalb wurden die Formulare an viele Versicherungsträger in einem veränderbaren Format gemailt.

In den 50er Jahren waren diese Formulare sicher ausgesprochen hilfreich. Bei den heutigen Gestaltungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung erscheinen diese Hilfen nicht mehr notwendig. Dies zeigt auch der vielfache Wunsch um Übersendung der Formulare in einem gestaltbaren Format.

Das SGB IV weist dem Bundeswahlbeauftragten keine Kompetenz zum Anpassen der Formulare zu. Deshalb konnte er keine Anpassungen vornehmen. Änderungen der Formulare sind zurzeit nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Dies ist letztlich eine Absurdität.

Deshalb sollten die Formulare im Anhang der Wahlordnung für die Sozialversicherung ersatzlos entfallen. Allerdings muss im Ersatz hierfür in der Wahlordnung festgehalten werden, was in den betreffenden Erklärungen aufgeführt werden muss.

Der/dem Bundeswahlbeauftragten sollte das Recht eingeräumt werden, bei Bedarf verbindliche Formulare zur Verfügung zu stellen oder auch zur Orientierung unverbindliche Musterformulare zu gestalten.

Die Wahlordnung sollte den Wahlausschüssen ermöglichen, ebenfalls Musterformulare zur Verfügung zu stellen.“

Die Oberhoheit über die Formulargestaltung für die Sozialversicherungswahlen sollte künftig nicht mehr beim Deutschen Bundestag liegen. Seine

**Aufgabe wäre es stattdessen, festzulegen, welche Inhalte die betreffenden Erklärungen vorweisen müssen.**

**Daher empfehlen wir:**

**Die Formulare der SVWO sollten ersatzlos entfallen. Der Text der SVWO sollte festlegen, welche Inhalte die Erklärungen beinhalten müssen und welche Hinweise den Unterzeichnenden vorliegen müssen.**

**Die Wahlbeauftragten und die Sozialversicherungsträger sollten hilfsweise Musterformulare zur Verfügung stellen können.**

**17. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung gemäß § 48c SGB IV für die Verbände von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen**

**Für den praktischen Ablauf der Vorbereitung der Sozialwahlen wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn die/der Bundeswahlbeauftragte den gewerkschaftlichen Dachverbänden und den Verbänden von sonstigen Arbeitnehmervereinigungen die allgemeine Vorschlagsberechtigung erteilen könnten. Das jetzige Verfahren der Zulassung von Dachverbänden erfolgt durch die Wahlausschüsse, ist oftmals zu kompliziert und führt zu Missverständnissen, die zum Ausschluss geeigneter Organisationen führt. Künftig sollten die Mitgliedsverbände für ihre Dachverbände den Antrag auf Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung stellen können. Dies würde den Verwaltungsaufwand senken, da die Prüfungen durch die Wahlausschüsse der Sozialversicherungsträger entfallen würden.**

**Daher empfehlen wir:**

**Wenn Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen ihren Antrag auf Erteilung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung gemäß**

**§ 48c SGB IV bei der/dem Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen stellen, sollen sie die Möglichkeit erhalten, zugleich einen Antrag auf Erteilung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung für ihren Dachverband zu stellen. Erteilt die/der Bundeswahlbeauftragte mindestens drei Mitgliedsverbänden eines Dachverbandes die allgemeine Vorschlagsberechtigung, die zugleich einen entsprechenden Antrag für Ihren Dachverband gestellt haben, erteilt die/der Bundeswahlbeauftragte dem Dachverband die allgemeine Vorschlagsberechtigung. Dachverbände sollen künftig bei einem Sozialversicherungsträger kandidieren können, selbst wenn dort alle ihre Mitgliedsverbände kandidieren.**

### **18. Darstellung der zugelassenen Vorschlagslisten - spätestens ab dem Tag der Versendung der Wahlunterlagen**

**Die SVWO sieht bislang vor, dass die Darstellung der zugelassenen Vorschlagslisten spätestens ab dem 20. Tag vor dem Wahltag vorliegen muss. Zu diesem Zeitpunkt wird jedoch bereits seit drei Wochen abgestimmt. Wenn diese Regelung einen Sinn machen sollte, sollte die Darstellung der zugelassenen Vorschlagslisten spätestens ab dem Tag der Versendung der Wahlunterlagen erfolgen, damit sich die Wahlberechtigten rechtzeitig über die Vorschlagslisten und deren Kandidatinnen und Kandidaten informieren können.**

#### **Daher empfehlen wir:**

**Die Darstellung der zugelassenen Vorschlagslisten sollte spätestens am ersten Tag der Aussendung der Wahlunterlagen auf der Homepage, ggf. in den Mitgliederzeitschriften oder sonstigen geeigneten Veröffentlichungen zur Verfügung stehen.**

## **19. Auslegen und Veröffentlichen der Vorschlagslisten**

Die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelten erfordert, dass die Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften zwingend online zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine „Kann-Vorschrift“ genügt hier nicht mehr. Die Erfahrungen der Sozialwahlen 2023 zeigen, dass sich die wählenden Sozialversicherungsträger bereits darauf eingestellt haben.

Zugleich sollte die Vorschrift der Pflicht zum Auslegen der Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften in den Geschäftsstellen der wählenden Sozialversicherungsträger entfallen. Denn dieser Service wird kaum in Anspruch genommen. Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, sollten selbstverständlich das Recht erhalten, in den Geschäftsstellen einen Ausdruck zu erhalten.

Bislang sieht die Wahlordnung vor, dass auch die vom Wahlausschuss in der Zulassungssitzung abgelehnten Vorschlagslisten bis zum Wahltag ausgelegt werden müssen. Dies kann nur zu Missverständnissen führen. Deshalb sollten nach der Zulassungssitzung der Wahlausschüsse nur noch die Vorschlagslisten der Veröffentlichungspflicht unterliegen, welche bei der Wahl auch tatsächlich antreten.

### **Daher empfehlen wir:**

Die Sozialversicherungsträger sollten am Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungspflicht bis zum Abschluss der Zulassungssitzung des Wahlausschusses die Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften online zur Verfügung stellen. Interessierte Personen sollten von den Geschäftsstellen der Sozialversicherungsträger einen Ausdruck der Vorschlagslisten und der Niederschriften verlangen können.

Nach der Zulassungssitzung des Wahlausschusses sollten von der Veröffentlichungspflicht nur noch die zugelassenen Vorschlagslisten in der zugelassenen Form sowie die dazugehörigen Niederschriften erfasst werden. Die Veröffentlichungspflicht sollte - wie bislang - mit dem Ablauf des Wahltages enden.

## **20. Kein kaufmännisches Runden**

Bei der Bewertung der eingereichten Vorschlagslisten für die Sozialwahlen 2023 kam es oftmals zu Irritationen, weil vielen Handelnden unklar war, ob zur Feststellung des Einhaltens der Vorschriften zu den Geschlechterquoten kaufmännisch gerundet werden kann. Das kaufmännische Runden steht im klaren Widerspruch zum Gesetz („mindestens“).

Der Begriff des „kaufmännischen Rundens“ befindet sich lediglich in der Begründung zum § 48 Absatz 10 SGB IV des Gesetzes Digitale Rentenübersicht. Dort heißt es: „Anteilige Quotenergebnisse sind kaufmännisch zu runden“. Diese Regelung läuft ins Leere. Sie kann in keinem Fall angewandt werden, weil der zuständige Quotient bei bis zu 30 zu vergebenden Mandaten niemals den für ein kaufmännisches Runden notwendigen Wert erreicht.

### **Daher empfehlen wir:**

Es sollte unbedingt eine rechtliche Klarstellung erfolgen, dass die Geschlechterquoten „mindestens“ - also ohne Auf- oder Abrunden - erreicht werden müssen.

## **21. Drei Plätze - mindestens eine Frau - auch in der gesetzlichen Krankenkasse**

Das Sozialwahlrecht sieht vor, dass die Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Renten- und Unfallversicherungsträger so aufgestellt werden sollen, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz von einer Frau besetzt werden soll. Diese Regelung gilt nicht für die Listenaufstellung bei den gesetzlichen Krankenkassen. Die aktuelle Rechtslage lässt es zu, dass auf den Vorschlagslisten der gesetzlichen Krankenkassen die ersten 60 Prozent der Listenplätze mit Männern besetzt werden - und erst danach die 40 Prozent Frauen platziert werden. Werden Wahlen mit konkurrierenden Vorschlagslisten durchgeführt, könnte diese Regelung im Extremfall zu einem Gremium führen, das lediglich aus Männern besteht.

### **Daher empfehlen wir:**

Die „Soll-Vorschrift“ für die Vorschlagslisten bei den gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger sollte als „Muss-Vorschrift“ auch auf die Vorschlagslisten der gesetzlichen Krankenkassen übertragen werden.

## **22. Klarstellung, dass die Regelungen zu den Geschlechterquoten auch für die Stellvertreterlisten gelten**

Das Sozialwahlrecht sieht bereits jetzt vor, dass die Bestimmungen zu den Geschlechterquoten auch für die Stellvertreterlisten gelten.

Im Rahmen der Sozialwahlen 2023 gab es bisweilen Schwierigkeiten, weil Akteure mit der rechtlichen Herleitung dieser Vorschriften nicht einverstanden waren.

Die Durchführung künftiger Sozialwahlen würde es erleichtern, wenn hierzu eine gesetzliche Klarstellung erfolgen würde.

**Daher empfehlen wir:**

Im SGB IV sollte klargestellt werden, dass die Regelungen zu den Geschlechterquoten auch für die Stellvertreterlisten gelten.

**23. Einführen des Rechtes der/des Wahlbeauftragten den Beschwerdewahlausschuss anzurufen**

Die zuständigen Wahlbeauftragten können die Sozialwahl bei einem Träger durch Klageeinreichung anfechten. Während des Wahlverfahrens bleiben den Wahlbeauftragten praktisch nur Appelle. Wären die Wahlbeauftragten in der Lage, noch während des Wahlverfahrens beim zuständigen Beschwerdewahlausschuss Beschwerde einzulegen, könnte durch die Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses noch während des Wahlverfahrens ein möglicher erheblicher Mangel beseitigt und eine spätere Wahlanfechtung - mit dem Risiko einer Wahlwiederholung - vermieden werden.

**Daher empfehlen wir:**

Eine Ergänzung des Sozialwahlrechts sollte der oder dem zuständigen Wahlbeauftragten, die/der zur Auffassung gelangt ist, dass ein Wahlausschuss einen gravierenden Fehler begangen hat, der später zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen könnte, das Recht einräumen, beim zuständigen Beschwerdewahlausschuss Beschwerde einzureichen.



## **24. Weiterentwicklung der Aufgaben des Bundeswahlbeauftragten**

Der Gesetzgeber hat das Aufgabenspektrum der Bundeswahlbeauftragten durch eine Ergänzung des § 53 Absatz 2 SGB IV erweitert: „Der Bundeswahlbeauftragte soll die Wahlberechtigten regelmäßig über den Zweck der Sozialversicherungswahlen informieren.“ Der Gesetzgeber hat die neuen Aufgaben der Bundeswahlbeauftragten damit nicht spezifiziert. Es wird jedoch deutlich, dass die Bundeswahlbeauftragten über ihre gesamte Amtszeit hinweg, einen engen Kontakt mit den Selbstverwaltungen der Sozialversicherungsträger halten müssen.

Für alle beteiligten Institutionen wäre es eine Erleichterung, wenn das Aufgabenspektrum des Bundeswahlbeauftragten - und damit auch seine Amtsbezeichnung - klarer definiert würde.

### **Daher schlagen wir vor:**

Die Amtsbezeichnung des Bundeswahlbeauftragten sollte weiterentwickelt werden und die „Soziale Selbstverwaltung“ in die Amtsbezeichnung aufgenommen werden. Unser Vorschlag: „Bundesbeauftragte/-r für die Sozialwahlen und die Soziale Selbstverwaltung“.

Wir plädieren dafür, dass das Amt der/des Bundesbeauftragten und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters weiterhin im Ehrenamt ausgeübt wird. Die Tradition, dass die Position der beiden Wahlbeauftragten durch ehemalige Abgeordnete eingenommen wird, sollte fortgesetzt werden.

Bei Gesetzgebungsverfahren, welche Eingriffe in die Rechte der Selbstverwaltungen vorsehen, sollte der/dem Bundesbeauftragten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden.

**Die/der Bundesbeauftragte sollte künftig die Anliegen der Sozialen Selbstverwaltung in den Bereich der Politik hineintragen.**

**Die/der Bundesbeauftragte hat darauf zu achten, dass die Arbeit der Sozialen Selbstverwaltung den Versicherten mehr bekannt gemacht wird. Dazu kann der Bundesbeauftragte selbst oder in Kooperation mit anderen entsprechende Formate entwickeln.**

## Kapitel J

# WAHLERGEBNISSE ALLER SOZIALVERSICHERUNGS- TRÄGER

## I. Allgemeine Ortskrankenkassen

### 1. AOK Baden-Württemberg

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmer Baden-Württemberg e. V. (UBW)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen“.

### 2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Kolpingwerk, Evangelische Arbeitsgemeinschaft für soziale Fragen in Bayern und Thüringen (EAG) / Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) in der AOK Bayern“.

### 3. AOK Bremen/Bremerhaven

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB - Deutscher Gewerkschaftsbund Region Bremen - Elbe - Weser“.

### 4. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinigung der hessischen Unternehmervverbände e. V. (VhU)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA), Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)“.

### 5. AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund DGB, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen ACA, Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS und Christlicher Gewerkschaftsbund CGB“.

### 6. AOK NordWest - Die Gesundheitskasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB / ACA / GdS“.

### 7. AOK Plus - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. (VWT)“ (7 Mandate),</li> <li>• „VSW - Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V.“ (8 Mandate).</li> </ul>	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB / ACA“.

### 8. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein- Westfalen“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB/ACA/GdS“.

### 9. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland- Pfalz/Saarland“.

### 10. AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse

Arbeitgeberseite (14 Mandate)	Versichertenseite (14 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.(AWSA)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB/ ACA / dbb und tarifunion / GdS in der AOK Sachsen-Anhalt.“.

### 11. AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.“	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen“.

## **II. Innungskrankenkassen**

### **1. BIG direkt gesund**

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „BIHA-Liste“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ACA / ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft / IG Metall“.

### **2. IKK - Die Innovationskrankenkasse**

Arbeitgeberseite (14 Mandate)	Versichertenseite (14 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Liste LV KH M-V und Handwerk S-H e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB und GdS“.

### **3. IKK Brandenburg und Berlin**

Arbeitgeberseite (14 Mandate)	Versichertenseite (14 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kreishandwerkerschaft Potsdam und Schornsteinfeger-Innung in Berlin“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen“.

#### 4. IKK classic

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „Landesverband der Kreishandwerkerschaften NRW“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „Deutscher Gewerkschaftsbund, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen, IG Metall, IG Bauen-Agrar-Umwelt, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Gewerkschaft der Sozialversicherung“.</p>

#### 5. IKK gesund plus

Arbeitgeberseite (13 Mandate)	Versichertenseite (13 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Sachsen-Anhalt“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „DGB / ACA / GdS in der IKK gesund plus“.</p>

#### 6. IKK Südwest

Arbeitgeberseite (14 Mandate)	Versichertenseite (14 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks (AGVH)“ (7 Mandate).</li> <li>• „Landesverband der Kreishandwerkerschaften Rheinland-Pfalz (LV KHS RLP)“ (7 Mandate).</li> </ul>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) / Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) / Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) in der IKK Südwest“.</p>



### III. Ersatzkassen

#### 1. Techniker Krankenkasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgebervertreter in der TK“.</p>	<p><b>31. Mai 2023:</b> Wahlen mit Wahlhandlung. Die Mandate entfielen auf 4 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e. V.“ (10 Mandate),</li><li>• „BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.“ (2 Mandate),</li><li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der TK“ (2 Mandate),</li><li>• „IG Metall in der TK“ (1 Mandat).</li></ul>

## 2. BARMER

Arbeitgeberseite (3 Mandate)	Versichertenseite (27 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:</p> <p>„Freie Liste Wiethölter, Kruck-Paulussen“.</p>	<p><b>31. Mai 2023:</b> Wahlen mit Wahlhandlung.</p> <p>Die Mandate entfielen auf 6 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „BARMER VersichertenGemeinschaft - Die Unabhängigen. Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner in den Sozialversicherungen seit 1958 - e. V.“ (13 Mandate),</li><li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der BARMER“ (4 Mandate),</li><li>• „IG Metall in der BARMER“ (1 Mandat),</li><li>• „BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.“ (1 Mandat),</li><li>• „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschland e. V., Kolpingwerk Deutschland, Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V. in der BARMER“ (1 Mandat),</li><li>• BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e. V. (7 Mandate).</li></ul>

### 3. DAK-Gesundheit

Arbeitgeberseite (2 Mandate)	Versichertenseite (28 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Handelsverband Deutschland (HDE) e.V. / Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) e.V.“.</p>	<p><b>31. Mai 2023:</b> Wahlen mit Wahlhandlung.</p> <p>Die Mandate entfielen auf 6 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „DAK Mitgliedergemeinschaft e. V. Gewerkschaftsunabhängig. Gegründet 1955. Versicherte und Rentner in der Kranken- und Rentenversicherung“ (15 Mandate),</li><li>• „DAK-VRV e.V. für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung“ (5 Mandate),</li><li>• „BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.“ (2 Mandate),</li><li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der DAK-Gesundheit“ (4 Mandate),</li><li>• „IG Metall in der DAK-Gesundheit“ (1 Mandat),</li><li>• „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e. V. / Kolpingwerk Deutschland / Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V. in der DAK-Gesundheit“ (1 Mandat).</li></ul>

#### 4. KKH

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (20 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.“.</p>	<p><b>31. Mai 2023:</b> Wahlen mit Wahlhandlung.</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „KKH-Versichertengemeinschaft e. V. - gegr. 1957. Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH“ (17 Mandate),</li> <li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der KKH“ (2 Mandate),</li> <li>• „Deutscher Gewerkschaftsbund in der KKH“ (1 Mandat).</li> </ul>

#### 5. hkk

Arbeitgeberseite (9 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.“ (5 Mandate),</li> <li>• „Kreishandwerkerschaften“ (4 Mandate).</li> </ul>	<p><b>31. Mai 2023:</b> Wahlen mit Wahlhandlung.</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „hkk-Gemeinschaft e. V.“ (5 Mandate),</li> <li>• „BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e. V.“ (2 Mandate),</li> <li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der Handelskrankenkasse (hkk)“ (2 Mandate).</li> </ul>

## 6. HEK - Hanseatische Krankenkasse

Arbeitgeberseite (fehlt bei der HEK)	Versichertenseite (15 Mandate)
	<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="858 622 1401 869">• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der HEK / Deutscher Gewerkschaftsbund in der HEK“ (4 Mandate).</li><li data-bbox="858 891 1401 981">• „HEK-Interessengemeinschaft e. V.“ (11 Mandate).</li></ul>

## **IV. Betriebskrankenkassen**

### **1. Audi BKK**

<b>Arbeitgeberseite (15 Mandate)</b>	<b>Versichertenseite (15 Mandate)</b>
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Borm/Zelzer“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall/CGM“.

### **2. BAHN-BKK**

<b>Arbeitgeberseite (8 Mandate)</b>	<b>Versichertenseite (15 Mandate)</b>
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft - EVG“.

### **3. BERGISCHE KRANKENKASSE**

<b>Arbeitgeberseite (3 Mandate)</b>	<b>Versichertenseite (3 Mandate)</b>
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband, VBU“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

#### 4. Bertelsmann BKK

Arbeitgeberseite (7 Mandate)	Versichertenseite (7 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Liste Hermreck“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Liste Gettkant“.

#### 5. Betriebskrankenkasse Mobil

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „BVEG“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IGBCE“.

#### 6. Betriebskrankenkasse PricewaterhouseCoopers

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Wesolowski“.

### 7. BKK Akzo Nobel Bayern

Arbeitgeberseite (7 Mandate)	Versichertenseite (7 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IGBCE“.

### 8. BKK B. Braun Aesculap

Arbeitgeberseite (3 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gemeinsame Liste IG BCE/ IG Metall BKK BBA“.

### 9. BKK BPW Bergische Achsen KG

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.



**10. BKK Deutsche Bank AG**

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitnehmervertreter BKK DB AG“.

**11. BKK Diakonie**

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Diakonie Rheinland Westfalen Lippe (RWL)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vkm-rwl)“.

**12. BKK EUREGIO**

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (4 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Friedrich“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IGBCE“.

### 13. BKK EVM

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Sozialwahl 2023“.

### 14. BKK EWE

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (9 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der Betriebskrankenkasse EWE (BKK EWE)“.

### 15. BKK exklusiv

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband der Zuckerfabriken Norddeutschlands e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gewerkschaft NGG/BCE“.

**16. BKK Faber-Castell & Partner**

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Freie Liste Pauls/Sollner“ (9 Mandate)</li> <li>• VBW (1 Mandat).</li> </ul>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:</p> <p>„IG Metall/DGB“.</p>

**17. BKK firmus**

Arbeitgeberseite (8 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:</p> <p>„Freie Liste Dr. Knappe/Knappertsbusch“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:</p> <p>„Liste der IG Metall“.</p>

**18. BKK Freudenberg**

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:</p> <p>„Liste Freudenberg Andreas Kurch“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:</p> <p>„IGBCE“.</p>

### 19. BKK GILDEMEISTER SEIDENSTRICKER

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Dr. Wortmeier“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

### 20. BKK Groz-Beckert

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

### 21. BKK Herkules

Arbeitgeberseite (7 Mandate)	Versichertenseite (7 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Aichert, Voss und Daly“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Metall“.

## 22. BKK Linde

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „AG-Vertreter A. Couturier“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

## 23. BKK MAHLE

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (11 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

## 24. BKK melitta hmr

Arbeitgeberseite (11 Mandate)	Versichertenseite (11 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Strate“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Verdi“.

### 25. BKK Miele

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (11 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Metall (IG Metall), Frankfurt“.

### 26. BKK MTU

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Metall, Freie Liste, Christliche Gewerkschaft Metall“.

### 27. BKK PFAFF

Arbeitgeberseite (8 Mandate)	Versichertenseite (8 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Schmidt/Dr. Kirsch“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

### 28. BKK Pfalz

Arbeitgeberseite (7 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „AGV Chemie Rheinland-Pfalz“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Bergbau, Chemie, Energie“.

### 29. BKK ProVita

Arbeitgeberseite (12 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Manzinger“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gemeinschaftsliste IG Metall, IG BAU, IG BCE, ver.di“.

### 30. BKK Public

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Dau“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

**31. BKK Rieker.RICOSTA.Weisser**

Arbeitgeberseite ( 1 Mandat)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch die Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Industriegewerkschaft Metall“ (2 Mandate),</li> <li>• „IGBCE (4 Mandate).</li> </ul>

**32. BKK Salzgitter**

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch die Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

**33. BKK Scheufelen**

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (4 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband der Papierindustrie Baden-Württemberg“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG BCE Bezirk Stuttgart“.

**34. BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg (SBH)**

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (4 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Arbeitgeber Schwarzwald-Baar-Heuberg“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.



### 35. BKK Technoform

Arbeitgeberseite (7 Mandate)	Versichertenseite (7 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Ladage“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB“.

### 36. BKK Textilgruppe Hof

Arbeitgeberseite (2 Mandate)	Versichertenseite (3 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Hoftex Group AG“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Versichertenliste Hoftex“.

### 37. BKK Vereinigte Deutsche Nickel-Werke (VDN)

Arbeitgeberseite (3 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Märkischer Arbeitgeberverband e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

### 38. BKK VerbundPlus

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Dr. Reinisch“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Schelkle“.

**39. BKK Verkehrsbau Union (VBU)**

Arbeitgeberseite (11 Mandate)	Versichertenseite (11 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Beyer“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG BAU/Ver.di“.

**40. BKK Voralb HELLER\*INDEX\*LEUZE**

Arbeitgeberseite (3 Mandate)	Versichertenseite (11 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch die drei Trägerunternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

**41. BKK Werra-Meissner**

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Janz“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

**42. BKK Wirtschaft & Finanzen**

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Wolfgang Hübel“.

**43. BKK Würth**

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Wagner“.

**44. BKK ZF & Partner**

Arbeitgeberseite (9 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Trägerunternehmen der BKK ZF & Partner“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste der BKK ZF & Partner Doblhofer/Atzesberger“.

**45. BKK DürkoppAdler**

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (4 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Schmitz BKK DürkoppAdler“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

**46. BKK 24**

Arbeitgeberseite (14 Mandate)	Versichertenseite (14 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband der Unternehmen im Weserbergland (ADU) e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG BCE“.

**47. BMW BKK**

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (14 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Schoch“.

**48. Bosch BKK**

Arbeitgeberseite (8 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmer Baden-Württemberg e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

**49. Continentale Betriebskrankenkasse**

Arbeitgeberseite (8 Mandate)	Versichertenseite (8 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Dr. Schmitz“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IGM“ (IG Metall).

**50. Debeka BKK**

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Brahm“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Lambert“.

**51. energie-Betriebskrankenkasse**

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Nagl“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di / IG BCE / IG Metall“.

**52. Ernst & Young BKK**

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Seybold/Dr. Fiedler“.

**53. Heimat Krankenkasse**

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (8 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverbund“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gewerkschaft Nahrung/Genuss/Gaststätten (NGG, Hamburg) und Industriegewerkschaft Bergbau/Chemie/Energie (IG BCE, Hannover)“.

**54. KARL MAYER BKK**

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „BR Obertshausen“.

#### 55. Koenig & Bauer BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (4 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall, Würzburg“.

#### 56. Krones BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (7 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Krones AG - Arbeitnehmer -“.

#### 57. Mercedes-Benz BKK

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

#### 58. Merck BKK

Arbeitgeberseite (2 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gemeinsame Liste IGBCE&VAA“.

**59. mhplus Betriebskrankenkasse**

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmer Baden-Württemberg e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG-Metall“.

**60. Novitas BKK**

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband Stahl e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Industriegewerkschaft Metall - IG Metall“ (14 Mandate),</li> <li>• „Christliche Gewerkschaft Metall“ (1 Mandat).</li> </ul>

**61. pronova BKK**

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Dr. Bode“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gemeinschaftsliste der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie und der Industriegewerkschaft Metall (IG BCE, IG M)“.

**62. R+V Betriebskrankenkasse**

Arbeitgeberseite (3 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Merkel“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Birkenstock“.

**63. Salus BKK**

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG BAU in der Salus BKK“.

**64. SECURVITA BKK**

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (5 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Kuchenbuch“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Raedler“.

**65. Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)**

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Dr. Franke“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.



#### 66. SKD BKK

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Speck“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall“.

#### 67. Südzucker BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Benennung erfolgte durch das Unternehmen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten“.

#### 68. TUI BKK

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Scherber“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.

#### 69. VIACTIV Krankenkasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband Ruhr-Lippe e. V., Bochum“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG BCE, IG Metall, ver.di und CGM“.

#### 70. vivida BKK

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmer Baden-Württemberg e. V.“	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „IG Metall / Verdi“.

#### 71. WMF Betriebskrankenkasse

Arbeitgeberseite (4 Mandate)	Versichertenseite (4 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Liste Simon“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Metall“

## V. Rentenversicherungsträger

### 1. Deutsche Rentenversicherung Bund

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:	<b>31. Mai 2023:</b> Wahlen mit Wahlhandlung.  Die Mandate entfielen auf 8 Listen, die Listen:
„Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“.	<ul style="list-style-type: none"><li>• „BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.“ (4 Mandate),</li><li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der Deutschen Rentenversicherung Bund“ (3 Mandate),</li><li>• „TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.“ (3 Mandate),</li><li>• „BARMER VersichertenGemeinschaft - Die Unabhängigen Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner in den Sozialversicherungen seit 1958 - e.V.“ (1 Mandat),</li><li>• „Industriegewerkschaft Metall - IG Metall in der Deutschen Rentenversicherung Bund“ (1 Mandat),</li><li>• „DAK-VRV e.V. für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung“ (1 Mandat),</li><li>• „dbb beamtenbund und tarifunion“ (1 Mandat),</li><li>• „BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e.V.“ (1 Mandat).</li></ul>

## 2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                       „Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG“ (6 Mandate),</li> <li>• „verdi - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)“ (2 Mandate),</li> <li>• „IG BCE“ (7 Mandate).</li> </ul>

## 3. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                       „Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                       „Deutscher Gewerkschaftsbund / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen“.</p>

## 4. Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                       „vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Listen, die Liste:                       „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Kolpingwerk, Evangelische Arbeitsgemeinschaft für soziale Fragen in Bayern und Thüringen“.</p>

### 5. Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „VBW“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB / KAB / Kolpingwerk / EAG“.

### 6. Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „vbw“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB, KAB, Kolpingwerk und EAG“.

### 7. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) und Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA)“.

### 8. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB, ACA, DAK-MGem, KKH-VGem, TK-Gem, GdS, CGB“.

### 9. Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),            Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA), Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)“.</p>

### 10. Deutsche Rentenversicherung Hessen

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „Vereinigung hessischer Unternehmervverbände (VhU)“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), IG Metall, ver.di, IG BCE, IG BAU, NGG, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen Hessen (ACA), CGB in der DRV Hessen“.</p>

### 11. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.“ (5 Mandate),</li> <li>• „VSW“ (5 Mandate),</li> <li>• „AWSA e. V.“ (5 Mandate).</li> </ul>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „DGB / ACA / dbb“.</p>

## 12. Deutsche Rentenversicherung Nord

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „UV Nord / VUMV - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB / CGB“.

## 13. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e. V..“	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB, ACA in der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz“.

## 14. Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V.“	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen NRW (ACA NRW)“.

### 15. Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen NRW (ACA NRW)“.

### 16. Deutsche Rentenversicherung Saarland

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „DGB/ IG Metall / AGuM in der DRV Saarland.“



## VI. Berufsgenossenschaften

### 1. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.“

### 2. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverbände ETEM“.	Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen: <ul style="list-style-type: none"><li>• „IG Metall und ver.di in der BG ETEM“ (29 Mandate),</li><li>• „CGM“ (1 Mandat).</li></ul>

**3. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA“</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Deutschlands e. V., Kolpingwerk Deutschland, Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V.“ (7 Mandate),</li> <li>• „Marburger Bund“ (2 Mandate),</li> <li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (21 Mandate).</li> </ul>

**4. Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:            „Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e. V.“</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (22 Mandate).</li> <li>• „Interessengemeinschaft Versicherter im Transport und Verkehrswesen e. V. (IVTV e. V.) (8 Mandate).</li> </ul>

### 5. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 6 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.“ (4 Mandate),</li> <li>• „Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.“ (15 Mandate),</li> <li>• „Die Papierindustrie e. V.“ (2 Mandate)</li> <li>• „Verband der deutschen Lederindustrie“ (4 Mandate),</li> <li>• „Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden“ (4 Mandate),</li> <li>• „Verein der Zuckerindustrie“ (1 Mandat).</li> </ul>	<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt“ (4 Mandate),</li> <li>• „Liste Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie“ (26 Mandate).</li> </ul>

### 6. Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

Arbeitgeberseite (20 Mandate)	Versichertenseite (20 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:          „Gemeinsame Liste des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) e.V..“</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:          „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.</p>

## 7. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände BDA“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 7 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Deutschlands e. V. / Kolpingwerk Deutschland / Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V.“ (2 Mandate),</li> <li>• „ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft in der VBG“ (19 Mandate),</li> <li>• „DHV - Die Berufsgewerkschaft e. V.“ (1 Mandat),</li> <li>• BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung“ (3 Mandate),</li> <li>• „dbb beamtenbund und tarifunion“ (2 Mandate),</li> <li>• „Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS“ (1 Mandat),</li> <li>• „IGBCE“ (2 Mandate).</li> </ul>

### 8. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Arbeitgeberseite (28 Mandate)	Versichertenseite (28 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) / DHV-Die Berufsgewerkschaft e. V. im CGB“.

### 9. Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

Arbeitgeberseite (30 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Arbeitgeberverband Gesamtmetall e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)“.

## VII. **Unfallkassen**

### 1. Unfallkasse Bund und Bahn

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (30 Mandate)
<p>Die Arbeitgeberseite verfügt über das gleiche Stimmgewicht wie Versichertenseite.</p> <p>Die Vergabe der Mandate erfolgte durch Bestellung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 5 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)“ (1 Mandat),</li> <li>• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der UVB“ (12 Mandate),</li> <li>• „dbb beamtenbund und tarifunion“ (2 Mandate),</li> <li>• „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer - GDL“ (3 Mandate),</li> <li>• „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft - EVG“ (12 Mandate).</li> </ul>

### 2. Unfallkasse Baden-Württemberg

Arbeitgeberseite (16 Mandate)	Versichertenseite (16 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V.“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, IG BAU, BTBkomba, CGB, Landesfeuerwehrverband und andere“.</p>

### 3. Kommunale Unfallversicherung Bayern

Arbeitgeberseite (15 Mandate)	Versichertenseite (15 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“.

### 4. Bayerische Landesunfallkasse

Arbeitgeberseite (6 Mandate)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Vergabe der Mandate erfolgt durch die durch Landesrecht bestimmte Stelle.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“.

### 5. Unfallkasse Berlin

Arbeitgeberseite (9 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
Die Vergabe der Mandate erfolgte durch Berufung durch das Land (6 Mandate) und durch die Bezirke (3 Mandate).	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di in der Unfallkasse Berlin“.

## 6. Unfallkasse Brandenburg

Arbeitgeberseite (12 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“ (10 Mandate).</p> <p>Die Vergabe von 2 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Brandenburg.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.</p>

## 7. Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Arbeitgeberseite (5 Mandate)	Versichertenseite (5 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“.</p>

## 8. Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Arbeitgeberseite (9 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Freie Hansestadt Bremen“.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen“.</p>



## 9. Unfallkasse Nord

Arbeitgeberseite (13 Mandate)	Versichertenseite (13 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste:                      „Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein“ (5 Mandate).</p> <p>6 Mandate wurden durch Berufung durch das Land Hamburg bestimmt.</p> <p>2 Mandate wurden durch Berufung durch das Land Schleswig-Holstein bestimmt.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste:                      „ver.di, Landesbezirk Nord“.</p>

## 10. Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Arbeitgeberseite (9 Mandate)	Versichertenseite (9 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern“ (3 Mandate),</li> <li>• „Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein“ (3 Mandate),</li> <li>• „Präses der Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ (3 Mandate).</li> </ul>	<p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern“ (3 Mandate),</li> <li>• Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein“ (3 Mandate),</li> <li>• „Freie Liste Wronski / Fick der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg) (3 Mandate).</li> </ul>

## 11. Unfallkasse Hessen

Arbeitgeberseite (12 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V. (KAV Hessen e.V.)“ (8 Mandate).</p> <p>Die Vergabe von 4 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Hessen.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)“.</p>

## 12. Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ (5 Mandate).</p> <p>Die Vergabe der weiteren Mandate erfolgte durch Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern (5 Mandate).</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di, Landesbezirk Nord“.</p>

### 13. Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft im Braunschweigischen Gemeinde- Unfallversicherungsverband“.

### 14. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Arbeitgeberseite (13 Mandate)	Versichertenseite (13 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di“.

### 15. Landesunfallkasse Niedersachsen

Arbeitgeberseite (1 Mandat)	Versichertenseite (6 Mandate)
Die Vergabe des Mandats erfolgte durch Berufung durch das Land Niedersachsen.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di“.

### 16. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg“.

### 17. Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Arbeitgeberseite (8 Mandate)	Versichertenseite (8 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V.“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.“.

### 18. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Arbeitgeberseite (12 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
Die Mandate entfielen auf die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein- Westfalen e. V. - KAV NW e. V.“ (7 Mandate).	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinte Dienstleistungsgesellschaft - ver.di“.
Die Vergabe von 5 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land NRW.	

### 19. Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Arbeitgeberseite (16 Mandate)	Versichertenseite (16 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „KAV Rheinland Pfalz“ (11 Mandate).</p> <p>Die Vergabe von 5 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „komba rp“ (3 Mandate).</li><li>• „ver.di“ (13 Mandate).</li></ul>

### 20. Unfallkasse Saarland

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „KAV“ (7 Mandate).</p> <p>Die Vergabe von 3 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Saarland.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di“.</p>

## 21. Unfallkasse Sachsen

Arbeitgeberseite (10 Mandate)	Versichertenseite (10 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „Sächsischer Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreis-Tag (SSG/SLKT)“ (6 Mandate).</p> <p>Die Vergabe von 4 Mandaten erfolgte durch Berufung durch den Freistaat Sachsen.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di“.</p>

## 22. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Arbeitgeberseite (12 Mandate)	Versichertenseite (12 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen- Anhalt e. V. (KAV Sachsen-Anhalt e. V.)“ (10 Mandate).</p> <p>Die Vergabe von 2 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.</p>

### 23. Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Arbeitgeberseite (8 Mandate)	Versichertenseite (8 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.“ (4 Mandate),</li><li>• „Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen e. V.“ (4 Mandate).</li></ul>	<p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V.“ (4 Mandate),</li><li>• „Thüringer Feuerwehr-Verband e. V.“ (4 Mandate).</li></ul>

### 24. Unfallkasse Thüringen

Arbeitgeberseite (13 Mandate)	Versichertenseite (13 Mandate)
<p>Die Mandate entfielen auf die Liste: „KAV Thüringen e. V.“</p> <p>Die Vergabe von 3 Mandaten erfolgte durch Berufung durch den Freistaat Thüringen.</p>	<p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.</p>

## VIII. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Arbeitgeberseite (20 Mandate)	Versichertenseite (20 Mandate)
Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V. (GLFA e. V.)“.	Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste: „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) - Vereinte Dienstleistungs- gewerkschaft (ver.di).“

Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (20 Mandate)
<p><b>31. Mai 2023:</b> Wahl mit Wahlhandlung.</p> <p>Die Mandate entfielen auf 8 Listen, die Listen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „Bayerischer Bauernverband“ (6 Mandate),</li><li>• „Waldbesitzerverbände“ (5 Mandate),</li><li>• „Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg“ (3 Mandate),</li><li>• „Bauern, Bäuerinnen, Winzer, Winzerinnen, Jungbauern, Jungwinzer und Waldbauern in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ (2 Mandate),</li><li>• „Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein“ (1 Mandat),</li><li>• „Landwirtschaftsverbände NRW (WLV und RLV)“ (1 Mandat),</li><li>• „Land- und Forstwirte der neuen Bundesländer“ (1 Mandat),</li><li>• „Jäger“ (1 Mandat).</li></ul>





## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

**Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen  
Taubenstraße 4 - 6  
10117 Berlin**

**Stand: September 2024**

**Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:**

**Best.-Nr.: A 411 - 23  
Telefon: 030 18 272 272 1  
Telefax: 030 18 10 272 272 1**

**Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18 132 Rostock  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Internet: <http://www.bmas.de>**

**Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:**

**E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)  
Gebärdentelefon: [www.gebaerdentelefon.de/bmas](http://www.gebaerdentelefon.de/bmas)**

**Satz/Layout: Geschäftsstelle des Bundeswahlbeauftragten für  
die Sozialversicherungswahlen, Berlin**

**Druck: Bonifatius GmbH Druck / Buch / Verlag,  
Paderborn**

**Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des  
Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.**